Volks=Schul=
Gesetze

1854—55.

Schulgesetze von Pennsylvanien,

nebst den

Entscheidungen des Oberaufsehers,

und erklärenden

Anweisungen und Formularen.

Die

Volks-Schulen Gesetze

von

Pennsylvanien,

und

Entscheidungen des Oberaufsehers,

nebst

Erklärenden Anweisungen und Formularen.

Revidirt von A. G. Curtin, Oberaufseher.

Harrisburg:
A. Boyd Hamilton, Staats-Drucker.
1855.

Volksschulen Departement von Pennsylvanien.

Oberaufseher,

Andreas G. Curtin,

Deputirter Oberaufseher,

Heinrich C. Hickok,

Schreiber,

Jacob M. Eyster.

Caunty Oberaufseher.

Adams	David Wills	Gettysburg.
Allegheny	B. M. Kerr	Pittsburg.
Armstrong	John A Campbell	Putneyville.
Beaver	George Cope	Beaver.
Bedford	Thomas R. Gettys	Bedford.
Berks	William A. Good	Reading.
Blair	Hugh A. Caldwell	Hollidaysburg.
Bradford	Emanuel Guyer	Highlend.
Bucks	Joseph Fell	Buckingham.
Butler	Isaak Black	Prospect.
Cambria	Robert L. Johnston	Ebensburg.
Carbon	Joseph H. Siewers	Mauch Chunk.
Centre	William J. Gibson	Walker.
Chester	R. Agnew Futhey	Parkesburg.
Clarion	Robert W. Orr	Strattonville.
Clearfield	A. T. Schryver	Clearfield.
Clinton	Alfred Taylor	Lock Haven.
Columbia	R. W. Weaver	Bloomsburg.
Crawford	S. S. Sears	Meadville.

Cumberland	Daniel Shelly	Shiremanstown.
Dauphin	S. D. Ingram	Harrisburg.
Delaware	George Smith	Upper Darby.
Elk	Charles R. Earley	Kersey.
Erie	William H. Armstrong	Wattsburg.
Fayette	Josua B. Gibbons	Merrittstown.
Forest	John S. Hays	Marionville.
Franklin	James M'Dowell	Green Castle.
Fulton	Robert Roß	M'Connellsburg.
Greene	John A. Gordon	Waynesburg.
Huntingdon	James S. Barr	Huntingdon.
Indiana	Samuel P. Bollman	Indiana.
Jefferson	John C. Wagaman	Punxutawney.
Juniata	David Laughlin	Port Royal.
Lancaster	J. P. Wickersham	Marietta.
Lawrence	Thomas Berry	New Castle.
Lebanon	John H. Kluge	Lebanon.
Lehigh	Charles W. Cooper	Coopersburg.
Luzerne	John W. Lescher	Wilkesbarre.
Lycoming	J. W. Barrett	Williamsport.
M'Kean	Fordyce A. Allen	Smethport.
Mercer	James C. Brown	West Greenville.
Mifflin	Robert C. Roß	Lewistown.
Monroe	Charles S. Detrick	Stroudsburg.
Montgomery	Ephraim L. Acker	Norristown.
Montour	C. W. Conkling	Danville.
Northampton	Valentine Hilburn	Easton.
Northumberland	John J. Reimensnyder	Milton.
Perry	Adam Height	New Bloomfield.
Pike	Ira B. Newman	Milford.
Potter	John B. Pradt	Coudersport.
Schuylkill	J. K. Krewson	Minersville.
Somerset	Jos. J. Stutzman	Somerset.
Sullivan	Richard Bedford	Campellsville.
Susquehanna	Willard Richardson	Harford.
Tioga	J. F. Calkins	Wellsboro'.
Union	J. S. Whitman	Freeburg.
Venango	Manly C. Beebe	Holland.
Warren	William Row	Columbus.
Waschington	John L. Gow	Waschington.
Wayne	John F. Stoddard	Bethany.
Westmoreland	Matthew M'Kinstry	West Newton.
Wyoming	Cornelius R. Lane	Tunkhannock.
York	Jakob Kirk	New Cumberland, (Cumberland County.)

Volksschulen-Gesetze von 1854 und 1855.

Eine Akte für die Regulirung und das Fortbestehen eines Erziehungs-Systems vermittelst Volksschulen.

I. Distrikte.

Abschnitt 1. Sei es verfügt durch den Senat und das Haus der Repräsentanten der Republik Pennsylvanien, in General Assembly versammelt, und es ist hierdurch zum Gesetz gemacht kraft der Autorität derselben, Daß ein System von Volksschulen-Erziehung, den Verfügungen dieser Akte gemäß, in allen den Caunties dieser Republik angenommen werde und hierdurch als angenommen betrachtet, gehalten und genommen wird: und jedes Taunschip, Borough und City dieser Republik, oder welche künftig werden errichtet werden, sollen einen Schuldistrikt ausmachen und sein, unterworfen den Verfügungen dieser Akte; aber irgend eine Borough welche in der Abschätzung von Caunty Abgaben und Auflagen mit einem Taunschip verbunden ist oder werden mag, soll mit dem besagten Taunschip einen Distrikt bilden, und die Summe von zwei hundert und dreißig tausend Thalern wird hierdurch als ein Volksschulen-Fond für das folgende Schuljahr verwilligt, zu verwenden wie hierin weiter unten vorgeschrieben.

System angenommen in jeder City, Borough u. Taunschip des Staates, und Vorkehrung getroffen für dessen Fortbestehen.

Jährliche Geldverwilligung.

Abschnitt 2. Daß Schuldistrikte die aus Cities oder Boroughs bestehen welche zu der Zeit der Passirung dieser Akte in Bezirke für Schulzwecke eingetheilt sind, eingerichtet sein sollen wie folgt, nämlich: Jeder Bezirk soll sein Schuleigenthum beibehalten, sowohl liegendes als bewegliches, und eine besondere Behörde von Direktoren erwählen, welche in ihren respektiven Schranken alle die Gewalten und Pflichten von Schuldirektoren ausüben sollen, was die Errichtung oder Ausbesserung von Schulhäusern, den Ankauf, die Miethe oder den Verkauf von Schulhäusern und Lotten betrifft, und sie sollen ferner in und auf ihre respektiven Bezirke, alle Taxen welche für die gehörige Ausübung der obigen Gewalten nothwendig geworden sind, auflegen, abschätzen, einsammeln und auszahlen; alle andere, Schuldirektoren zukommende Gewalten und Pflichten, die durch diese Akte verliehen oder anbefohlen sind, sollen in solcher City oder Borough ausgeübt werden von einer, aus den Direktoren der verschiedenen Bezirke bestehenden Behörde von Aufsehern, welche hierdurch autorisirt und gehalten sind alle die Pflichten zu erfüllen welche Behörden von Direktoren in einfachen Distrikten zukommen, mit der in diesem Abschnitte enthaltenen Ausnahme; Mit dem Vorbehalt, Daß, wann immer alle die Behörden von Direktoren in irgend einer solchen City oder Borough freiwillig Uebertragungsurkunden ausfertigen an die Behörde von Aufsehern für alles das zu ihren respektiven Bezirken gehörende Schuleigenthum, und dasselbe dem Oberaufseher der Volksschulen bezeugen, alsdann, und in diesem Falle, solche City oder Borough darnach einen einfachen Schuldistrikt

Cities und Boroughs eingetheil in vereinigte Bezirke.

Uebertragung von Liegenschaften an Aufseher

ausmachen soll, in derselben Weise wie nicht in Bezirke eingetheilte Distrikte—aber die Anzahl der in solcher City oder Borough darnach erwählten Direktoren soll drei für jeden Bezirk sein.

Neue Distrikte. Abschnitt 3. Daß, wann künftig ein neuer Distrikt gebildet werden wird, solcher Distrikt nicht eher als ein abgesonderter und unabhängiger Schuldistrikt betrachtet und anerkannt werden soll, als nach Ablauf des laufenden Schuljahres in welchem er zu einem neuen Distrikte wurde, und bis er eine volle, regelmäßig erwählte oder angestellte, und organisirte, Behörde von Direktoren hat, ausgenommen daß die Direktoren desselben Autorität haben sollen Tax aufzulegen, abzuschätzen und einzusammeln, für Schulhäuser zu sorgen und alle anderen, für den Anfang der Schulen für das folgende Jahr nothwendigen Handlungen zu vollziehen.

Schulfonds für neue Distrikte. Abschnitt 4. Daß, wenn irgend eine Bilanz von Schulfonds übrigbleibt oder dem Distrikte aus welchem irgend ein neuer Distrikt gebildet werden wird schuldig ist, solche Bilanz, nachdem alle gerechten Ansprüche gegen den alten Distrikt berichtigt worden sind, zwischen dem alten und neuen Distrikte vertheilt werden soll, im Verhältniß zu dem steuerbaren Werthe von Eigenthum innerhalb ihrer respektiven Grenzen, und solcher neue Distrikt mag den so schuldigen Betrag erlangen durch Prozeß gegen den alten Distrikt oder Distrikte, aus welchem oder aus welchen er errichtet wurde.

II.—Schuldirektoren und Aufseher.

Wahl von Direktoren. Abschnitt 5. Daß Schuldirektoren jährlich in jedem Distrikte des Staates erwählt werden sollen, in der folgenden Weise, nämlich: Zu der nämlichen Zeit und an demselben Platze wann und wo Wahlen gehalten werden für Supervisors und Constabels; und in Bezirken in Cities oder Boroughs, zu der Zeit und an dem Platze der Borough oder Bezirk Wahlen; und in gleicher Weise sollen zwei befähigte Bürger als Schuldirektoren in jedem Distrikte erwählt werden, deren Amtstermin drei Jahre sein soll; aber in Distrikten wo Direktoren nicht erwählt worden sind, oder in neuen Distrikten welche durch die Errichtung eines neuen Bezirks, Borough oder Taunschips begründet werden mögen, sollen sechs Direktoren in solchen Distrikten erwählt werden bei der ersten Wahl, wovon zwei ein Jahr, zwei zwei Jahre, und zwei drei Jahre dienen sollen, und zwei jährlich darnach; und in City und Borough Distrikten welchen drei Direktoren zu erwählen erlaubt ist, soll die ganze Anzahl für jeden Bezirk bei der ersten Jahreswahl nach der Passirung dieser Akte erwählt werden, wovon einer für ein Jahr, einer für zwei Jahre, einer für drei Jahre dienen soll, und einer jedes Jahr darnach. (Amtstermin.)

Wahlberichte für Distrikte. Abschnitt 6. Daß Duplikatberichte aller Wahlen für Direktoren von den Richtern ausgefertigt, unterschrieben und versiegelt, und von dem Constabel oder betreffenden Beamten besagter Wahl abgeliefert werden sollen, einer an die Behörde von Direktoren und der andere an die Court der vierteljährlichen Sitzungen des Caunty's, innerhalb zehn Tagen darnach, und jeder als ein Direktor erwählten Person soll innerhalb fünf Tagen nach der Wahl solches schriftlich angezeigt werden, von dem Constabel oder anderem Beamten welcher die Wahl hielt: wenn die Rechtmässigkeit irgend einer Wahl für Direktoren von nicht weniger als zehn befähigten Bürgern des Distrikts schriftlich bestritten wird, so ist die besagte Court der vierteljährlichen Sitzungen hierdurch autorisirt und gehalten die Wahl sofort zu untersuchen, und zu bestätigen oder um-

zustoßen, je nachdem es gerecht und schicklich scheinen wird, und wenn umgestoßen, eine Wahl an dem gewöhlichen Platze und in der gewöhnlichen Weise anzuordnen, nachdem der betreffende Beamte nicht weniger als zwei Wochen öffentliche Anzeige gegeben.

Erledigte Stellen.

Abschnitt 7. Daß jede Behörde von Direktoren Gewalt haben soll irgend eine Stelle welche in selbiger durch Tod, Resignation, Wegziehung aus dem Distrikte oder anderweitig erledigt werden mag, bis zur nächsten Jahreswahl für Direktoren zu besetzen, wann solche erledigte Stelle besetzt werden soll durch Erwählung einer Person aus dem Distrikte in welchem die Erledigung stattfindet, um dieselbe zu ersetzen.

Weigerung Versammlungen zu besuchen.

Abschnitt 8. Daß wenn irgend eine als Schuldirektor rechtmäßig erwählte Person sich weigern wird einer regelmäßigen Versammlung beizuwohnen, nachdem er schriftliche Anzeige von dem Sekretär erhalten zu erscheinen und Pflichten seines Amtes zu vollziehen, oder wenn irgend Jemand der die Pflichten seines Amtes als Direktor übernommen hat, irgend zwei aufeinanderfolgenden regelmäßigen Versammlungen der Behörde beizuwohnen verabsäumen wird, wenn nicht abgehalten durch Krankheit oder verhindert durch Abwesenheit von dem Distrikte, oder in seiner amtlichen Eigenschaft zu handeln wann er gegenwärtig ist, die anwesenden Direktoren Gewalt haben sollen seinen Sitz in der Behörde für erledigt zu erklären, und einen anderen anstatt seiner anzustellen, um bis zu der nächsten regelmäßigen Wahl zu dienen.

Pflichtvernachlässigung der Direktoren, mögen von Court abgesetzt werden.

Abschnitt 9. Daß, wenn alle die Mitglieder irgend einer Behörde von Direktoren oder Aufsehern verweigern oder vernachlässigen werden ihre Pflichten zu erfüllen durch Auflage des gesetzlich erforderten Taxes, und die Schulen in Thätigkeit zu setzen oder zu halten so fern als die Mittel des Distrikts es erlauben, oder die Erfüllung irgend einer anderen gesetzlich anbefohlenen Pflicht vernachläßigen oder verweigern werden, die Court der vierteljährlichen Sitzungen des betreffenden Caunty's, auf schriftliche Klage von irgend sechs taxbaren Bürgern des Distrikts, und auf gehörigen Beweis davon, ihre Sitze für erledigt erklären und andere anstatt ihrer anstellen mag, bis zur nächsten Jahreswahl für Direktoren.

Direktoren befreit von Milizpflicht oder von Dienst in Taunschip u. Borough Aemtern.

Abschnitt 10. Daß alle Direktoren frei sein sollen von Diensten in irgend einem Taunschip-, City- oder Borough Amte, und von dem Dienste der Miliz.

Unter früheren Akten erwählte Direktoren sollen bleiben, und Taxen, 2c., eingesammelt werden.

Abschnitt 11. Daß unter den Verfügungen früherer Akten erwählte Schuldirektoren, außer in, durch diese Akte abgeschafften unabhängigen Distrikten, und in vereinigten City oder Borough Distrikten welche bei der ersten Wahl drei Mitglieder zu erwählen berechtigt sind, wie verordnet in dem fünften Abschnitte, einzeln genommen während des Termins für den sie erwählt wurden ihre Aemter bekleiden sollen, und alle durch frühere Akten autorisirte Geldverwilligungen, sei es von dem Staate oder dem Caunty, und alle Taxen deren Erhebung für Schulzwecke autorisirt ist, sollen eingesammelt werden, wie sie eingesammelt worden sein würden, wenn diese Akte nicht passirt worden wäre.

III.—Beamten und Versammlungen der Behörde.

Organisirung von Behörden.

Abschnitt 12. Daß jährlich, und innerhalb zwanzig Tagen nach der Erwählung von Direktoren, jede Behörde von Schuldirektoren, und jede Behörde von Aufsehern in Cities und Boroughs sich versammeln und organisiren soll durch Erwählung eines Prä-

sidenten und Sekretärs, welche Mitglieder der Behörde sein sollen, und eines Schatzmeisters, welcher ein Mitglied der Behörde sein mag oder nicht, nach dem Gutdünken der Direktoren oder Aufseher.

Pflichten des Präsidenten.

Abschnitt 13. Daß der Präsident bei den Versammlungen der Behörde den Vorsitz führen, besondere Versammlungen, wenn nöthig, zusammenberufen, das Duplikat und die Vollmacht für die Einsammlung der Distrikt-Taxen ausstellen, hinreichende Obligation von dem Distrikt-Schatzmeister für die getreue Erfüllung seiner Pflicht annehmen, und die Bescheinigung der Abschätzung der Distrikt Taxen, und alle anderen auf Befehl der Behörde an den Distrikt-Schatzmeister ausgestellten Anweisungen, so wie den Jahresbericht des Distrikts an den Caunty Oberaufseher unterzeichnen, und überhaupt alle anderen Handlungen und Pflichten welche rechtmäßig zu dem Amte des Präsidenten der Behörde gehören, verrichten und vollziehen soll.

Pflichten des Sekretärs.

Abschnitt 14. Daß der Sekretär ein vollständiges Protokoll über alle Verhandlungen der Behörde führen und in ein für diesen Zweck bestimmtes Buch eintragen, das Duplikat von Schultax anfertigen, eine Berechnung über alle von der Behörde gemachten Abzüge und Entlassungen führen, die jährliche Bescheinigung daß die Schulen während des gesetzlich bestimmten mindesten Zeitraumes offen gehalten worden sind, sowie den Jahresbericht des Distrikts, ausfertigen, bezeugen und an den Caunty Oberaufseher einsenden, alle Anweisungen an den Schatzmeister ausfertigen und bezeugen, und alle anderen Handlungen und Pflichten die dem Amte des Sekretärs der Behörde rechtmäßig zustehen, verrichten und vollziehen, und für seine Dienste solche Vergütung erhalten soll als die Behörde anordnen mag.

Zeitweiliger Präsident und Sekretär.

Abschnitt 15. Daß, wenn der Präsident oder Sekretär von irgend einer Versammlung der Behörde sich entfernt, oder wenn er anwesend ist, irgend eine der Pflichten seines Amtes zu vollziehen sich weigert, von den anwesenden Mitgliedern ein Präsident oder Sekretär pro tempore bestellt werden soll, nachdem solches in das Protokoll eingetragen worden, und die von solchem Präsidenten oder Sekretär pro tempore, während solcher Versammlung, nöthigerweise vollzogenen Handlungen sollen für die Behörde und den Distrikt so gültig und verpflichtend sein als wenn sie von dem regelmäßigen Beamten der Behörde vollzogen worden wären.

Obligation von Schatzmeistern.

Abschnitt 16. Daß der Schatzmeister für die getreue Erfüllung seiner Pflicht, eine Obligation an den Präsidenten ausstellen soll für den Gebrauch des Distrikts, in solchem Betrage und mit solchen Bürgschaften als die Behörde genehmigen wird; er soll alle Staatsverwilligungen, Distrikttax, und andere Fonds des Distrikts in Empfang nehmen, und davon alle von dem Präsidenten unterzeichneten und von dem Sekretär beglaubigten Anweisungen der Behörde bezahlen; er soll seine Rechnungen jährlich mit den Direktoren oder Aufsehern abschließen, in Ermangelung dessen er nicht wieder angestellt werden soll; er soll den Ueberschuß ohne Verzug an seinen Nachfolger im Amte überbezahlen, und überhaupt alle Handlungen und Pflichten verrichten und vollziehen die rechtmäßig zu seinem Amte als Distrikt Schatzmeister gehören, und es soll ihm erlaubt sein nicht über zwei Prozent auf das durch seine Hände gehende Geld für seine Dienste zu behalten.

Pflichten des Schatzmeisters.

Bestimmte Versammlungen.

Abschnitt 17. Daß jede Behörde von Direktoren und Aufsehern wenigstens eine bestimmte Versammlung alle drei Monate halten soll; und solche andere Versammlungen als die Umstände des Distrikts erheischen mögen, sollen zu solcher Zeit und an solch-

em Orte gehalten werden als von dem Präsidenten und Sekretär bezeichnet werden mögen, nachdem jedem Mitgliede der Behörde gehörige Anzeige gegeben worden. Wenn weniger als eine Mehrheit von Direktoren oder Aufsehern in irgend einer Versammlung sich einfinden, sollen keine Geschäfte daselbst verrichtet werden, ausgenommen das der Vertagung, und der Bestellung zur Ausfüllung erledigter Stellen in der Behörde, wie hierin zuvor angeordnet ist.

IV.—Korporationsname und Gewalten von Schuldistrikten.

Abschnitt 18 Daß die verschiedenen Schuldistrikte innerhalb dieses Staates Macht haben sollen als inkorporirte Gesellschaften: Inkorporirte Gesellschaften.

I. Als solche zu verklagen und verklagt zu werden, bei dem Korporations-Namen des Schuldistrikts von ——————

II. Solches liegende und bewegliche Eigenthum zu kaufen und zu besitzen als für die Gründung und Unterhaltung der Schulen nothwendig sein mag, und dasselbe zu verkaufen, zu veräußern und abzutreten, wann es für die vorbesagten Zwecke nicht länger nothwendig ist, und gleichfalls, wann immer die Behörde von Direktoren, oder Aufsehern in Fällen wo Schuleigenthum ihnen übertragen worden ist, es für zweckmäßig halten die besagten Liegenschaften zu verkaufen, um den Ertrag davon wieder für Schulzwecke anzulegen; und in Fällen wo Liegenschaften von Pflegern, oder Anderen, gehalten werden für den allgemeinen Gebrauch einer Nachbarschaft—für ein Schulhaus oder dessen Zubehör — und wann dieselben aufhören werden erforderlich zu sein, soll es den besagten Pflegern, oder anderen, ihrem Ueberlebenden oder ihren Ueberlebenden oder Nachfolgern erlaubt sein, selbige an den betreffenden Distrikt zu übertragen, welche darnach von besagtem Distrikt für denselben Termin und für dieselben Nutzanwendungen gehalten werden sollen für welche sie ursprünglich besagten Pflegern oder Anderen verliehen wurden. Aber sollten die besagten Pfleger, wegen Abneigung Seitens der betreffenden Behörde von Schuldirektoren besagte Uebertragung anzunehmen, oder aus anderen Ursachen, es unmöglich finden besagter Pflegschaft sich zu entledigen, so mögen sie, oder eine Mehrheit von ihnen, sich an die Common Pleas Court des betreffenden Caunty's wenden, besagte Court ersuchend den vorbesagten Pfleger, oder die Pfleger, oder andere Personen, zu authorisiren und anzuweisen, dieselben zu verkaufen, nachdem sie erst zwei Wochen vorher Anzeige gegeben in einem oder mehreren der öffentlichen Blätter besagten Caunty's, von der Zeit und dem Orte besagten Verkaufs, und sollen an besagte Court Bericht erstatten über den Verkaufsertrag, damit derselbe, anf Anweisung besagter Court, zu den Fonds des betreffenden Schuldistrikts hinzugefügt werden mag; worauf der besagte Pfleger, die Pfleger, oder andere Person, von aller Verantwortlichkeit in den Prämissen losgesprochen werden sollen.

Liegendes und bewegliches Eigenthum zu besitzen u. zu verkaufen, &c.

Liegenschaften gehalten von Pflegern.

Abschnitt 19. Daß alle Kaufbriefe und andere schriftliche Contrakte, von einem Schuldistrikte gemacht, von dem Präsidenten der Behörde von Direktoren oder Aufsehern unterzeichnet und versiegelt, und von dem Sekretär contrasignirt werden sollen. Kaufbriefe.

Abschnitt 20. Daß alle Prozesse Seitens eines Schuldistrikts in seinem Korporationsnamen eingeleitet, und von der Behörde von Direktoren oder Aufsehern, wie es der Fall sein mag, geführt und geleitet werden sollen; und alle Prozesse gegen solchen Prozesse.

Distrikt sollen denselben bei seinem Korporationsnamen tituliren, und aller Rechtsgang, abgesehen von Befehlen um Bezahlung eines gerichtlichen Erkenntnisses zu erzwingen, soll entweder dem Präsidenten oder Sekretär der Behörde von Direktoren oder Aufsehern, wie der Fall sein mag, kundgethan werden.

Gerichtliche Erkenntnisse und gerichtlicher Zwang.

Abschnitt 21. Daß, wenn in irgend einem Prozesse oder Rechtsgange ein gerichtliches Erkenntniß gegen einen Schuldistrikt erlangt wird, die zu dem Nutzen solches Erkenntnisses berechtigte Partei den gerichtlichen Zwang desselben haben mag wie folgt, und nicht anders, nämlich: Es soll der Court in welcher solches gerichtliches Erkenntniß erlangt wird, oder in welche solches Erkenntniß durch Abschrift verlegt wird, von einem Friedensrichter oder Alderman, erlaubt sein einen gerichtlichen Befehl darauf ergehen zu lassen, den Direktoren oder Aufsehern und dem Schatzmeister solches Schuldistrikts befehlend, den Betrag desselben, mit Interessen und Kosten, der zu dem Nutzen solches gerichtlichen Erkenntnisses berechtigten Partei auszahlen zu lassen, aus irgend nicht zugeeigneten Geldern solches Distrikts, oder, wenn keine solche Gelder vorhanden sind, von den ersten Geldern die für den Gebrauch solches Distrikts empfangen werden, und Gehorsam gegen solchen Befehl durch Beschlagnahme zu erzwingen.

V.—Liegenschaften für Schulhäuser.

Geld borgen.

Abschnitt 22. Daß für den Zweck der Errichtung von Schulhäusern oder des Ankaufs von Grund um Schulhäuser darauf zu bauen, den Direktoren oder Aufsehern irgend eines Distriktes erlaubt sein soll Geld zu borgen zu einem Satze von Interessen der sechs Prozent nicht übersteigt, und Obligationen dafür auszustellen in Summen von nicht weniger als ein hundert Thalern jede: Mit dem Vorbehalt, Daß die von irgend einem Distrikte unter den Verfügungen dieser Akte gemachten sämmtlichen Schulden zu irgend einer Zeit die Hälfte eines Prozents des abgeschätzten Werthes der Liegenschaften solches Distrikts nicht übersteigen sollen.

VI.—Allgemeine Gewalten und Pflichten der Direktoren.

Abschnitt 23. Daß die Behörde von Direktoren jedes Distrikts, und Aufseher in Cities und Boroughs, unter den Verfügungen des zweiten Abschnitts, die folgenden Gewalten besitzen und ausüben und die folgenden Pflichten vollziehen sollen, sammt den anderen Gewalten und Pflichten, gegeben und anbefohlen durch diese Akte:

Schulen zu errichten. Alter von Zöglingen.

I. Sie sollen eine hinlängliche Anzahl von Volksschulen gründen für die Erziehung jedes Individuums über fünf Jahre alt und unter ein und zwanzig Jahren, in ihren respektiven Distrikten, welche sich bewerben mögen um Aufnahme und Unterricht, entweder in eigener Person, oder durch Eltern, Vormund oder nächsten Freund.

Errichtung von Gebäuden.

II. Sie sollen passende Lotten Grund anschaffen und passende Gebäude für Schulhäuser errichten, ankaufen oder miethen lassen, und dieselben mit der gehörigen Bequemlichkeit und Brennmaterial versehen, und sollen Gewalt haben mit den Direktoren und Aufsehern angrenzender Distrikte gemeinschaftliche Schulen zu gründen, und die Kosten sollen bezahlt werden wie die Direktoren oder Aufseher besagter Distrikte es beschließen mögen.

Gemeinschaftliche Schulen.

III. In allen Fällen wo Liegenschaften von Pflegern gehalten worden sind oder gehalten werden für den allgemeinen Gebrauch der Nachbarschaft als ein Schulhaus oder dessen Zubehör, und dieselben von den überlebenden Pflegern an den Schuldistrikt übertragen worden sind oder übertragen werden, soll solche Uebertragung so gültig sein das gesetzliche Vermögen in den Grundstücken an solchen Schuldistrikt zu übertragen als wenn sie von ihnen allen vollzogen worden wäre, gemäß dem vierzehnten Abschnitt der Akte vom dreizehnten Juny, im Jahre des Herrn Ein tausend acht hundert und sechs und dreißig. Liegenschaften gehalten von Pflegern für Gebrauch von Nachbarschaft.

IV. Sie sollen die Schulen ihrer respektiven Distrikte im Allgemeinen beaufsichtigen, und sollen einer oder mehrere von ihnen jede Schule in dem Distrikte wenigstens einmal in jedem Monate besuchen, und das Resultat solches Besuches in das Protokoll der Behörde eintragen lassen. Schulen besuchen.

V. Sie sollen die Anstellung aller Lehrer von Volksschulen in dem Distrikte haben, den Betrag von Lehrergehalt bestimmen, und mögen sie zu irgend einer Zeit fortschicken wegen Unfähigkeit, Grausamkeit, Nachlässigkeit oder Unsittlichkeit. Lehrer anstellen.

VI. Sie sollen anordnen in welchen Lehrgegenständen Unterricht ertheilt werden soll in jeder Schule, und was für Bücher gebraucht werden sollen, gemäß den Verfügungen des fünf und zwanzigsten und acht und dreißigsten Abschnitts dieser Akte, und mögen suspendiren oder von der Schule ausstoßen alle Zöglinge die nach völliger Untersuchung und Abhörung widerspenstigen oder unverbesserlich schlechten Betragens schuldig befunden werden. Lehrzweige. Mögen Zöglinge ausstoßen oder suspendiren.

VII. Sie sollen alle nothwendigen Ausgaben der Schulen bezahlen durch Anweisungen an den Distrikt-Schatzmeister, unterzeichnet von dem Präsidenten und bezeugt von dem Sekretär der Behörde, nachdem dieselben in das Protokoll eingetragen sind. Ausgaben.

VIII. Jede Behörde von Direktoren und Aufsehern soll jährlich an oder vor dem ersten Montag im Juny, einen Bericht an den Caunty Oberaufseher abstatten, darstellend die Anzahl und Lage der Schulen in ihrem Distrikte; den Charakter der Lehrer, bezeichnend ob männlich oder weiblich; die Anzahl und das Geschlecht der während des Jahres aufgenommenen Zöglinge; die Anzahl von Monaten in dem Jahre während welcher jede Schule offen gewesen; den Betrag von aufgelegtem und eingesammeltem Schultax; die Kosten von Schulhäusern entweder für Bau, Miethe oder Ausbesserung; und alle anderen Ausgaben die gemacht worden sein mögen in Aufrechthaltung der Schulen ihrer Distrikte, nebst solchen anderen Nachrichten als vortheilhaft sein mögen in Bildung einer richtigen Schätzung der Wirkung des Schulsystems. Bericht an Co. Oberaufseher.

IX. Die Direktoren und Aufseher der respektiven Distrikte sollen Gewalt haben Schulen von verschiedenen Graden zu errichten, und zu bestimmen in welche Schule jeder Zögling aufgenommen werden soll; und wenn sich herausstellen wird, daß wegen großer Entfernung von oder Schwierigkeit des Zuganges zu dem eigentlichen Schulhause in irgend einem Distrikte, manche Zöglinge desselben bequemer in den Schulen eines angrenzenden Distrikts untergebracht werden könnten, soll den Direktoren oder Aufsehern solcher angrenzenden Distrikte die Pflicht obliegen, eine Einrichtung zu treffen vermöge welcher solche Zöglinge in der bequemsten Schule des angrenzenden Distrikts unterrichtet werden mögen; und die Kosten solches Unterrichts sollen bezahlt werden, je nachdem die Direktoren oder Aufseher solcher angrenzenden Distrikte übereinkommen mögen, wenn der Beschluß oder die Uebereinkunft in das Protokoll der respektiven Behörden eingetragen wird. Grade v. Schulen. Zöglinge mögen Schulen von angrenzenden Distrikten besuchen.

Schulen für Neger.

Abschnitt 24. Daß die Direktoren oder Aufseher der verschiedenen Distrikte des Staates hierdurch autorisirt und gehalten sind, innerhalb ihrer respektiven Distrikte, abgesonderte Schulen für den Unterricht von Neger- und Mulattenkindern zu errichten, wann immer solche Schulen so angelegt werden können daß zwanzig oder mehr Zöglingen Unterricht eetheilt werden kann; und wannimmer solche abgesonderte Schulen errichtet, und vier Monate in irgend einem Jahre offengehalten worden sind, sollen die Direktoren oder Aufseher nicht gezwungen sein solche Zöglinge in irgend andere Schulen des Distrikts aufzunehmen: Mit dem Vorbehalt, Daß in Cities oder Boroughs, die Behörde von Aufsehern für solche Schulen sorgen soll aus den allgemeinen Fonds abgeschätzt und eingesammelt durch gleichförmige Besteuerung für Zwecke der Erziehung.

Versammlung von Aufsehern oder Direktoren und Lehrern.

Abschnitt 25. Daß unmittelbar nach der jährlichen Wahl von Lehrern in jedem Schuldistrikte des Staates, und vor Eröffnung der Schulen für den folgenden Termin, eine Versammlung der Direktoren oder Aufseher und Lehrer jedes Distrikts stattfinden soll; in welcher Versammlung die Direktoren oder Aufseher eine Sammlung von Schulbüchern auswählen und bestimmen sollen, in den verschiedenen Lehrgegenständen in welchen im Laufe des folgenden Schuljahres Unterricht ertheilt werden soll; welche Bücher, und keine anderen, in den Schulen des Distrikts während besagten Zeitraumes gebraucht werden sollen.

Agenten für Verkauf von Büchern.

Abschnitt 26. Daß es den Caunty Oberaufsehern, Direktoren oder Aufsehern, oder irgend anderen, mit dem Volksschulensystem in amtlichen Verhältnissen stehenden Personen, nicht erlaubt sein soll Agenten zu werden für den Verkauf von irgend einigen Schulbüchern, Landkarten, Seekarten, Schulapparat oder Schreibmaterialien, oder in irgend einer Weise den Verkauf derselben zu befördern, oder für solchen Verkauf, oder Beförderung desselben, in irgend einer Weise jeglicher Art, Vergütung zu empfangen; und irgend eine Verletzung der Verfügungen dieses Abschnitts soll als ein Uebelverhalten betrachtet werden, zu bestrafen durch eine Geldbuße oder Einsperrung.

Bericht von Lehrern.

Abschnitt 27. Daß jedem, unter den Verfügungen dieser Akte angestellten Lehrer die Pflicht obliegen soll, am Ende jedes Monats, einen Bericht auszufertigen und der Behörde von Direktoren oder Aufsehern des Distrikts in Verwahrung zu geben, darstellend die Gesammtanzahl von Zöglingen die während des Monats die Schule besuchen, bezeichnend ob männliche oder weibliche, die Anzahl von Tagen welche jeder die Schule besuchte, die Bücher welche gebraucht und die Lehrgegenstände worin Unterricht ertheilt wurde; und nicht eher als bis solcher Bericht gemacht worden ist, soll es der Behörde von Direktoren erlaubt sein besagten Lehrer oder Lehrerin für seine oder ihre Dienste zu bezahlen. Die zufolge der obigen Verfügung gemachten Berichte sollen regelmäßig von dem Sekretär der Behörde von Direktoren oder Aufsehern aufbewahrt werden, und sie sollen allezeit der Einsicht irgend eines Bürgers des Distrikts unterworfen sein.

VII.—Abschätzung und Einsammlung von Schul-Tax.

Tax.

Abschnitt 28. Daß die Schuldirektoren oder Aufseher jedes Distriktes jährlich, an oder vor dem ersten Montag im May, und

vermöge der Stimmen von nicht weniger als einer Mehrheit der Mitglieder der Behörde, den Betrag von Schultax bestimmen sollen der auf ihren Distrikt für das folgende Schuljahr aufgelegt werden soll, welcher, nebst solchen ferneren Summen als der Distrikt von der Staatsverwilligung, und aus anderen Quellen, zu erhalten berechtigt sein mag, hinreichend und nothwendig sein wird um die Schulen des Distrikts nicht weniger als vier noch länger als zehn Monate in dem Jahre in Thätigkeit zu halten.

Caunty Commissäre sollen ausgeglichene Schätzung liefern.

Abschnitt 29. Daß, um die Behörde von Direktoren oder Aufsehern in Stand zu setzen den Tax für das folgende Jahr abzuschätzen und verhältnißmäßig zu vertheilen, die Caunty Commissäre, wenn verlangt, dem Präsidenten oder Sekretär der Behörde eine richtige Abschrift der letzten ausgeglichenen Schätzung von besonderen, für Staats oder Caunty Zwecke in selbigem steuerbar gemachten Gegenständen und Dingen liefern sollen, welches besagte Eigenthum, Gegenstände und Dinge hierdurch für Schulzwecke steuerbar gemacht sind, nach Maßgabe der Verfügungen dieser Akte.

Verhältnißmäßige Zutheilung von Tax.

Abschnitt 30. Daß die Behörde von Direktoren oder Aufsehern an oder vor dem ersten Montag im Juny, jährlich, sich anschicken soll den besagten Schultax aufzulegen und verhältnißmäßig zuzutheilen, nach Maßgabe dieser Akte, (nicht übersteigend den Betrag von Staats und Caunty Taxen deren Abschätzung gesetzlich autorisirt ist) auf alle Gegenstände, Personen und Eigenthum, steuerbar gemacht oder zu machen für Staats oder Caunty Zwecke, und daß alle die, von den Direktoren oder Aufsehern innerhalb jedes Schuljahres aufgelegten und abgeschätzten Taxen in dem nämlichen Duplikate enthalten sein sollen: Mit dem Vorbehalt, Daß irgend ein Tax auf Handwerke, Gewerbe und Geschäfte, oder auf unverheirathete freie Männer, in keinem Falle weniger als fünfzig Cents sein soll.

Taxeinnehmer.

Abschnitt 31. Daß die Behörde von Direktoren oder Aufsehern eine passende und befugte Person anstellen soll als Einnehmer des Schultax-Duplikats für jedes Taunschip, Borough oder Bezirk, welchem für seine Dienste solche Vergütung erlaubt sein soll als beschlossen sein mag, nicht übersteigend fünf Prozent auf das eingenommene Geld, und an den von dem Präsidenten der Behörde von Direktoren oder Aufsehern eine Vollmacht ausgestellt, und von dem Sekretär contrasignirt werden soll, ihn autorisirend und verpflichtend von jeglicher in solchem Duplikate genannten Person, die Summe welche solche Person zu bezahlen hat, zu fordern und einzunehmen, in derselben Weise und mit gleicher Gewalt und Autorität die Einsammlung derselben zu erzwingen, als dem Einnehmer von Caunty Taxen jetzt gesetzlich verliehen ist oder künftig verliehen werden mag; und die Behörde soll allezeit das Recht haben, solche Abzüge oder Entlastungen für Irrthümer, bedürftige Personen oder unangesiedelte Ländereien zu machen, als ihnen gerecht und billig scheinen wird; und der Sekretär soll die Namen aller Personen zu deren Gunsten solche Abzüge oder Entlastungen gemacht wurden in das Protokoll eintragen, nebst den Gründen dafür: Mit dem Vorbehalt, Daß, im Falle es ihnen aus irgend einem Grunde nicht gelingen sollte einen Einnehmer zu erlangen, sie den Constabel oder Schatzmeister des Schuldistrikts zu diesem Geschäfte anstellen mögen, der für jede Weigerung dasselbe zu verrichten, wenn es vor irgend einem Alderman oder Friedensrichter bewiesen wird, die Summe von fünfzig Thalern verwirken soll, welche dem Schulfond des betreffenden Distrikts beigefügt werden soll.

Abzüge.

Constabel oder Schatzmeister mag als Einnehmer bestellt werden.

Einnehmer soll Obligation ausstellen.

Abschnitt 32. Daß Niemand als Einnehmer des Schultaxes angestellt werden soll, wenn er nicht eine Obligation ausstellt in solchem Betrage als von der Behörde von Direktoren oder Aufsehern bestimmt werden wird, und mit solcher Bürgschaft oder Bürgschaften darin als für die Direktoren oder Aufseher befriedigend sein wird, oder eine Obligation mit Pfandverschreibung von Liegenschaften, hinreichend zur Sicherung solches Betrages.

Besonderer Tax für Bauzwecke.

Abschnitt 33. Daß die Behörde von Direktoren, (oder von Aufsehern in Cities oder Boroughs wo das Schuleigenthum ihnen übertragen ist nach Maßgabe der Verfügungen des zweiten Abschnitts,) zu irgend einer Zeit, nicht öfter als einmal in jeglichem Schuljahre, einen besonderen Tax auflegen mögen, den Betrag des regelmäßigen jährlichen Taxes für solches Jahr nicht übersteigend, einzig und allein zu verwenden für den Ankauf oder die Bezahlung für den Grund, und den Bau oder die Errichtung von Schulhäusern darauf, welcher besagte Tax zu der nämlichen Zeit, in derselben Weise, und mit gleicher Autorität als der regelmäßige jährliche Tax, aufgelegt und eingesammelt werden soll.

Tax auf unangesiedelte Ländereien.

Abschnitt 34. Daß, wannimmer Schultax, auf unangesiedelte Ländereien in irgend einem Distrikte abgeschätzt, von dem Eigenthümer oder den Eigenthümern derselben nicht freiwillig bezahlt wird, der Einnehmer den betreffenden Caunty Commissären solches anzeigen soll, welche die Einsammlung desselben mit den auf unangesiedelte Ländereien für Caunty Zwecke abgeschätzten Taxen erzwingen sollen; und wann so eingesammelt, soll er an den Distrikt-Schatzmeister bezahlt werden, auf Anweisungen ausgestellt an den Caunty-Schatzmeister.

Pflicht von Abschätzern.

Abschnitt 35. Daß es die Pflicht der verschiedenen Abschätzer sein soll, solche Personen abzuschätzen als zwischen der letzten Abschätzung und dem ersten May in jedem Jahre in die respektiven Distrikte ziehen mögen, oder die von der letzten Abschätzung ausgelassen worden sein mögen und ihre Namen, nebst dem von jedem zahlbaren Betrage von Staats und Caunty Tax, an die Behörde von Schuldirektoren zu berichten, welche darauf den Betrag von Schultax abschätzen sollen der von solchen Personen zu bezahlen ist, welcher Tax eingenommen werden soll wie in anderen Fällen.

Vollmacht für jährliche Geldverwilligung.

Abschnitt 36. Daß, sobald als die Schulen irgend eines Distrikts wenigstens vier Monate nach dem ersten Montag im vorhergehenden Juny offengehalten worden und in Thätigkeit gewesen sind, der Präsident der Behörde von Direktoren, oder Aufsehern, selbiges unter Eid oder Bethenerung, nebst dem Namen des Distrikt-Schatzmeisters und seiner Postamt-Adresse, an den Caunty Oberaufseher bescheinigen soll, der es sogleich dem Oberaufseher der Volksschulen melden soll, welcher auf Empfang desselben seine Vollmacht an den Staats-Schatzmeister ausstellen soll für den ganzen Betrag den solcher Distrikt von der jährlichen Staatsverwilligung zu empfangen berechtiget ist: Mit dem Vorbehalt, Daß besagte Behörde von Direktoren oder Aufsehern gleichfalls Bericht erstattet hat über den Zustand der Schulen in ihren Distrikten, wie verordnet in dem drei und zwanzigsten Abschnitt dieser Akte: Und mit dem ferneren Vorbehalt, Daß die obige Bescheinigung an den Oberaufseher der Volksschulen übersendet worden ist innerhalb des Schuljahres für welches die Vollmacht ausgestellt werden soll.

VIII.—Caunty Oberaufseher.

Pflicht des Ca. Oberaufsehers.

Abschnitt 37. Daß in der hierin weiter unten angeordneten Weise, ein Beamter, unter dem Namen des Caunty Oberauf-

sehers, für jedes Caunty erwählt werden soll. Es soll seine Pflicht sein, so oft als es sich thun läßt, die verschiedenen Schulen seines Caunty's zu besuchen, und den Cursus und die Unterrichtsmethode in den Lehrgegenständen zu beobachten, und solche Anweisungen in der Lehrkunst und in der Unterrichtsmethode in jeder Schule zu geben, als ihm (sammt den Direktoren oder Aufsehern,) zweckmäßig und nothwendig scheinen wird; so daß jede Schule dem Range gewachsen sein soll für den sie gegründet wurde, und damit, so weit als möglich, Gleichförmigkeit sein möge in dem Studien-Cursus in Schulen der verschiedenen Stufen respektive.

Lehrgegenstände in Schulen.

Abschnitt 38. Es soll die Pflicht jedes Caunty Oberaufsehers sein darauf zu sehen daß in jedem Distrikte Orthographie, Lesen, Schreiben, englische Grammatik, Geographie und Arithmetik gelehrt werden soll, sowohl als solche andere Gegenstände als die Behörde von Direktoren oder Aufsehern verlangen mag. Im Falle die Behörde von Direktoren oder Aufsehern ermangelt für tüchtige Lehrer zu sorgen welche fähig sind in den obengemeldeten verschiedenen Lehrgegenständen Unterricht zu ertheilen, soll dem Caunty Oberaufseher die Pflicht obliegen, der Behörde von Direktoren oder Aufsehern ihre Nachlässigkeit schriftlich anzuzeigen, und falls nicht sofort für Unterrichtung in den vorbesagten Lehrzweigen gesorgt wird, solche Thatsachen an den Oberaufseher der Volksschulen zu berichten, dessen Pflicht es sein soll irgend eine Vollmacht für den gebührenden Antheil solches Distrikts an der jährlichen Staats-Geldverwilligung vorzuenthalten, bis der Caunty-Oberaufseher ihm anzeigen wird daß competente Lehrer in den vorbesagten Lehrfächern angestellt worden sind. Und im Falle der Vernachlässigung oder Verweigerung der Behörde von Direktoren oder Aufsehern solche competente Lehrer wie vorbesagt anzustellen, für einen Monat nach solcher Anzeige von dem Caunty Oberaufseher daß für solche Lehrer nicht gesorgt worden, soll solcher Distrikt unbedingt seinen ganzen gebührenden Antheil an der Staats-Verwilligung für dieses Jahr verwirken.

Dreijährliche Convention von Direktoren.

Abschnitt 39. Daß die Schuldirektoren der verschiedenen Caunties des Staates, an dem Gerichtssitze des betreffenden Caunty's, an dem ersten Montag im nächsten Juny, und an dem ersten Montag im May, in jedem dritten Jahre darnach, in Convention sich versammeln, und durch mündliche Abstimmung vermöge einer Mehrheit der ganzen Anzahl von anwesenden Direktoren, eine Person von literärischen Fähigkeiten und wissenschaftlichen Kenntnissen, und erfahren und bewandert in der Lehrkunst, als Caunty Oberaufseher für die drei folgenden Schuljahre auswählen sollen; und die Schuldirektoren, oder eine Mehrheit derselben, in solcher Convention, sollen den Betrag von Vergütung für den Caunty Oberaufseher bestimmen, welche besagte Vergütung von dem Oberaufseher der Volksschulen, auf seine an den Staats-Schatzmeister ausgestellte Vollmacht, in halbjährlichen Terminen wenn verlangt, bezahlt und von dem Betrage der Staatsverwilligung, der an die verschiedenen Schuldistrikte für besagtes Caunty auszuzahlen ist, abgezogen werden soll.

Pflichten des Präsidenten und Sekretärs.

Abschnitt 40. Daß es die Pflicht des Präsidenten und Sekretärs der dreijährlichen Convention von Direktoreen sein soll, dem Oberaufseher der Volksschulen den Namen und die Postamt-Adresse der, in Folge der Verfügungen dieser Akte als Caunty Oberaufseher erwählten Person zu bescheinigen, sowie die aller der anderen Kandidaten welche Stimmen erhielten, nebst dem, von besagter Convention bestimmten Betrage von Vergütung. Auf den Empfang solcher Bescheinigung soll der Oberaufseher der Volks-

schulen, wenn kein triftiger Einwurf gemacht wird, die so erwählte Person für den Termin von drei Jahren bevollmächtigen; wenn aber binnen dreißig Tagen Einwendung gemacht wird gegen die Ausstellung solcher Bevollmächtigung, mag der Oberaufseher der Volksschulen, unter Eid oder Betheuerung, solchen Beweis verlangen hinsichtlich der Erwählung oder der Eigenschaften der als Caunty Oberaufseher erwählten Person, als er für nothwendig halten wird, und er soll alsdann seine Bevollmächtigung an die gehörig qualifizirte Person ausstellen welche die höchste Anzahl von Stimmen erhalten haben wird.

Prüfung von Lehrern.

Abschnitt 41. Daß dem Caunty Oberaufseher die Pflicht obliegen soll alle die Kandidaten für den Lehrerberuf zu prüfen, (in Gegenwart der Behörde von Direktoren oder Aufsehern, falls sie gegenwärtig zu sein wünschen, an welche sie sich zuerst wenden sollen in seinem Caunty,) und jeder fähig befundenen Person eine Bescheinigung zu geben, die Lehrgegenstände darstellend in welchen er oder sie Unterricht zu ertheilen fähig ist; und solche Prüfung soll wiederholt und solche Bescheinigung erneuert werden so oft als irgend ein solcher Lehrer oder Lehrerin angestellt werden wird zum Lehren irgend eines anderen Lehrgegenstandes als der in seiner oder ihrer Bescheinigung angeführten, und kein Lehrer soll in irgend einer Schule angestellt werden zum Lehren anderer Lehrzweige als derjenigen welche in solcher Bescheinigung besagten Lehrers namhaft gemacht sind: Mit dem Vorbehalt, Daß der Caunty Oberaufseher irgend eine solche von ihm oder seinem Amtsvorgänger ausgestellte Bescheinigung für ungültig erklären mag, wann er es für zweckmäßig halten wird, wenn er dem dieselbe besitzenden Lehrer, und den Direktoren und Aufsehern des Distrikts in dem er oder sie angestellt sein mag, wenigstens zehn Tage vorher schriftlich Anzeige davon giebt.

Berichte von Direktoren u. Ca. Oberaufseher.

Abschnitt 42. Daß die Caunty Oberaufseher jährlich, an oder vor dem ersten Montag im Juny, die Berichte der verschiedenen Schuldistrikte ihrer respektiven Caunties an den Oberaufseher der Volksschulen einsenden, und gleichfalls selber einen ausführlichen Bericht über den Zustand der unter ihrer Beaufsichtigung stehenden Schulen machen sollen, solche Verbesserungen in dem Schulsystem vorschlagend als sie für nützlich halten mögen, und solchen anderen Aufschluß gebend in Bezug auf die praktische Wirkung von Volksschulen und die darauf sich beziehenden Gesetze, als für allgemein wichtig gehalten werden mag.

Anzeige der Versammlung der dreijährlichen Convention.

Abschnitt 43. Daß bis nach der, in dieser Akte angeordneten, Erwählung von CauntyOberaufsehern, dem Oberaufseher der Volksschulen die Pflicht obliegen soll, durch wenigstens drei Wochen lange Veröffentlichung in zwei Zeitungen für jedes Caunty, wenn so viele erscheinen, aber wenn in solchem Caunty keine gedruckt werden, alsdann durch gedruckte Anzeigen, dem Sekretär jeder Behörde von Direktoren jedes Schuldistrikts in solchem Caunty durch die Post zugesendet, Nachricht zu geben von der Zeit und dem Orte für Abhaltung der dreijährlichen Convention von Direktoren; welche alsdann und daselbst sich versammeln, und einen den Vorsitz führenden Beamten aus ihrer Mitte auswählen sollen, und die alsdann anwesenden Direktoren sollen zu der Wahl eines Caunty-Oberaufsehers schreiten, in der hierin weiter oben angeordneten Weise. Die Nachricht welche darnach gegeben werden soll von der Versamlung der vorbesagten dreijährlichen Convention, soll von dem CauntyOberaufseher gegeben werden, in der oben bestimmten Manier. Alle Kosten der durch diesen Abschnitt verordneten Bekannt-

Wahl des Oberaufsehers.

machungen, sollen von denselben Fonds bezahlt werden als der Gehalt des Caunty Oberaufsehers.

Abschnitt 44. Daß alle erledigten Stellen in dem Amte des Caunty Oberaufsehers durch die Bestellung des Oberaufsehers der Volksschulen ausgefüllt werden sollen, bis zu der nächsten dreijährlichen Convention von Direktoren; wann irgend eine vorhandene erledigte Stelle durch Erwählung in der gewöhnlichen Weise, für den vollen Termin von drei Jahren, besetzt werden soll. Erledigungen.

IX.—Pläne für Schulgebände.

Abschnitt 45. Daß der Oberaufseher der Volksschulen autorisirt sein soll eine competente Person oder Personen anzustellen um Pläne und Zeichnungen für Schulbaukunst für verschiedene Grade und Klassen von Schulgebäuden vorzulegen und vorzuschlagen, welche geschickt sind gute Beleuchtung und gesunde Durchlüftung zu gewähren; und wenn solche Pläne und Zeichnungen von dem Oberaufseher der Volksschulen genehmigt werden, so ist er hierdurch angewiesen, dieselben in Kupfer stechen und drucken zu lassen, mit vollen Specifikationen und Schätzungen für den Bau in Uebereinstimmung damit, und er soll jedem Schuldistrikte ein Exemplar derselben liefern. Der Oberaufseher soll Pläne für Schulhäuser liefern.

X.—Der Oberaufseher—Seine Gewalten und Pflichten.

Abschnitt 46. Daß der Staatssekretär der Oberaufseher der Volksschulen sein, und die folgenden Gewalten besitzen und ausüben, und die folgenden Pflichten erfüllen soll, nämlich: Der Oberaufseher, seine Pflichten.

I. Er soll ohne Appellation, und ohne Kosten für die Parteien, alle Streitigkeiten oder Zwistigkeiten entscheiden, welche unter den Direktoren oder Aufsehern irgend eines Distrikts entstehen oder bestehen mögen, zwischen Direktoren oder Aufsehern angrenzender Distrikte, oder zwischen Einnehmern oder Schatzmeistern und Direktoren oder Aufsehern, in Beziehung auf die Pflichten ihrer respektiven Aemter; die Thatsachen dieser Streitigkeiten oder Zwistigkeiten sollen ihm durch schriftliche Angaben bekanntgemacht werden, durch die Parteien die darin in ihren amtlichen Stellungen handeln, beglaubiget durch Eidschwur oder Betheuerung wenn verlangt, nebst bestätigten Abschriften aller nöthigen Protokolle, Contrakte, Anweisungen, oder anderer Beweisschriften. Streitigkeiten beizulegen.

II. Er soll, wannimmer verlangt, den Distriktbeamten, und Bürgern, Rath, Erklärung, Auslegung oder Aufschluß ertheilen, in Beziehung auf das Volksschulen-Gesetz, die Pflichten von Volksschulen-Beamten, die Rechte und Pflichten von Eltern, Vormündern, Mündeln, und allen Anderen, die Verwaltung der Schulen, und alle anderen Fragen und Angelegenheiten welche auf Förderung der Sache der Erziehung abzwecken. Soll Distrikt-Beamten und Bürgern Rath und Aufschluß ertheilen.

III. Er soll alle Anweisungen an den Staats-Schatzmeister unterzeichnen für die Auszahlung solcher Gelder an die Schatzmeister der verschiedenen Schuldistrikte als sie von dem Staate zu empfangen berechtigt sein mögen, und für alle andren Gelder welche aus der Geldverwilligung an, durch diese Akte gemachte Volksschulen zu bezahlen sind. Alle Anweisungen an Staats-Schatzmeister unterzeichnen.

IV. Er soll unausgefüllte Dokumentsformeln für die jährlichen Distriktberichte ausfertigen, mit angemessenen Instruktionen und Formularen für Leitung der verschiedenen Verhandlungen und Einzelnheiten des Systems in einer gleichförmigen und wirksamen Ma- Unausgefüllte Dokumentsformeln ausfertigen und übersenden.

nier, und dieselben den Caunty Oberaufsehern zusenden, welche sie an und unter die betreffenden Distriktbeamten ihrer respektiven Caunties vertheilen sollen.

Bericht an die Gesetzgebung.

V. Er soll einen Jahresbericht ausfertigen, und der Gesetzgebung vorlegen, enthaltend vollständige Nachricht über den Zustand der Volksschulen in dem Staate, die Kosten des Systems während des Jahres, Schätzungen der für das folgende Jahr erforderlichen Summen, die Gesammtanzahl von Zöglingen, die Kosten der Unterrichtung eines jeden, die Anzahl von Distrikten, Pläne für die Verbesserung des Systems, und alle solche Dinge in Beziehung auf die Angelegenheiten von Volksschulen, und die Pflichten seines Amtes, als er mitzutheilen für zweckdienlich halten mag.

Siegel.

VI. Er soll ein Siegel anschaffen, mit passendem Sinnbilde, für den Gebrauch des Volksschulen-Departements, vermöge dessen Abschriften von darin niedergelegten oder aufbewahrten Schriften, und alle amtlichen Handlungen und Entscheidungen beurkundet werden mögen unter besagtem Siegel; und wann so beurkundet, sollen sie eben so gültiger und gleichartiger Beweis sein als die Urschriften: er mag gleichfalls einen der in seinen Diensten stehenden Schreiber als seinen allgemeinen Stellvertreter ernennen und anstellen, der im Falle seiner Abwesenheit, oder einer erledigten Stelle in seinem Amte, alle die Pflichten des Oberaufsehers der Volksschulen vollziehen mag.

Stellvertreten-der Oberaufseher

VII. Er soll die Gewalt haben irgend einen Caunty Oberaufseher wegen Pflichtvernachlässigung, Unfähigkeit oder Unsittlichkeit abzusetzen, und anstatt seiner einen anderen zu bestellen bis zu der nächsten dreijährlichen Convention von Direktoren.

Gewalt, Caunty Oberaufseher abzusetzen.

XI.—Pflichten der Caunty Commissäre.

Anzahl von Taxbaren zu bescheinigen.

Abschnitt 47. Daß es die Pflicht der Commissäre eines jeden Caunty's sein soll, mit Beihülfe der respektiven Abschätzer, jedes dritte Jahr, die genaue Anzahl von steuerpflichtigen Bürgern die in jedem Schuldistrikte in ihren verschiedenen Caunties wohnen, auszumitteln und dieselbe unter ihren Unterschriften und Amtssiegeln an den Oberaufseher der Volksschulen zu bescheinigen, welcher hierdurch angewiesen ist die Anzahl von so ihm bescheinigten Steuerpflichtigen, als den Maßstab der Vertheilung der Staats-Geldverwilligung anzunehmen, welche besagte Bescheinigungen an oder vor dem ersten Montag im Juny in jedem dritten Jahre ausgefertigt und übersendet werden sollen, anfangend mit dem ersten Montag im Juny, im Jahre des Herrn Ein tausend acht hundert und vier und fünfzig; und wenn die Commissäre irgend eines Caunty's versäumen werden solche Bescheinigungen an oder vor besagtem Tage zu übersenden, mag der Oberaufseher in solchem Falle die in der zunächst vorhergehenden Bescheinigung oder Berichte angeführte Anzahl von Steuerpflichtigen annehmen.

Irrthümer.

Abschnitt 48. Daß, wenn irgend ein Irrthum in der Bescheinigung von Steuerpflichtigen vorkommen wird, wodurch ein Distrikt mehr oder weniger von der Staatsverwilligung empfängt als besagtem Distrikte mit Recht zukommt, die Caunty Commissäre Autorität haben sollen, und sie sind hierdurch gehalten, unverzüglich eine richtige Liste von Steuerpflichtigen an den Oberaufseher einzusenden, und der Oberaufseher soll darauf dieselbe zum Maßstabe der, besagtem Distrikte schuldigen Geldverwilligung machen.

Neue Distrikte.

Abschnitt 49. Daß, wannimmer ein neuer Distrikt in irgend einem Caunty dieses Staates gebildet werden wird, den Commissären desselben die Pflicht obliegen soll, vor dem Anfange des nächst-

folgenden Schuljahres, dem Oberaufseher der Volksschulen die Anzahl von steuerpflichtigen Einwohnern darin zu bescheinigen, sowie auch die Anzahl in dem Distrikte oder den Distrikten aus welchen er gebildet wurde, abgesondert, nach Maßgabe der, für Schulzwecke gemachten, zuletzt vorhergehenden dreijährlichen Aufzählung von Steuerpflichtigen, so daß, wenn die ganze Anzahl in solchem neuen Distrikte, und in jenem oder jenen aus welchen er gebildet ward, zusammengerechnet wird, selbige weder größer noch geringer sein soll als die Anzahl welche darin war ehe die Veränderung gemacht wurde, und gemäß der, von besagten Commissären gemachten, letzten dreijährlichen Bescheinigung oder Berichte von Steuerpflichtigen darin.

XII.—Allgemeine und widerrufende Abschnitte.

Abschnitt 50. Daß die jetzt in der Stadt und dem Caunty Philadelphia gültige Akte und ihre Ergänzungen, betitelt "Eine Akte für die Erziehung von Kindern auf öffentliche Kosten zu sorgen innerhalb der Stadt und des Caunty's Philadelphia," als übereinstimmend mit den Verfügungen dieser Akte erklärt werden, und in keiner Weise als abgeändert, verbessert oder widerrufen zu betrachten sind, ausgenommen so weit daß die besagte City und Caunty zum Empfange ihres gebührenden Verhältnisses und Antheiles an der jährlichen Staatsverwilligung berechtigt sein soll, noch soll irgend etwas in dieser Akte Enthaltenes betrachtet und genommen werden als verändere es oder widerstreite es in irgend einer Weise dem System öffentlicher Schulen das jetzt in der besagten City und Caunty gültig ist; und daß die Akte betitelt "Eine Akte, betreffend Volksschulen der Stadt Lancaster," genehmigt den zweiten Januar, im Jahre des Herrn, Ein tausend acht hundert und fünfzig, und die Akte in Bezug auf die Volksschulen in der Borough Carlisle, genehmigt am fünfzehnten April, Ein tausend acht hundert und fünfzig, hierdurch gleichfalls in voller Kraft fortbestehen, so daß keine der Verfügungen dieser Akte auf besagte City oder Borough Anwendung leiden soll, ausgenommen solche als mit den Verfügungen jener Akten nicht unvereinbar sind.

Nicht anzuwenden auf Philadelphia.

Nicht anzuwenden auf Lancaster u. Carlisle.

Abschnitt 51. Daß in Zukunft Niemand unfähig sein soll Zeugniß abzulegen in irgend einem Prozeß oder Rechtshandel in welchem irgend ein Schuldistrikt, oder irgend ein Beamter desselben, eine Partei ist, weil besagte Person ein Einwohner des Distrikts ist, oder weil er vrebindlich ist irgend einen Tax zu bezahlen in welchem besagter Schuldistrikt interessirt sein mag.

Wohnort oder Verbindlichkeit Distrikt-Tax zu bezahlen, soll einen Zeugen nicht unfähig machen.

Abschnitt 52. Daß alle früheren Akten, und Theile von Akten, in Beziehung auf das Volksschulen-System, welche durch die Verfügungen dieser Akte ergänzt oder damit unvereinbar sind, und alle Gesetze, unabhängige Distrikte betreffend oder errichtend, oder die Errichtung von Sub-Distrikten, und die Anstellung von Committeen autorisirend, hierdurch widerrufen sind.

Widerruf.

Abschnitt 53. Daß der drei und zwanzigste Abschnitt der Akte betitelt "Eine Akte zur Regulirung von Boroughs," genehmigt den dritten April, Ein tausend acht hundert und ein und fünfzig, widerrufen sei und hierdurch widerrufen ist.

Widerruf.

Abschnitt 54. Daß unverzüglich nach der Passirung dieser Akte, der Oberaufseher dieselbe zum Druck vorbereiten und drucken lassen und sechs Exemplare davon an den Sekretär jeder Behörde

von Direktoren, und ein Exemplar an die Commissäre jedes Caunty's in dem Staate übersenden soll:

E. B. Chase,
Sprecher des Hauses der Repräsentanten.
M. M'Caslin,
Sprecher des Senats.

Genehmigt—Den achten May, Ein tausend acht hundert und vier und fünfzig.

Wm. Bigler.

Ein Zusatz zu einer Akte, betitelt "Eine Akte für die Regulirung und das Fortbestehen eines Erziehungs-Systems vermittelst Volksschulen."

Abschnitt 1. Sei es verfügt durch den Senat und das Haus der Repräsentanten der Republik Pennsylvanien, in General Assembly versammelt, und es ist hierdurch zum Gesetz gemacht kraft der Autorität derselben, Daß der Bericht des Caunty Oberaufsehers, wie verordnet durch den zwei und vierzigsten Abschnitt der Akte für die Regulirung und das Fortbestehen eines Erziehungs-Systems vermittelst Volksschulen, passirt in der gegenwärtigen Sitzung, an oder vor dem ersten Montag im August, im Jahre des Herrn Ein tausend acht hundert und vier und fünfzig, abgestattet werden soll, und an oder vor dem ersten Montag im Juny, in jedem und jeglichem Jahre darnach; und so viel von der besagten Akte als unabhängige Distrikte abschafft, gegenwärtig errichtet unter besonderen Assembly-Akten, soll nicht eher als den ersten Juny, Ein tausend acht hundert und fünf und fünfzig in Kraft treten.

E. B. Chase,
Sprecher des Hauses der Repräsentanten.
M. M'Caslin,
Sprecher des Senats.

Genehmigt—Den achten May, Ein tausend acht hundert und vier und fünfzig.

Wm. Bigler.

Ein fernerer Nachtrag zu einer Akte für die Regulirung und das Fortbestehen eines Erziehungs-Systems vermittelst Volksschulen, genehmigt den achten May, im Jahre des Herrn Ein tausend acht hundert und vier und fünfzig.

I.—Wie unabhängige Distrikte fortbestehen sollen.

Unabhängige Distrikte bestehen fort bis Juny 1, 1856.

Abschnitt 1. Sei es verfügt durch den Senat und das Haus der Repräsentanten der Republik Pennsylvanien, in General Assembly versammelt, und es ist hierdurch zum Gesetz gemacht kraft der Autorität derselben, Daß so viel von der Akte zu welcher dieses ein Nachtrag ist, als gegenwärtig unter besondern Assembly-Akten errichtete unabhängige Distrikte abschafft, nicht früher in Kraft treten soll als den ersten Juny, Ein tausend acht hundert und sechs und fünfzig.

Common Pleas Courten autorisirt bestehende unabhängige Distrikte iñer fortbestehen zu lassen, wenn verlangt, u. Eigenthumsrechte zu bestimmen.

Abschnitt 2. Daß das Fortbestehen unabhängiger Distrikte über den in dem vorhergehenden Abschnitt genannten Zeitpunkt hinaus, erlaubt werden mag, wann auf das Gesuch der Direktoren irgend eines solchen Distrikts an die Richter der Common Pleas Court des Caunty's in welchem irgend ein Theil des besagten Distrikts gelegen sein mag, die Nothwendigkeit für dessen Fortbestehen darstellend, die besagten Richter, nach sorgfältiger Erwägung, dasselbe beschließen mögen; und daß in allen Fällen wo die besagte Court verweigern wird ein ferneres Fortbestehen irgend eines solchen Distrikts zu erlauben, sie gleichfalls autorisirt und gehalten sein sollen, die den verschiedenen Schulbehörden in irgend einem solchen Distrikte verliehenen Eigenthumsrechte zu bestimen, und gehörig darüber zu verfügen: Mit dem Vorbehalt, Daß die Behörde der Schuldirektoren der Taunschips aus denen irgend ein solcher ansuchender unabhängiger Schuldistrikt gebildet sein mag, von dem vorgeschlagenen Gesuche, und von der Zeit und dem Orte der Anhörung, zehntägige Anzeige erhalten haben soll.

Zehn Tage Anzeige verlangt.

Abschätzer sollen bezeichnen die Taxbaren in unabhängigen Distrikten, wann sie fortbestehen.

Abschnitt 3. Daß die Abschätzer in jedem und jeglichem Taunschip, wo irgend ein Theil besagten Taunschips innerhalb der Grenzen eines unabhängigen Schuldistrikts eingeschlossen sein mag, auf ihre Dupplikate, gegenüber den Namen der Personen die innerhalb des besagten unabhängigen Distrikts wohnen, die Buchstaben U. D. schreiber sollen, als Leitfaden für den Einnehmer besagten Taxes und die Caunty Commissäre.

Neue Direktoren sollen erwählt werden in bestehenden unabh. Distrikten, und alte Direktoren sollen verbleiben.

Abschnitt 4. Daß in allen Fällen in welchen Schuldirektoren unabhängiger Distrikte nicht bei den neulichen Frühlings-Wahlen, oder an dem durch das Gesetz besonders anberaumten Tage erwählt worden sind, den qualifizirten Stimmgebern irgend eines solchen Distrikts erlaubt sein soll, an ihrem gewöhnlichen Platze für Abhaltung ähnlicher Wahlen sich zu versammeln, nachdem der letztherige Präsident der betreffenden Behörde zehn Tage Anzeige davon gegeben, und sie sollen zwei Personen wählen um als Schuldirektoren für das folgende Jahr zu dienen; und die übrigen Mitglieder und Beamten der Behörde welche unter den Verfügungen des Nachtrags zu dem Schulgesetze vom achten May, Ein tausend acht hundert und vier und fünfzig, im Amte geblieben

sein würden, seien und sie sind hierdurch im Amte beibehalten bis zum Ablauf der Termine für welche sie ursprünglich erwählt wurden; die besagten Wahlen sollen gehalten und geleitet werden in der nämlichen Weise und von denselben Personen die vorhin dazu autorisirt waren.

II.—Wie neue unabhängige Distrikte zu errichten sind.

Zwanzig Taxbare mögen petitioniren um Errichtung eines neuen unabhängigen Distrikts.

Courten der vierteljährlichen Sitzungen autorisirt Commissäre zu bestellen um zu besichtigen u. zu berichten, wie im Falle neuer Taunschips.

Vorbehalt für Kosten und Gebühren.

Abschnitt 5. Daß auf die Bittschrift von nicht weniger als zwanzig taxpflichtigen Einwohnern irgend eines oder irgend einiger Taunschips, welche die Bildung des Gebietes auf dem sie wohnen, in einen abgesonderten und unabhängigen Volksschulen-Distrikt wünschen, und die Grenzen solches vorgeschlagenen Distrikts darstellen, die Court der vierteljährlichen Sitzungen des betreffenden Caunty's, Commissäre bestellen soll um das Territorium zu besichtigen und an die Court bei ihrem nächsten Termin, die Grenzen des vorgeschlagenen neuen Distrikts zu berichten, entweder nach den in der Bittschrift beschriebenen Grenzen, oder nach solchen anderen Grenzen als sie für rathsamer erachten werden, nebst ihrer Meinung über die Schicklichkeit der Errichtung oder Nichterrichtung desselben; die Verhandlungen über diese Bittschrift, Commission und Bericht, und die endliche Verfügung darüber sollen, in allen anderen Rücksichten, nach Maßgabe der jetzt gültigen, die Errichtung neuer Taunschips betreffenden Assembly-Akte sein: Mit dem Vorbehalt, Daß, wenn besagte Verhandlungen die Gründung eines neuen Volksschulen-Distrikts zur Folge haben, die Kosten der Commission und die Amtsgebühren von dem besagten neuen Distrikt bezahlt werden sollen; wenn aber das Gegentheil der Fall ist, alsdann sollen besagte Kosten und Gebühren von den Bittstellern selbst bezahlt werden.

Neu errichteter Distrikt ist unterworfen dem dritten und vierten Abschnitt der Akte vom 8ten May, 1854.

Courten vierteljährlicher Sitzungen haben Eigenthumsrechte zu bestimmen um Bezahlung von Geld in der Natur eines Judgments zu verordnen, gerichtlich zu erlangen unter dem 21. Abschnitt der Akte vom 8ten May, 1854.

Abschnitt 6. Daß, wann immer ein neuer Distrikt nach Maßgabe der Verfügungen dieser Akte errichtet werden wird, selbiger nach allen Absichten und Zwecken des Volksschulen-Systems des Staates, ein abgesonderter und unabhängiger Distrikt werden soll, unterworfen, jedoch, den Verfügungen des dritten und vierten Abschnitts der Akte zu welcher dieses ein Nachtrag ist; und die betreffende Court der vierteljährlichen Sitzungen soll überdies, auf Anhörung, bestimmen ob ein ungebührlicher Verhältnißtheil der Liegenschaften und Schulhäuser welche dem alten Distrikte oder Distrikten angehören, innerhalb der Grenzen des neuen Distrikts gelegen sind, und wenn das der Fall ist, wie viel von dem neuen an den alten Distrikt oder Distrikte bezahlt werden soll, und in welchen Verhältnißtheilen und zu welcher Zeit; und im entgegengesetzten Falle, wenn weniger als sein gebührender Antheil von Liegenschaften oder Schulhäusern innerhalb besagten neuen Distrikts gelegen ist, wie viel von dem alten Distrikte oder Distrikten an ihn bezahlt werden soll, und in welchen Verhältnißtheilen und zu welchen Zeiten; die Anweisung für die Bezahlung dieser verschiedenen Summen soll, von selbigem Datum, in der Beschaffenheit eines gerichtlichen Erkenntnisses sein, und der Betrag auf dem Wege des Rechts zu erlangen, gemäß den Verfügungen des ein und zwanzigsten Abschnitts der Akte zu welcher dieses ein Nachtrag ist.

Caunty Commissäre sollen besondere Abschätzung für Schultax in neuen Distrikten machen lassen, u.

Abschnitt 7. Daß bei der nächsten jährlichen Abschätzung nach der Errichtung irgend eines solchen neuen Volksschulen-Distrikts, den Caunty Commissären des betreffenden Caunty's die Pflicht obliegen soll eine abgesonderte Abschätzung der dem Schultax unterworfenen Gegenstände und Dinge in jedem Theile des

neuen Distrikts der innerhalb seines betreffenden Taunschips liegt von dem betreffenden Abschätzer desselben veranstalten, und an sich zurückschicken zu lassen, wovon sie, nach geschehener Ausgleichung, eine richtige Abschrift der solchergestalt erlangten Abschätzung, in jedem Theile des neuen Distrikts, machen lassen, und selbige an den Sekretär desselben abliefern sollen, in Uebereinstimmung mit dem neun und zwanzigsten Abschnitt der Akte zu welcher dieses ein Nachtrag ist; und sie sollen, in gleicher Weise und zu der nämlichen Zeit, eine vollständige Liste aller der taxbaren Einwohner des besagten neuen Distrikts ausfertigen und an den Staats-Oberaufseher der Volksschulen überliefern lassen, gemäß den Verfügungen des neun und vierzigsten Abschnitts der Akte zu welcher dieses ein Nachtrag ist; und sie sollen aus den Caunty Fonds an besagte Abschätzer die gewöhnliche Vergütung auszahlen, für die durch diesen Abschnitt anbefohlenen Dienste.

Oberaufseher der Volksschulen Liste der Taxbaren zusenden. Bezahlung der Abschätzer.

III.—Gehalt des Caunty Oberaufsehers.

Abschnitt 8. Daß der Staats-Oberaufseher der Volksschulen, auf das Gesuch der Direktoren-Behörden einer Mehrheit der Schuldistrikte in irgend einem Caunty dieser Republik, ihren Wunsch kundgebend den Gehalt des Caunty-Oberaufsehers, festgesetzt zu irgend einem der in dem neun und dreißigsten Abschnitt des Schulgesetzes von Ein tausend acht hundert und vier und fünfzig genannten Zeitpunkte, oder in irgend einer späteren dreijährlichen Convention von Direktoren, zu erhöhen, die Zeit und den Ort der Wiederversammlung der Convention von Direktoren bestimmen soll, welche alle die durch den besagten neun und dreißigsten Abschnitt verliehenen Gewalten haben sollen.

Der Staats-Oberaufseher soll Convention von Direktoren berufen um Gehalt der Co.-Oberaufseher zu erhöhen.

IV.—Pennsylvanische Schul-Zeitung.

Abschnitt 9. Daß die Pennsylvanische Schul-Zeitung als das amtliche Organ des Volksschulen-Departements dieser Republik anerkannt sein soll, worin die von dem Oberaufseher der Volksschulen gemachten gültigen Entscheidungen kostenfrei veröffentlicht werden sollen, nebst allen amtlichen Umlaufsschreiben und solchen anderen Erläuterungs- und Anleitungsschriften deren Zustellung er von Zeit zu Zeit für nothwendig oder rathsam befinden mag, seinen Jahresbericht einschließend; und der Oberaufseher ist hierdurch autorisirt für ein Exemplar besagter Schul-Zeitung zu subscribiren, um jeglicher Behörde von Schuldirektoren in dem Staate, für öffentlichen Gebrauch, zugesendet zu werden, und die Kosten desselben auf Rechnung der zufälligen Ausgaben des Volksschulen-Departements zu bringen.

Pennsylvanische Schul-Zeitung soll das amtliche Organ des St. Oberaufseh. sein u. gültige Entscheidung., Circulare, Erklärungen, &c., enthalten.

Ein Exemplar für jede Direktoren-Behörde im Staate.

V.—Boroughs und Taunschips getrennt.

Abschnitt 10. Daß alle in der Abschätzung von Caunty Abgaben und Auflagen jetzt verbundenen Boroughs und Taunschips, in Zukunft abgesondert und unabhängig von einander sein sollen in der Abschätzung besagter Abgaben und Auflagen, und für Schulzwecke; und die so getrennten respektiven Taunschips und Boroughs sollen ihre eigenen Abschätzer und andere Beamten erwählen, deren Pflicht es sein soll, in der Erfüllung ihrer Pflichten in Bezug auf die Abschätzung von Caunty Abgaben und Auflagen, die nämlichen Gewalten und Autorität auszuüben als jetzt von Taunschip Abschätzern im Allgemeinen ausgeübt werden.

Gewisse Bor. u. Tps. künftig getrennt in Absch. von Caunty Abgaben u. Auflagen, u. für Schulzwecke.

VI.—Beschränkung von taxbaren Gegenständen.

Schultax eingeschränkt auf Gegenstände bestätigt von Caunty Commissären.

Abschnitt 11. Daß der neun und zwanzigste Abschnitt der Akte zu welcher dieses ein Nachtrag ist, nicht so ausgelegt werden soll als autorisire er die Besteuerung irgend eines Gegenstandes oder Eigenthums, für Schulzwecke, welche nicht enthalten sind in der Abschrift der zuletzt ausgeglichenen Schätzung von besonderen für Staats- oder Caunty-Zwecke taxirbar gemachten Gegenständen und Dingen, welche der Behörde der Direktoren, oder Aufseher, von den Caunty Commissären geliefert wurde.

VII.—Schulbeamten, wie befreit.

Schuldirektoren u. Schatzmeister frei vom Dienste als Taxeiñehmer

Abschnitt 12. Daß Taxeinnehmer Taunschip-, Bezirks- oder Borough - Beamten sind, innerhalb der wahren Absicht und Meinung des allgemeinen Schulgesetzes von Ein tausend acht hundert und neun und viertig, und Ein tausend acht hundert und vier und fünfzig, und daß Schuldirektoren und Schatzmeister des Schulfonds frei waren uud sind vom Dienste als solche Einnehmer, innerhalb der Meinung besagter Akten.

VIII.—Geldverwilligung für 1855, wie bezahlt.

Staats-Verwilligung für 1854,'55 auszuzahlen für weniger als vier Monate Schulunterricht.

Abschnitt 13. Daß der Oberaufseher der Volksschulen autorisirt und angewiesen sei die Staats-Geldverwilligung für die respektiven Schuldistrikte, für dieses gegenwärtige Schuljahr, auszuzahlen in allen Fällen wo glaubwürdige Anstrengungen gemacht worden sind den Verfügungen des Gesetzes zu willfahren welches verlangt daß die Schulen vier Monate offen gehalten werden sollen, aber wo dieses nicht gelang wegen Mangel an Lehrern oder frühzeitiger Kenntniß des neuen Gesetzes, oder aus einer anderen Ursache welche der Oberaufseher für gerecht und befriedigend halten wird.

Henry K. Strong,
Sprecher des Hauses der Repräsentanten.

Wm. M. Hiester,
Sprecher des Senats.

Genehmigt—Den achten May, Ein tausend acht hundert und fünf und fünfzig.

Jas. Pollock.

Uebersicht der Schul-Gesetze.

Die folgende kurze Uebersicht des Gesetzes ist eingerückt für bequeme Nachweisung:

I. Boroughs und Cities, vormals eingetheilt in Bezirke, werden in Zukunft einzelne Distrikte ausmachen.

II. Alle Distrikte sollen künftig Macht haben als inkorporirte Gesellschaften, in ihrem Korporations-Namen zu verklagen und verklagt zu werden, ꝛc., und mögen Geld borgen um Grund anzukaufen oder Schulhäuser zu bauen: Mit dem Vorbehalt, Daß ihre Schuld niemals die Hälfte eines Prozents des abgeschätzten Werthes der Liegenschaften des, die Anleihe machenden Distrikts übersteigen soll.

III. Schatzmeister müssen in Zukunft ihre Jahresrechnungen mit den Direktoren abschließen, anstatt mit den Taunschip Auditoren, wie vormals.

IV. Direktoren sind gehalten ihre Jahresberichte an die Caunty-Oberaufseher abzustatten, anstatt an den Staats-Oberaufseher, wie vormals. Sie werden desgleichen ihre unausgefüllten Dokumentsformeln von den Caunty-Oberaufsehern erhalten.

V. Direktoren sind gehalten besondere Schulen für Neger- und Mulatten-Zöglinge zu errichten. (Siehe Abschnitt 24.)

VI. Der fünf und zwanzigste Abschnitt des neuen Gesetzes verpflichtet Direktoren und Lehrer, in jedem Distrikte, jährlich vor dem Anfange der Schulen sich zu versammeln, und bei solcher Versammlung sind die Ersteren gehalten eine Auswahl von Büchern zu treffen welche für das folgende Jahr in den Schulen zu gebrauchen sind, und verbietet den Gebrauch irgend anderer Bücher in den Schulen für besagten Zeitraum.

VII. Caunty-Oberaufsehern, ꝛc., ist der Verkauf von Schulbüchern, oder die Beförderung des Verkaufes derselben, verboten.

VIII. Lehrer sind verpflichtet monatliche Berichte an die Direktoren abzustatten, welche von dem Sekretär aufbewahrt werden müssen, und sie sollen stets der Einsicht der Bürger des Distrikts unterworfen sein; und den Direktoren ist die Auszahlung des Gehalts eines Lehrers verboten, bis solcher Bericht gemacht ist.

IX. Alle für Staats- oder Caunty-Zwecke steuerbaren Gegenstände und Dinge sind für Schulzwecke steuerbar gemacht, nach der Beschränkung des 11ten Abschnitts des Zusatzes.

X. Schultax ist beschränkt auf den Betrag dessen Abschätzung auf dieselben Gegenstände, Personen und Eigenthum für Staats- und Cauntyzwecke autorisirt ist; aber der Tax auf Handwerke, Gewerbe und Geschäfte, und auf unver-

heirathete Männer, (wenn irgend taxbar,) muß wenigstens fünfzig Cents sein. Direktoren werden bemerken daß diese Einschränkung sie nicht auf den Betrag beschränkt der für Staats- und Sauntyzwecke auf Gegenstände der Besteuerung abgeschätzt ist, sondern auf den Betrag dessen Abschätzung auf selbige autorisirt ist. Der Betrag von Staatstax dessen Abschätzung auf jene Gegenstände autorisirt ist, ist drei Mills per Thaler, und Sauntytaxen sind auf einen Prozent beschränkt. Der höchste Betrag daher, "dessen Abschätzung für Schultaxen autorisirt ist," ist dreizehn Mills per Thaler. Das ist ausschließlich des Taxes dessen Abschätzung durch Abschnitt 33 autorisirt ist.

XI. Direktoren sind autorisirt irgend einen Bürger zur Einnahme des Schultaxes zu bestellen, und die Vergütung des Einnehmers zu bestimmen zu irgend einer Summe die fünf Prozent auf das eingesammelte Geld nicht übersteigt.— Wenn Niemand die Anstellung als Einnehmer freiwillig annehmen will, mögen die Direktoren den Constabel des Distrikts für dieses Geschäft bestellen, welcher fünfzig Thaler verwirken soll wenn er dessen Annahme verweigert.

XII. Der sechs und dreißigste Abschnitt verlangt daß die Schulen vier Monate in Thätigkeit gehalten werden, ehe der Distrikt zum Empfange seines verhältnißmäßigen Antheils an der Staats-Geldverwilligung berechtigt ist.

XIII Die Abschnitte vom sieben und dreißigsten bis zum vier und vierzigsten betreffen die Wahl von Saunty-Oberaufsehern, und bestimmen ihre Pflichten.

XIV. In jedem Distrikt wird Unterricht verlangt in Orthographie, Lesen, Schreiben, englischer Grammatik, Geographie und Arithmetik.

XV. Alle Lehrer sollten in Zukunft von den Saunty-Oberaufsehern geprüft werden; und ehe sie von Direktoren in Dienst genommen werden, sollten sie eine Bescheinigung von dem Oberaufseher des Saunty's beibringen in welchem er oder sie zu lehren sich vornimmt.

XVI Keine wesentliche Veränderung ist gemacht hinsichtlich der Gewalten und Pflichten des Staats-Oberaufsehers, ausgenommen daß er autorisirt ist einen Stellvertreter zu bestellen, und Saunty-Oberaufseher vom Amte abzusetzen wegen Pflichtvernachläßigung, Unfähigkeit oder Unsittlichkeit, und irgend eine erledigte Stelle durch Anstellung auszufüllen bis zu der nächsten dreijährlichen Versammlung der Direktoren.

XVII. Sub-Distrikte sind gänzlich abgeschafft; und keine Verwilligungen sind autorisirt für Akademien, und begabte oder Sekten-Schulen.

Der Zusatz

I. Autorisirt die Courten bestehende unabhängige Distrikte beizubehalten, und neue zu errichten

II. Sorgt für Vermehrung des Gehalts der Saunty Oberaufseher.

III. Macht die Pennsylvanische Schul-Zeitung zum amtlichen Organ des Schul-Departements.

IV. Beschränkt die taxbaren Gegenstände auf die Certifikate der Saunty-Commissäre, und befreiet Schulbeamten vom Dienste als Tax-Einnehmer.

Verzeichniß von Ueberschriften zu Entscheidungen.

Entscheidungen,

Erklärungen und Anweisungen

des

Oberaufsehers.

Entscheidungen des Oberaufsehers.

Abschätzer und Abschätzung.

(Siehe Schultax I; und IV, 40.)

Allgemeines Schulsystem.

1. Schulsystem nicht unterworfen einer Abstimmung des Volkes — In manchen Gegenden ist die Idee vorherrschend daß die Verfügung des alten Gesetzes, welche die Stimmgeber jedes Distrikts autorisiret durch eine Wahl zu entscheiden ob das Volksschulen System fortbestehen soll, noch immer in Kraft ist. Das ist ein Irrthum. Das Gesetz von 1849 begründete das System fortwährend in jedem Distrikte in dem Staate, und die Akte von 1854 läßt es in Kraft fortbestehen.

In Begründung eines Volksschulen-Systems, gehorchte die Gesetzgebung nur den gebietenden Vorschriften der Constitution von Pennsylvanien. Abgesehen von diesem Befehl, ist die Nothwendigkeit und Wichtigkeit der Volksschulen offenkundig und unbestreitbar. Tugend, Verstand und Wahrheit, sind die Grundpfeiler unserer Republik; und nicht das bloße Pergament auf welchem unsere Constitution und Gesetze geschrieben stehen. Kraft dieser müssen und können unsere Anstalten bewahret werden; ohne sie, müssen sie zu Grunde gehen. Unwissenheit ist nicht die Mutter der Vaterlandsliebe oder der Republiken; sondern der Feind und Verderber beider. Erziehung in ihrem erleuchtendem, erhebendem und bessserndem Einflusse, in der vollen Kraft ihrer wohlthätigen Resultate, sollte deswegen von dem Staate unterstützt werden. Nicht jene bloß geistige Bildung die das Gemüth in einer sittlichen Wildniß läßt, untüchtig die Pflichten des Menschen oder Bürgers zu verstehen; sondern jene Erziehung in wahrerem Sinne— begründet auf der rechtlich bestätigten Thatsache daß die christliche Religion das Landesgesetz ist, und geleitet und beherrschet von gesunden und erhabenen Mo-

ralprinzipien — welche die Bibel als den Grund wahrer Erkenntniß, als das Textbuch des Kindes sowohl als des Staatsmannes, und als den großen Freibrief und Bollwerk bürgerlicher und religiöser Freiheit anerkennen. Die solchergestalt erworbene Erkenntniß, ist die Staaten und Nationen erhaltende Macht; mächtiger in ihrer Kraft zur Aufrechthaltung der Anstalten der Freiheit, und der Menschenrechte, als Armeen und Kriegsflotten in ihrer stolzesten Stärke.

Es sollte nie vergessen werden daß diese Segnungen der Erziehung nicht das Erbe der Wenigen sind, sondern der Menge; und daß unsere Volksschulen das einzige Mittel der Erziehung für die große Masse des aufblühenden Geschlechtes sind. Welchen Einfluß auch immer die höheren Anstalten gehabt haben, oder haben werden in Verbreitung menschlicher Erkenntniß, so ist doch die große Masse des Volkes auf die Volksschulen, die "Volks-Collegien," hingewiesen für die Vortheile und Segnungen der Erziehung. Wenigstens neun Zehntel der Kinder beider Geschlechter, wenn sie nicht eine Erziehung in den Volksschulen ihres eigenen Distrikts, geschickt als Vorbereitung um brauchbare und gute Bürger zu werden, erlangen können, müssen unvorbereitet die Bühne der Welt betreten, und ohne die geistige Bildung welche ein wesentlicher Bestandtheil der Fähigkeit ist die Segnungen bürgerlicher und religiöser Freiheit zu bewahren und der Nachwelt zu überliefern. Die Sache der Volksschulen, in diesem Lichte betrachtet, erreicht einen Höhepunkt der die Aufmerksamkeit jedes Gottesverehrers und Menschenfreundes in Anspruch nehmen und seine Gefühle mit seinen Bestrebungen in harmonischen Einklang bringen sollte. Ackerbauer, Handwerker und Arbeiter, die wahren Grundstoffe einer Republik, realisiren in den Volksschulen eine sicherere Macht als Reichthum selbst. In diesen bescheidenen, wiewohl mächtigen Anstalten, findet Arbeit das Geheimniß seiner Macht, und das Mittel zu jener gerechten und ehrenvollen Stellung sich aufzuschwingen welche der Schöpfer beabsichtigte.

Es ist zu bedauern, daß es noch immer Menschen gibt, die gegen ihre eigenen wahren Interessen so blind sind, daß sie irgend einem System sich widersetzen, das Taxen von ihnen verlanget, und die gegen irgend ein Erziehungs-System eingenommen sein würden, wenn sie nicht besonders von Besteuerung befreiet wären. Es gibt Personen, welche sogar in dieser Zeit und in diesem Geschlechte der Thätigkeit und des Fortschritts, der Bildung und Verfeinerung, in allem Ernste das Recht läugnen sie zu besteuern, um die Kinder anderer Leute zu erziehen—für die Unterstützung von Schulen, in welche sie vielleicht keine Kinder zu schicken haben. Und es scheinet nutzlos, Solchen zu antworten, daß sie und ihr Eigenthum durch Gesetze beschützet werden, welche von dem ganzen Volke herstammen — oder daß sie willig ihre Taxen beitragen für den Bau von Straßen und Brücken und öffentlichen Hochstraßen, über welche sie vielleicht nie reisen — oder für die Errichtung von Courthäusern, Gefängnissen und Correktionshäusern, welche sie nimmer betreten, oder in welchen sie kein unmittelbares persönliches Interesse haben. — Und dennoch, wie viel größer ist ihr Interesse in der Erziehung des aufblühenden Geschlechtes; weil sie in der sittlichen und geistigen Bildung der Gesellschaft, mehr als in dem starken Arme des Gesetzes, die sicherste Bürgschaft für die Sicherheit

und Beschützung ihrer eigenen Personen und ihres Eigenthumes finden. Wie bei weitem wichtiger ist es für Eigenthumsbesitzer als für irgnd eine andere Klasse von Bürgern, daß Stimmgeber verständig sein sollten, um desto besser des Vertrauens würdige Gesetzmacher auszuwählen! Und wie geringe würde, nach wenigen Jahren, der Gewinn sein ein wenig Schultax erspart zu haben, aber ihr Leben oder ihre Freiheit, oder das Besitzrecht zu ihrer Bauerei, zu verlieren durch die Dummheit oder die unaufgeklärten Vorurtheile eines unwissenden Geschworenen, den ihr Geld, wenige Jahre vorher, in den Volksschulen für die in das Leben eingreifenden, verantwortlichen Pflichten tüchtig gemacht haben möchte! Das Gesetz tritt nie in's Mittel, die Begehung von Verbrechen zu verhüten, ausgenommen durch Aufstellung von Beispielen—es ermahnet oder bittet nie. Es hat nur das Amt, zu entdecken und zu strafen, oder durch Bestrafung zu bessern. Aber Erziehung, sittliche und geistige Bildung, schreitet, wie ein Schutzengel, der Handlung des Gesetzes voran und setzet die Jugend in Stand, gegen die Versuchungen sich zu hüten, welche sonst auf ihrem Lebenspfade sie umstricken möchten. Ist es solchen Personen jemals in den Sinn gekommen zu bedenken, daß wir gerade in dem Verhältniß, in welchem wir die Segnungen der Erziehung verbreiten, die öffentlichen Unkosten für die Gerechtigkeitspflege vermindern—für die Unterhaltung von Gefängnissen und Zuchthäusern? Es könnte diesen Leuten bewiesen werden, wenn Beweise etwas hälfen, daß Unwissenheit immer die fruchtbare Mutter von Verbrechen gewesen ist, und es stets sein wird; daß, je höher der Maßstab der religiösen, sittlichen und geistigen Bildung eines Gemeinwesens ist, desto weniger Almosenbedürftige zu unterstützen, und desto weniger Laster und Verbrechen auf öffentliche Unkosten zu bestrafen sind. Ein Blick in die Criminal-Statistik sollte für diejenigen, welche ihr Geld als weggeworfen ansehen, wann für Erziehungszwecke verwendet, hinreichender Beweis sein von der entsetzlichen Wirkung der Unwissenheit in Anfüllung unserer Gefängnisse, Armenhäuser und Correktionshäuser. Das auffallende Mißverhältniß der in diese Anstalten Aufgenommenen, die weder lesen noch schreiben können, verglichen mit jenen, welche einige bildende Erziehung genossen, kann in keiner anderen Weise erkläret werden, als daß man es der Thatsache beimißt, daß Unwissenheit, unter allen Umständen, wahrhaftig die Mutter der Verbrechen ist.

Caunty Commissäre

1. Pflichten der Caunty Commissäre. — Die Pflichten der Caunty Commissäre sind vorgeschrieben in den Abschnitten 29, 47, 48 und 49, des Gesetzes von 1854, und in den Abschnitten 3 und 7 des Nachtrags, und ein gerichtlicher Vorladungs-Befehl ist das Hülfsmittel für Vernachlässigung oder Weigerung ihrerseits.

2. Caunty Commissäre die sich weigern ausgeglichene Schätzung zu liefern. — Wann Caunty Commissäre sich weigern die Abschrift der zuletzt ausgeglichenen Schätzung taxbarer Gegenstände und Dinge, wie verordnet in dem 29sten Ab-

schnitt des Gesetzes von 1854, zu liefern, so ist das gehörige gesetzliche Hülfsmittel für Direktoren an die Common Pleas Court des betreffenden Caunty's sich zu wenden, für Erlangung eines gerichtlichen Vorladungsbefehls um Erfüllung ihrer Pflicht auf der Stelle zu erzwingen.

Caunty Oberaufseher.

(Siehe Lehrer.)

1. Pflicht und Besoldung der Caunty Oberaufseher. — Das Caunty Oberaufseher Amt ist ein Amt von beschränkter gesetzlicher Gewalt; aber, wann gehörig verwaltet, hat es sehr großen Einfluß und Vermögen Gutes zu stiften: und das Departement, und erfahrene Freunde der Erziehung, betrachten es als den rechten Arm des Systems. Sein Endzweck und Charakter lassen sich nicht allein nach dem todten Buchstaben des Gesetzes beurtheilen, oder nach den unvollkommenen, jedoch, in den meisten Fällen, sehr nützlichen Wirkungen des ersten Jahres. Unter den Instruktionen des Departements und den nothwendigen Bedürfnissen des Systems, ist es eines der beschwerlichsten Aemter in dem Staate; keines ist so sehr anstrengend. Die Visitation der Schulen; die Prüfung der Lehrer; der Briefwechsel mit dem Departement und den Distrikten; die Sammlung einer Masse statistischer Nachrichten, nicht begriffen in den Distrikt-Berichten; die Bildung und Unterrichtung der Lehrer-Institute und Vereine; die Erweckung des öffentlichen Interesses in der Sache der Erziehung durch Vorlesungen und Ansprachen; die Ausfertigung der Berichte an das Departement; die friedliche Beilegung lokaler Streitigkeiten, wann darum ersucht; die Sammlung und Einsendung urkundlicher und anderer Beweisschriften, auf beiden Seiten von Mißhelligkeiten die nur von dem Departement geschlichtet werden können; und andere Pflichten mannigfaltiger Art, nehmen—in allen außer den kleineren Caunties—die ganze Zeit und die sämmtlichen Dienste des Oberaufsehers in Anspruch, so daß er nicht an andere Beschäftigung, und anderweitige Erwerbung des Lebensunterhalts denken darf. Das Amt ist, in vielen Rücksichten, nicht geringer in Charakter und wirklicher Wichtigkeit als jenes des Präsident-Richters; dennoch sind in den mittleren und größeren Caunties, die Arbeit, Sorge, Bekümmerniß, Blosstellung und Amtsunkosten viel größer—während der höchste Gehalt weit unter dem jenes Amtes ist. Um in allen diesen Stücken treu erfunden zu werden, ist ein angemessener Gehalt erforderlich; aber in vielen Caunties ist er nicht hoch, und in anderen ist er unsinnig niedrig gestellt worden. Unter dem 8ten Abschnitte des Nachtrags, haben Direktoren die Macht diesem Uebel abzuhelfen, und es ist sehr zu wünschen daß es geschehe, damit die Arbeitskräfte im Felde zum höchsten Vortheil gereichen mögen. Man braucht nicht zu fürchten daß das Geld nicht ehrlich verdient werden wird. Das Departement wird darauf sehen. Für eine derartige neue Anregung sind wenigstens drei Jahre erforderlich um ihre Verdienstlichkeit zu beweisen und zu zeigen was sie ausrichten kann;

und die nächsten zwei Jahre werden Jahre schwerer Arbeit sein. Das Resultat wird unbezweifelt beweisen, daß der Zeiger an der Volksschulen-Sonnenuhr nicht rückwärts gehen kann. Das Volk von Pennsylvanien siehet es in der Regel gern den vollen Werth für sein Geld zu haben. Das Departement, und Caunty Oberaufseher, werden sich bestreben darauf hinzuwirken daß dieser Zweck völlig realisirt wird, so weit als es das Volksschulen-System betrifft. Allein man sollte nicht vergessen daß die Früchte auf dem Felde der Geistesbildung nur langsam zur Reife gedeihen; und nicht so plötzlich, oder für die Sinne wahrnehmbar, wie neue Klarungen, oder Eisenbahn- und Canal-Aufdämmungen. Und in vielen Fällen haben Direktoren und andere Personen, welche am lautesten klagen, am wenigsten sich bemühet darüber in's Klare zu kommen was geschehen ist, oder welche Fortschritte gemacht worden sind.

Das Caunty Oberaufseher Amt, obgleich hier eine neue Erscheinung, war anderswo mit den auffallendsten und wohlthätigsten Ergebnissen probiret worden.— In New York besonders, hatte eine Anstalt, ganz gleichartig in Absicht und Beschaffenheit ihrer Pflichten, und vielleicht nur in der Methode der Anstellung verschieden, mehr gethan zur Förderung der Sache der Erziehung vermittelst Volksschulen, so lange man sie bestehen ließ, als alle andere Ursachen zusammengenommen. Von den thätigsten und talentvollsten Oberaufsehern jenes Staates ward sie betrachtet als "die Lebenskraft ihres Systems, und das einzig wirksame Mittel eine richtige und gleichförmige Verwaltung des Gesetzes zu erzwingen, und mit irgend einem Grade von Genauigkeit, jene statistischen Einzelnheiten in Bezug auf die praktische Wirkung des Systems zu erlangen, die für das Departement, die Gesetzgebung und das Publikum einen so großen Werth haben. "Und als herabgewürdiget durch lautes Geschrei," die Folge einer unreinen Verbindung mit Politik, und anderen Interessen, das Amt abgeschafft ward, in Opposition mit den Meinungen und Wünschen "der aufeinanderfolgenden Hauptbeamten des Departements, der verschiedenen Committeen der Gesetzgebung, beauftragt mit der Beaufsichtigung der Interessen des öffentlichen Unterrichts, und der großen Masse der aufgeklärtesten Freunde der Erziehung durchaus den Staat," wurde diese Handlung als höchst unglücklich für die Wohlfahrt des Volksschulen-Systems betrachtet. Bis zu diesem Zeitpunkte, war sein Fortschritt ununterbrochen vorangegangen, und die "Abschaffung des Caunty Oberaufseher Amtes, war die erste retrograde Bewegung in seiner Geschichte." — Während des letzten Winters, wurden in New York Schritte gethan, im Hinblick auf die Wiederherstellung dieses Amtes; und in Louisiana und anderen Staaten, offenbaret sich stark die nämliche Richtung.

In diesem Staate ward die Gründung des Amtes ohne Zweifel angeregt durch die absolute Nothwendigkeit etwas zu thun um die Volksschulen von der Unempfindlichkeit und Gleichgültigkeit, wenn nicht Opposition und Abneigung, zu erretten welche über ihnen zu brüten, und ihre Wirksamkeit zu schmälern oder zu stören schienen. Als ein Ganzes, war das System vielleicht blühend, besonders wenn verglichen mit früheren Anregungen in der Sache der Erziehung. Dennoch konnte es Denen welche tiefer blickten in die wirkliche Wirkung des Gesetzes,

nicht verborgen oder verheimlicht bleiben, daß die Resultate der Absicht der Constitution nicht entsprachen, noch die Freigebigkeit des Volkes, oder die Arbeiten der Freunde der Erziehung rechtfertigten. Die Armen wurden nicht unterrichtet, noch wurden die "Künste und Wissenschaften befördert," in dem wahren Sinne jener bewundernswürdigen Vorschrift. In vielen Theilen des Staates waren die Schulen blühend, aber in zu vielen anderen zeigten sie eine Art von Pflanzenleben-Existenz, ohne die Lebenskraft eines einzigen gesunden Pulsschlages. In vielen Distrikten wurden keine Schulen eröffnet, keine Taxen aufgeleget, oder wenn aufgeleget, so geschah es nur unter einem bloßen Vorwande, um einen Theil der Staatsverwilligung zu erlangen. Direktoren in solchen Distrikten waren häufig der Wiederschein dieses unempfindlichen Geistes, und wenn nicht wirklich feindselig, waren sie doch gleichgültig gegen das System, und ließen es in Verfall gerathen. Wurden unter solchen Direktoren ja Schulen eröffnet, so standen sie gewöhnlich unter der Aufsicht von Lehrern die ohne gehörige Prüfung in Dienst genommen, und ausgewählet wurden nicht sowohl wegen guter Aufführung und geistiger Bildung, als vielmehr aus Rücksicht einer zweideutigen Volksstimmung zu deren Gunsten.

Der Gesetzgebung und den Freunden der Volksbildung, die seit Jahren mit so großem Eifer in dieser edeln, wiewohl nicht belohnenden Sache gearbeitet hatten, mußte es daher einleuchten, daß etwas geschehen müsse um unsere Volksschulen des Namens und des Volkes würdig zu machen. In anderen Staaten der Union machte die Erziehung ungeheuer schnelle Fortschritte. In den älteren, war sie der Stolz und Ruhm ihres Volkes; und in den jüngeren, und vielleicht kräftigeren Staaten des Westens, wurden mit freisinniger Freigebigkeit Mittel für die Zwecke der Erziehung hergegeben, und die öffentliche Meinung sprach sich stark aus für die Wichtigkeit wohlgeordneter Systeme von Volksschulen. In vielen Ländern Europa's, wo die Idee der Volksschulen den Grundsätzen ihrer Regierungen zu widerstreiten scheint, wird auf Staatskosten für Volksschulen gesorgt, und jedes Kind muß die Schule besuchen. Da dieser thätige Geist überall im Schwange gehet, handelten wir denn gerecht gegen uns selbst, Angesichts der moralischen und physischen Größe Pennsylvaniens, wenn wir diese wichtigste Verfügung seiner Constitution geringschätzten, und das einzige zuverlässige Mittel verachteten, vermöge dessen seine wahre Größe entwickelt und behauptet werden kann?

Die Aufmerksamkeit der Gesetzgebung ward deshalb aufgerufen, damit sie ein Mittel ersinnen möchte um den erschlafften Adern und Nerven des Systems neues Leben und neue Kraft einzuflößen. Die Annahme dieser neuen Gestaltung unseres Volksschulen-Systems, war das Ergebniß einer gebieterischen Nothwendigkeit; und sie empfahl sich der Aufmerksamkeit der Gesetzgebung nicht mehr durch die günstige Erfahrung anderer Staaten, als die offenbare Anwendbarkeit der Maßregel auf die beabsichtigten Zwecke.

2. Umgang mit Direktoren. — In ihrem Umgange mit Direktoren, welche so nothwendig sind für das Leben des Systems, sollten Oberaufseher irgend eine Anmaßung von nicht gesetzlich verliehener Autorität sorgfältig vermeiden. Die so natürliche Eifersucht gegen die Errichtung eines höheren Amtes, anscheinend be-

absichtiget ihre Handlungen zu überwachen, mag durch höfliches und schonendes Benehmen, und sorgfältige Vermeidung irgend einer Einmischung in die durch das Gesetz eigentlich den Direktoren angewiesenen Rechte und Pflichten, gemildert und gänzlich beseitiget werden. Ihre Gewalten bleiben unvermindert, und in manchen Rücksichten sind die Geschäfte der Direktoren durch das neue Gesetz vermehret. Schicklich und nützlich mag es sein wenn ein Oberaufseher, wann verlangt, über viele von dem Gesetze nicht vorgeschriebene Punkte Rath und Belehrung ertheilet; aber dennoch die letzte und ganze Gewalt des Systems in den Distrikten, betreffend die Auflegung von Taxen, Anlage, Bau und Ausstaffirung von Schulhäusern, die Anstellung von Lehrern und andere gesetzlich anbefohlene Pflichten, stehet den Direktoren zu. Da sie die unmittelbaren Repräsentanten des Volkes, der Taxbezahler und Eltern, und folglich mit den Wünschen und Gesinnungen ihrer respektiven Distrikte vertraut sind, ist ihnen die Ausübung dieser Gewalten und Pflichten schicklicher Weise anvertrauet.

3. Prüfung der Lehrer. — Der Verkehr eines Caunty Oberaufsehers mit den Direktoren seines Caunty's, sollte so häufig und vertraulich als möglich sein. Bei seinen Schulbesuchen sollte er ein höfliches Benehmen zeigen, und bei allen solchen Gelegenheiten beflissen sein, die persönliche Gegenwart der Direktoren zu haben. Lehrer sollten in ihrer Gegenwart geprüfet werden. Das ist die Pflicht der Oberaufseher sowohl, als das Recht der Direktoren. Es kommt daher daß die Letzteren die Agentschaft führen über die Erziehung und die Schatzkammer des Distrikts, und ihm verantwortlich sind für das Geld das sie auszahlen, die Lehrer welche sie anstellen, und die Schulen welche sie mit dem Nöthigen versehen. Sind sie bei der Prüfung von Lehrern und bei Schulvisitationen anwesend, so können sie besser urtheilen über die Befähigung, und den Werth eines Lehrers, den Fortschritt der Schulen, und die Fähigkeit und Wärme des Oberaufsehers für die Sache der Erziehung, und die Manier wie er seine Pflichten erfüllet.

4. Manier der Lehrer-Prüfung. — Die Prüfung der Lehrer ist eine verantwortliche Pflicht, und große Beurtheilungskraft ist dazu erforderlich. Der Zweck sollte sein des Bewerbers allgemeine Kenntnisse in den, in dem Gesetze namhaft gemachten Lehrgegenständen, und in solchen anderen Unterrichtszweigen als die Direktoren bezeichnen mögen, zu ermitteln, sowie seine Geschicklichkeit in der Lehrkunst—nicht mit verwickelnden Fragen in Verlegenheit zu setzen oder zu verwirren. Allerdings kann diese Kenntniß und Geschicklichkeit nur durch praktische Erläuterungen ermittelt werden; aber doch muß es vollkommen einleuchtend sein daß Jemand aller der namhaft gemachten Lehrgegenstände vollkommen Meister, und in der Lehrkunst wohl bewandert, und dennoch nicht im Stande sein mag bei dem ersten Errötben eine unerwartete Frage in der Arithmetik oder englischen Grammatik zu beantworten, oder die Grenzen eines wenig bekannten Landes in einem entlegenen Theile der Welt anzugeben.

5. Caunty Oberaufseher sollen nicht Lehrer auswählen. — Das Gesetz beabsichtiget nicht daß Caunty Oberaufseher an der Auswahl und Anstellung von Lehrern irgendwie Theil nehmen sollen. Das Certifikat ist die beste Empfehlung des Oberaufsehers, und nach diesem stehet die ganze Sache in der Gewalt und Will-

führ der Direktoren. Die Nützlichkeit eines Caunty Oberaufsehers würde sehr geschmälert werden, wenn es bekannt wäre daß er in die Auswahl von Lehrern sich einmische, entweder durch persönliches Gesuch an die Direktoren, oder durch andere Empfehlungen als die in dem Certifikate enthaltenen.

6. Der Caunty Oberaufseher Bestätigung von Büchern. — Die Auswahl von Büchern ist gänzlich den Direktoren anheimgestellt, mit Berathung der Lehrer.— Oberaufseher, wenn gefragt, mögen ihre Meinung über ein Buch offen ausdrücken, aber in keiner Weise auf dessen Einführung oder Gebrauch in den Schulen als ein Textbuch dringen. Keine schriftliche Empfehlung, beabsichtiget ein besonderes Buch in die Volksschulen einzuführen, sollte jemals von einem Oberaufseher gegeben werden. Das ist eine der Schwierigkeiten mit welchen die Einsetzung des Caunty Oberaufsehers anderswo zu kämpfen hatte, und sie sollte bei uns vermieden werden. Caunty Oberaufseher betheiligten sich als Agenten, oder anderweitig, in dem Verkaufe von Schulbüchern, und das Amt verlor sehr natürlich das Vertrauen des Volkes.

7. Unausgefüllte Dokuments-Formulare. — Wann immer der Vorrath der von dem Departement gelieferten unausgefüllten Dokuments-Formulare abnimmt, oder erschöpft ist, sollten Oberaufseher das Departement schnell davon in Kenntniß setzen, damit ein neuer und voller Vorrath sogleich übersendet werden mag.

Direktoren.

I. Wahl u. Befähigung der Direktoren.	III. Organisirung der Behörde.
II. Pflichten u. Verbindlichk. der Direktoren.	IV. Beamten der Behörde.

I. Wahl und Befähigung der Direktoren.

1. Sechs Direktoren erfordert in jedem Distrikte. — Alle Akten, oder Theile von Akten, in Beziehung auf Volksschulen, passirt vor dem 8ten May, 1854, die mit der Akte von jenem Datum unvereinbar, oder durch selbige ergänzt sind, sind widerrufen. Etliche Akten vor jenem Datum, reduzirten die Anzahl der Direktoren in gewissen Distrikten auf drei. Alle jene und ähnliche Akten sind widerrufen, und jeder Distrikt muß sechs Direktoren erwählen in der gesetzlich verordneten Art und Weise.

2. Bestrittene Wahl für Direktoren. — Unter dem sechsten Abschnitte des Schulgesetzes von 1854, hat die Court der Vierteljährlichen Sitzungen des betreffenden Caunty's ausschließliche Gerichtsbarkeit über bestrittene Wahlen für Schuldirektoren, und der Staats-Oberaufseher hat keine gerichtliche Gewalt über die Sache.

3. Amtstermin der Direktoren gesetzlich bestimmt. — Der Amtstermin der Schuldirektoren ist durch das Gesetz bestimmt, und ist nicht unter der willkührlichen Gewalt des Staats-Oberaufsehers. Kein Irrthum in der Anzeige des Constabels für eine Wahl, oder in der an die glücklichen Kandidaten ausgestellten Bescheinigung, kann ihren Amtstermin weder verkürzen noch verlängern, über die durch die Assembly-Akten vorgeschriebenen Grenzen.

4. Nichteinwohner sollen nicht Direktoren sein. — Niemand kann als Direktor dienen, der nicht in dem Distrikte wohnet für den er erwählet wurde.

5. Erledigte Stellen durch Wegziehen aus dem Distrikte sind durch Anstellung zu besetzen — Wann ein Direktor aus dem Distrikte weggezogen ist, dann ist es die Pflicht der Behörde die erledigte Stelle durch Anstellung zu besetzen, bis zu der nächsten regelmäßigen Wahl.

6. Mündliche Entsagung eines Direktors hinreichend. — Eine mündliche Entsagung eines Direktors, von ihm selbst der Behörde mitgetheilt, ist so völlig und gesetzmäßig eine Entsagung, als ob sie schriftlich abgefaßt worden wäre.

7. Die höchste Anzahl von Stimmen besetzet eine erledigte Stelle. — Wann eine erledigte Stelle in einer Schulbehörde durch Wahl zu besetzen ist, so sind die Personen welche die höchste Anzahl von Stimmen für Direktoren haben rechtmäßig erwählt, ohne Rücksicht darauf zu nehmen ob die Wahlzettel einen von denen für welche gestimmt ward für die Besetzung der erledigten Stelle auswählten.

8. Eine gleiche Stimme ist keine Wahl, und Direktoren mögen die erledigte Stelle besetzen. — Wann zwei Direktoren zu erwählen sind, und drei Personen eine gleiche Anzahl von Stimmen haben, so ist es keine Wahl, und es gibt daher solche erledigte Stellen als die Behörde autorisiren selbige durch Anstellung bis zur nächsten Wahl zu besetzen.

9. Schuldirektoren mögen als Wahlbeamten dienen. — Die Assembly-Akte welche Kandidaten für gewisse Aemter verbietet als Wahlbeamten zu dienen, leidet nicht Anwendung auf Schuldirektoren.

10. Postmeister mag Direktor sein. — Ein Postmeister mag als ein Schul-Direktor dienen, kann aber nicht dazu gezwungen werden.

II. Pflichten und Verbindlichkeiten der Direktoren.

Pflichten.

11. Charakter und Pflichten der Schuldirektoren. — Das Amt eines Schuldirektors ist ein verantwortlicher und sehr achtungswerther Posten, und die gehörige Erfüllung seiner Pflichten erfordert, und sollte beherrschen, die Dienste der besten Männer in dem Distrikte — verständige Männer, welche Gemeingeist, Festigkeit, Klugheit, und gesundes Urtheil besitzen, und die Sache der Volksbildung begünstigen. Große Theile des Gesetzes von dem fünften bis zu dem fünf und vierzigsten Abschnitt, handeln hauptsächlich von den Rechten, Pflichten und Verbindlichkeiten der Direktoren, und es ist sehr wünschenswerth daß Direktoren durch-

aus damit vertraut werden; besonders mit solchen als auf die Verwaltung, Visitation und Verbesserung der Schulen sich beziehen, wie genau angegeben in dem drei und zwanzigsten Abschnitte. Das Gesetz bekleidet die Behörde der Direktoren mit großen Gewalten, welche sehr zweckmäßig diesen unmittelbaren Repräsentanten des Volkes übertragen sind, und in die andere Beamten rechtmäßig keine Eingriffe thun können; und es ist von der höchsten Wichtigkeit sie weder zu vernachlässigen noch Anderen zu übertragen. [Siehe auch "Schüler," "Schulen," "Schulhäuser," "Schultax," "Lehrer," ꝛc]

12. Mehrheit eines Quorums hinreichend, ausgenommen Tax aufzulegen. — Vier Direktoren machen ein Quorum aus, und die Handlungen einer Mehrheit derselben sind so gesetzmäßig und verpflichtend als ob alle sechs anwesend wären und auf derselben Seite stimmten, ausgenommen daß der jährliche Schultax durch die Stimmen von nicht weniger als einer Mehrheit aller der Mitglieder der Behörde aufgelegt werden muß.

13. Direktoren nicht unnöthig gemacht durch Caunty Oberaufseher. — Das Caunty Oberaufseher Amt ward errichtet um Direktoren unter die Arme zu greifen, und nicht der Erfüllung irgend einer durch das Schulgesetz ihnen anbefohlenen Pflicht sie zu überheben. Anstatt Direktoren zu bewegen ihre Hände in den Schooß zu legen, und Alles dem Oberaufseher anheimzustellen — welcher genug zu thun hat ohne in die Gerichtsbarkeit der Direktoren einzugreifen—sollte es sie vielmehr zu erhöheter Thätigkeit und Strebsamkeit anspornen, und sie vermögen herzlich und bereitwillig ihm die Hand zu reichen in gegenseitigen Anstrengungen für die Verbesserung der Schulen, und die Förderung der Sache der Erziehung.

14. Monatlicher Schulbesuch. — Diese Pflicht, anbefohlen durch die 4te Abtheilung des 23sten Abschnitts des Gesetzes von 1854, ist hochwichtig, und das Departement dringet ernsthaft auf pünktliche Erfüllung derselben Seitens der Direktoren. In keiner anderen Weise können sie sichern Aufschluß sich verschaffen über den Zustand und Fortschritt der Schulen.

15. Brennmaterial, Ausbesserungen, ꝛc. — Es bleibet Direktoren unbenommen Jemanden in der Nähe jedes Schulhauses als ihren Agenten zu bestellen, um das Haus in Acht zu nehmen, Brennmaterialien anzuschaffen, und für die zufälligen Ausbesserungen zu sorgen. Es ist oft für Direktoren offenbar unmöglich geringere Einzelnheiten dieser Art persönlich zu beaufsichtigen, besonders in großen Distrikten. Folglich stehet es ihnen frei, wann nothwendig, Agenten für diese Zwecke auszuwählen, welche jedoch zu strenger Verantwortlichkeit angehalten werden sollten.

16. Direktoren mögen bezahlen für unausgefüllte Dokumentsformulare, Bekanntmachungen, Schreibmaterialien, ꝛc. — Direktoren mögen gesetzmäßig aus den Distriktfonds bezahlen für Schreibmaterialien, öffentliche Anzeigen für Lehrer, Drucken von unausgefüllten Anweisungen, Vertragsartikeln, ꝛc.

17. Alle Contrakte müssen schriftlich sein. — Direktoren sollten sorgsam sein alle wichtigen Contrakte schriftlich abzufassen, und unparteiische Personen, welche nicht Mitglieder der Behörde sind, zu Zeugen zu nehmen.

18. Direktoren nicht bezahlt für dreijährliche Convention. — Schuldirektoren sind nicht zu Vergütung berechtiget für Beiwohnung der dreijährlichen Convention der Direktoren. Es würde für sie eine Verletzung des Schulgesetzes sein, wenn sie selbst für Vergütung aus der Distrikt-Schatzkammer stimmten.

19. Keine Besoldung für Schuldirektoren. — Schuldirektoren sind nicht zu Vergütung berechtiget für irgend einen Dienst den sie als solche leisten mögen. Noch sind sie zu irgend einer Bezahlung berechtiget für die jährliche Abrechnung mit dem Schatzmeister des Distrikts. Es werden Klagen erhoben daß dieses sehr drückend ist für arme Leute, und in großen Distrikten, oder neuen, zerstreuten Ansiedelungen. Das ist zugestanden; aber die öffentliche Meinung, vermittelst der Gesetzgebung, kann allein das Hülfsmittel gewähren.

20. Mangelhafte Urkunde mag erkläret werden. — Mündliches Zeugniß ist zulässig als Erklärung oder Ergänzung einer mangelhaften Urkunde der Verhandlungen von Schuldirektoren.

2. Verbindlichkeiten.

21. Strafe für amtliche Pflichtvernachlässigung der Direktoren. — Die Supreme Court hat entschieden daß die Vernachlässigung oder Verweigerung der Direktoren die Schulen für den gesetzlich erforderten Zeitraum offen zu halten, nicht ein anklagbares Vergehen ist. Die Strafe für diesen, und ähnliche Fälle amtlicher Pflichtvernachlässigung, ist Absetzung vom Amte unter dem 9ten Abschnitt des Gesetzes von 1854.—10 Harris, 365.

22. Wann Direktoren persönlich verbindlich für Kosten. — Wo einer Behörde von Schuldirektoren in einem bürgerlichen Prozeß gegen sie in ihrer amtlichen Eigenschaft von der Court Kosten aufgelegt sind, da mögen solche Kosten aus dem Schulfond des Distrikts bezahlt werden, und sie können nicht, ausgenommen im Falle vorsätzlicher Pflichtvernachlässigung, von den Direktoren persönlich eingesammelt werden. Aber wann Direktoren von der Court der Vierteljährlichen Sitzungen ihres Amtes entsetzt, und die Kosten ihnen auferlegt sind, so müssen sie dieselben aus ihren eigenen, und nicht aus den Schulfonds bezahlen.

23. Direktoren nicht persönlich verbindlich für rechtmäßige Schulden des Distrikts. — Direktoren sind nicht persönlich verbindlich für den Gehalt eines rechtmäßig angestellten Lehrers, noch für andere gesetzlich gemachte Schulden des Distrikts.

24. Direktoren verbindlich für gesetzwidrige Ausgaben. — Wenn die Direktoren gesetzwidrig die Schulfonds für nicht autorisirte Zwecke verwenden, so können sie durch das Gesetz gezwungen werden das Geld zurück zu zahlen.

25. Wann Direktoren Prozeßkosten bezahlen mögen. — Irgend nothwendige Kosten eines bürgerlichen Prozesses, von der Court anderen Parteien nicht auferlegt, als zum Beispiel Anwaltgebühren, mögen von den Direktoren aus dem Schulfond bezahlt werden.

III. Organisirung der Behörde.

26. Organisirung der Behörde. — Der 12te Abschnitt des Gesetzes von 1854 gibt genau an wann und wie die Behörde organisirt, und ihre Beamten erwählet werden sollen.

27. Direktoren nicht beeidiget oder bestätiget. — Das Gesetz verlanget nicht daß Schuldirektoren beeidiget oder bestätiget werden ehe sie ihre Sitze in der Behörde einnehmen, und ihre Amtsgeschäfte zu verwalten anfangen.

28. Wann die Behörde nicht einig werden kann sich zu organisiren, sollten die Direktoren abgesetzt werden — Wenn eine Behörde von Direktoren sich zu organisiren verfehlt weil keiner derselben eine Stimmenmehrheit für Präsident erlangen kann, so ist es gerade solche Pflichtvernachlässigung welche die Court der Vierteljährlichen Sitzungen rechtfertiget, auf die Klage von sechs steuerpflichtigen Bürgern des Distrikts, und auf gehörigen Beweis davon, ihre Sitze für erlediget zu erklären, und andere anstatt ihrer zu bestellen.

29. Direktoren mögen sich organisiren nach zwanzig Tagen. — Wenn die Schuldirektoren versäumen innerhalb zwanzig Tagen nach der Wahl sich zu organisiren, wie gesetzlich besonders vorgeschrieben, so mögen sie es zu einer künftigen Zeit thun, und solche Organisirung ist als streng gesetzlich anzusehen, wenn in der Zwischenzeit keine Schritte gethan wurden die erwählten Direktoren nach gehörigem Rechtsgange ihres Amtes zu entsetzen.

IV. Beamten der Behörde.

1. Eine Person für jedes Amt.

30. Besondere Person für jedes Amt. — Es sollte eine besondere Person für jegliches Amt in der Behörde sein — eine Person für Präsident, eine andere für Sekretär, und eine dritte für Schatzmeister. Die Aemter des Präsidenten und des Sekretärs können nicht schicklicher Weise von der nämlichen Person verwaltet werden; noch die Aemter des Präsidenten und des Schatzmeisters, oder des Sekretärs und des Schatzmeisters. Es ist offenbar unrecht, und dem Geiste des Schulgesetzes zuwider, daß der Schatzmeister, als Präsident, Anweisungen an sich selbst ausstellen, oder, als Sekretär, selbige bezeugen sollte. Der Sekretär ist ein in der Mitte stehender Beamte zwischen dem Präsidenten und Schatzmeister, und die ihm auferlegten Pflichten sind beabsichtiget gleichmäßig als eine Einschränkung für beide, und zur Beschützung des Distrikts und des Schatzmeisters gegen Betrug; und der Präsident und der Schatzmeister als eine Einschränkung für den Sekretär, und für einander — was offenbar unmöglich sein würde, wenn nicht die Aemter ganz abgesondert gehalten werden.

2. Präsident der Behörde.

31. Pflichten des Präsidenten. — Die Pflichten und Verbindlichkeiten des Präsidenten der Behörde sind vorgeschrieben in den Abschnitten 13, 15, 17, 19, 20 und 31 des Gesetzes von 1854, und in der 7ten Abtheilung des 23sten Abschnitts.

32. Der Präsident hat keine Entscheidungsstimme. — Der Präsident der Behörde von Direktoren hat dasselbe Recht zu stimmen als irgend ein anderer Direktor, aber er hat keine Entscheidungsstimme.

33. Certifikat unter dem 36sten Abschnitt — Schul-Vollmachten. — Präsidenten der Behörde zeigen in vielen Fällen großes Widerstreben den Vorschriften des 36sten Abschnitts des Gesetzes von 1854 zu willfahren, in Lieferung der Bescheinigung und eidlichen Aussage betreffs des Zeitraumes während dessen die Schulen offen gehalten wurden, und welche unerläßlich vorher erforderlich sind für die Ausstellung der Vollmacht für den verhältnißmäßigen Antheil an der Staats-Geldverwilligung. Das geschiehet ohne Zweifel großentheils aus Mißverständniß ihrer Absicht. Unter dem Gesetze von 1849, waren die Distrikte berechtiget zu einer Vollmacht für ihren verhältnißmäßigen Antheil an der Staats-Geldverwilligung, wann immer sie Bericht abstatteten über ihre Operationen für das vorhergehende Jahr, und bescheinigten daß sie hinlänglichen Tax aufgelegt um die Schulen für den gewöhnlichen Zeitraum in Operation zu setzen und zu halten, in dem Jahre auf welches die Geldverwilligung anwendbar war. Unter dieser Verordnung wurden grobe Betrügereien verübt, durch Ausfertigung falscher Berichte wann keine Schulen in Operation gewesen waren; Ausstellung von Dupplikaten und niemalige Einsammlung selbiger, oder irgend eines Theiles derselben; Nichthalten der Schulen im Sinne des Gesetzes; Anstellung untüchtiger oder sittenloser Lehrer; Nichtunterrichtung in den betreffenden Lehrgegenständen; und, in manchen Fällen, durch Verwendung der Staats-Geldverwilligung für den Bau von Straßen und für andere gesetzwidrige Zwecke. Wenn man dessen eingedenk ist daß der viermonatliche Schultermin, und die vor Ausstellung der Schul-Vollmacht jetzt verlangte Bescheinigung und eidliche Aussage, beabsichtiget sind als eine Schutzwehr gegen eben diese Betrügereien und als ein Schirm für die Taxbezahler des Staates; und daß die Vorbereitung und Ausfertigung dieses nothwendigen Dokuments einmal im Jahre, und dessen Uebersendung an den Caunty Oberaufseher, dem Sekretär und dem Präsidenten der Behörde nur wenig Zeit und Mühe kostet — so kann wahrhaftig keine billig denkende Person, mit gutem Gewissen, die bestehenden Verordnungen verwerfen, und kein wohlmeinender Beamte der lange genug auf seinem Posten gewesen um dessen Geschäfte zu verstehen, kann Bedenken tragen diesen Vorschriften des Gesetzes thätig zu entsprechen. Unausgefüllte Certifikate werden von dem Departement zur rechten Zeit, durch die Caunty Oberaufseher, geliefert.

3. Sekretär der Behörde.

34. Pflichten des Sekretärs. — Die Hauptpflichten des Sekretärs der Behörde sind bestimmt durch den vierzehnten Abschnitt des Gesetzes von 1854, und auch

bezeichnet in den Abschnitten 8, 15, 16, 17, 19, 27, 31 und in der 7ten Abtheilung des Abschnitts 23. Dieses ist ein verantwortliches Amt und seine Pflichten sind beschwerlich, und es ist gar wichtig es mit einer competenten Person zu besetzen. Es ist unerläßlich daß das Protokoll der Behörde sorgfältig und genau geführt, amtliche Urkunden in gehöriger Form ausgefertiget, und Vertragsartikel, Lehrerberichte, die Correspondenz des Distrikts, und andere Amtsschriften für Aufbewahrung und Nachweisung sorgsam aufgereihet werden. In diesem Punkte, bedarf es in vielen Theilen des Staates einer durchgreifenden Reform, und innerhalb der Schranken seiner Autorität, wird das Departement in Zukunft nicht die Schlaffheit und Verwirrung dulden, welche unter vormaligen Schulgesetzen in weitem Umfange herrschte.

35. Namen, ꝛc., neuerwählter Beamten. — Nach Organisirung der Behörde, in der ersten Versammlung nach der jährlichen Wahl für Direktoren, sollte der Sekretär unverzüglich den Namen und die Postamt Addresse des Präsidenten, des Sekretärs, und des Schatzmeisters, mit der Post, an das Departement zu Harrisbnrg, sowie auch an den Caunty Oberaufseher, übersenden. Ohne diese Nachricht, dergestalt pünktlich geliefert, ist es stets schwierig, und bisweilen unmöglich, mit irgend einem Grade von Gewißheit, mit Direktoren brieflich zu verkehren.

36. Jahresberichte der Distrikte. — Aus dem 36sten Abschnitt des Gesetzes von 1854, und der 8ten Abtheilung des 23sten Abschnitts, ist zu ersehen daß jetzt zwei Dokumente jährlich von jeglicher Behörde von Direktoren verlangt werden, anstatt eines wie unter dem alten Gesetze. Das erste ist die oben erwähnte Bescheinigung nnd eidliche Aussage; und das zweite der gewöhnliche Jahresbericht, dessen Ausfertigung dem Sekretär als Pflicht obliegt, und für den das Departement gleichfalls unausgefüllte Dokumentsformulare durch den Caunty Oberaufseher liefert. Streng genommen, sollte sowohl Bericht als Bescheinigung an das Departement eingesendet werden ehe die Vollmacht für die Staatsverwilligung ausgestellt wird; allein der Bericht kann selten gehörig ausgefertiget werden vor dem Schlusse des Schuljahres, wiewohl die Bescheinigung es viel zeitiger werden mag. Um die Verlegenheit, verursacht durch die in dem System durch das neue Gesetz gemachten plötzlichen und gänzlichen Veränderungen, zu mildern, stellte das Departement die Vollmachten für das mit dem Juny, 1855, endigende Jahr aus, auf den Empfang der Bescheinigung allein; in dem Glauben an das gegebene Wort und die Redlichkeit der respektiven Behörden von Direktoren den Bericht zu der rechten Zeit zu liefern. Das sollte allemal geschehen unmittelbar nach dem Schlusse des Schuljahres, an dem ersten Montag im Juny. Aber für das verflossene Jahr geschah es vergleichungsweise nur in wenigen Fällen, und Caunty Oberaufseher, an welche sie eingesendet werden müssen, wurden deswegen in der Ausfertigung ihrer eigenen Berichte über die ursprünglich in ihren Instruktionen angegebene Zeit hinaus verzögert, und die Arbeit des Departements wie verbunden mit jenem Schuljahre verhältnißmäßig aufgehalten, und aus dieser Ursache allein. Solche Pflichtvernachlässigungen werden in Zukunft nicht nachgesehen werden. In jedem Falle der Nichtüberlieferung des Distriktberichts für das Jahr endigend Juny, 1855, oder unbilliger Verzögerung ohne eine befriedigende

Entschuldigung, wird das Departement sich selbst beschützen dadurch daß es künftig die Vollmacht für die Staatsverwilligung bis nach dem Jahresschlusse vorenthält, und bis Direktoren erst jeder Anforderung des Gesetzes Genüge geleistet haben. Die Ausfertigung des Berichts ist die Pflicht des Sekretärs der Behörde, und da er nun ein besoldeter Beamte ist, sollte er zu getreuer Vollbringung seiner Arbeit angehalten, oder sein Posten durch Anstellung eines competenten Nachfolgers besetzt werden. Sind die Rechnungen des Distrikts so unvollkommen geführt worden, daß ein fehlerfreier Bericht nicht wohl für das verflossene Jahr ausgefertiget werden konnte, so sollte er, wenn noch nicht geschehen, so genau gemacht werden als die vorliegenden Materialien es nur gestatten, und man sollte Sorge tragen die Angelegenheiten des Distrikts künftig in besserer Ordnung zu halten.

4. Schatzmeister.

37. Pflichten des Schatzmeisters. — Die Pflichten des Schatzmeisters sind bestimmt durch den 16ten Abschnitt des Gesetzes von 1854, und den 12ten Abschnitt des Nachtrags, und er sollte zu strenger Verantwortlichkeit, und pünktlicher jährlicher Abrechnung angehalten werden.

38. Obligationsform des Distrikt-Schatzmeisters. — Die amtliche Obligation eines Distrikt Schatzmeisters ist gültig, wenn ausgestellt zu Gunsten des Distrikts in seinem Korporationsnamen, (siehe Abschnitt 18, Paragraph 1, Akte vom May, 1854;) würde aber schicklicher ausgestellt sein, wenn in dem Namen des Präsidenten der Behörde von Direktoren, für den Gebrauch des Distrikts. (Siehe Abschnit 16, dieselbe Akte.

39. Folge der Ermangelung Bürgschaft zu nehmen. — Wenn Direktoren die Fonds des Distrikts dem Schatzmeister anvertrauen, oder das Dupplikat dem Einnehmer überliefern, ohne gesetzliche Bürgschaft zu verlangen, so sind sie dem Distrikte verantwortlich, in einem Prozeß darüber nach dem Herkommen, für den Betrag irgend eines Verlustes der aus ihrer Nachlässigkeit entspringen mag.

40. Anweisungen ausgestellt zwischen Versammlungen der Behörde. — Direktoren mögen den Präsidenten und den Sekretär der Behörde autorisiren Anweisungen an den Schatzmeister auszustellen "zwischen den Versammlungen der Behörde," vorausgesetzt daß sie die Zwecke und Beträge genau angeben für welche die Anweisungen respektive ausgestellt werden sollen.

41. Bezahlung und Ankauf von Schul-Anweisungen. — Ein Schatzmeister hat kein Recht eine Schulanweisung zu untersuchen und nach ihrer Gesetzmäßigkeit zu fragen. Wenn sie ihrem Ansehen nach recht ist, und unterzeichnet von dem Präsidenten und bezeuget von dem Sekretär, so muß er sie, ohne Nachfrage oder Einwendung, auf Darreichung von dem rechtmäßigen Inhaber, in gesetzmäßigem Gelde, oder so gutem gangbarem Gelde als er empfieng, sogleich bezahlen. Wenn er keine Schulgelder in seinen Händen hat, sollte diese Ursache der Weigerung zu zahlen unverzüglich an die Direktoren berichtet werden, welche schnelle Maßregeln ergreifen sollten der Schwierigkeit vorzubeugen. Es ist das gesetzliche Recht der Lehrer und anderer Personen, ihre Schulanweisungen, auf Ueber-

reichung an den Schatzmeister, ohne Hinderniß oder Verzug, in baarem Gelde bezahlt zu bekommen. Es ist ein schreiendes Uebelverhalten im Amte für Schul-Schatzmeister Vollmachten oder Anweisungen zu kaufen, mit den Schulgeldern, (oder in irgend anderer Weise, wenn Geld in der Schatzkammer ist;) und dieses Vergehens schuldige Schatzmeister sollten unverzüglich abgesetzt, und kurzweg gesetzliche Schritte gethan werden um Wiedererstattung des, dem Inhaber der Anweisung solchergestalt zugefügten Verlustes zu erzwingen.

42. Wie Rechnungen der Schulschatzmeister zu berichtigen sind. — Schatzmeister der Schuldistrikte schließen ihre Rechnungen mit der Behörde der Direktoren ab, und nicht, wie vormals, mit den Taunschip Auditoren; aber das Protokoll ihrer Verhandlungen, und ihre Rechnungen und Abrechnung mit dem Schatzmeister, stehen, von Rechtswegen, der Einsicht der Bürger des Distrikts offen, und die Behörde und deren Beamten sind gesetzlich für ihre amtliche Handlung verantwortlich.

43. Schatzmeister soll nicht irgend Prozente auf Ueberschuß bekommen — Ein aus dem Amte tretender Schulschatzmeister ist nicht berechtiget zu Prozenten auf den unverwendeten Ueberschuß in der Distrikt Schatzkammer, den er seinem Nachfolger im Amte einhändigte.

44. Zinsen auf zurückgehaltenen Ueberschuß. — Schulschatzmeister welche verweigern oder verabsäumen, irgend einen Ueberschuß von Fonds in ihren Händen an ihre Amtsnachfolger überzubezahlen, sind dem Distrikte verbindlich für Zinsen auf denselben.

Distrikte.

1. Abgesonderte Distrikte. — Das Schulgesetz von 1854 macht jedes Taunschip, Borough und City in dem Staate zu einem abgesonderten Schuldistrikt, ausgenommen wo eine Borough und Taunschip verbunden sind in der Abschätzung von Caunty Steuern und Auflagen; und der 10te Abschnitt des Nachtrags sondert sie gleichfalls ab. Unabhängige Distrikte sind ebenfalls Ausnahmen.

2. Unabhängige Distrikte. — Der erste Abschnitt des Nachtrags läßt bestehende unabhängige Distrikte fortbestehen bis zum 1sten Juny, 1856; und ihr Fortbestehen über jenen Zeitraum hinaus, hängt durch Uebertragung von den Common Pleas Courten ab, kraft des 2ten, 3ten und 4ten Abschnitts. Die Errichtung neuer unabhängiger Distrikte ist den Courten der Vierteljährlichen Sitzungen anheimgestellt, kraft des 5ten, 6ten und 7ten Abschnitts.

3. Angrenzende Distrikte. — Die Schulen welche an angrenzende Distrikte anstoßen, sind regulirt durch die 9te Abtheilung des 23sten Abschnitts des Gesetzes von 1854. (Man sehe auch, "Schüler," 5, 6.)

4. Trennung von Boroughs und Taunschips. — Der 10te Abschnitt des Nachtrags, welcher gewisse Boroughs und Taunschips trennet, tritt nicht in Kraft vor der Wahl für Direktoren im Frühlinge des Jahres 1856.

5. Bonus von fünf und zwanzig Prozent für annehmende oder neu organisirte Distrikte. — Eine Assembly-Akte vom 17ten April 1854, verordnet, " daß die verschiedenen Schuldistrikte dieser Republik, welche die Verfügungen der verschiedenen Assembly Akten, betreffend Volksschulen, und jährliche Summen für Schuldistrikte verwilligend, auf Bedingungen vorgeschrieben in besagten Gesetzen, erst nach dem 1sten Juny, im Jahre des Herrn 1851, sich zu Nutzen machten, aber seit jener Zeit allen den Verfügungen der oben erwähnten Akten nachgekommen sind, außer den unter bestehenden Gesetzen gemachten jährlichen Geldverwilligungen, zu einem Abzuge von fünf und zwanzig Prozent auf alle, von solchen Distrikten, für Staatszwecke, in die Caunty Schatzkammer bezahlte Gelder, für die zwei zunächst folgenden Schuljahre berechtiget sein sollen, welches so abgezogene Geld an den Schatzmeister der Behörde der Schuldirektoren solcher Distrikte bezahlet, und ausschließlich zur Errichtung von Schulhäusern in solchen Schuldistrikten verwendet werden soll." Die nämliche Verordnung erstrecket sich auf alle Distrikte die vor dem 1sten Juny, im Jahre des Herrn 1855, sich organisiren und den Anforderungen der erwähnten Schulgesetze willfahren werden. Um den solchergestalt autorisirten Bonus zu erlangen, sollte der denselben beanspruchende Distrikt dem Caunty Schatzmeister eine Bescheinigung und eidliche Aussage von dem Präsidenten, und bezeuget von dem Sekretär, liefern, daß besagter Distrikt zuverlässig, zum ersten Male, zwischen dem ersten Juny 1851, und dem 1sten Juny 1855, organisirt ward und seine Schulen in Thätigkeit gesetzt worden sind. Alsdann liegt dem Caunty Schatzmeister die Pflicht ob die Prozente von dem, von solchem Distrikte für Staatszwecke einbezahlten Betrage abzuziehen, und den Betrag an den Schatzmeister des Distrikts zu bezahlen, dessen Empfangschein dafür als eine richtige Quittung auf Abschluß seiner Rechnung mit dem Staatsschatzmeister angenommen werden wird.

6. Sub-Distrikte, 2c. — Sub Distrikte und Sub Committeen wurden nicht abgeschafft in der Absicht das Volk in der Nachbarschaf irgend eines gerechten Einflusses in Schulangelegenheiten zu berauben; sondern um widerstreitende Gerichtsbarkeit zwischen Sub Committeen und Direktoren, und die damit verbundenen vielfältigen nutzlosen und schädlichen Zwistigkeiten loszuwerden, wovon viele noch immer das Departement beunruhigen, oder in den Gerichtshöfen anhängig sind; die Ungleichheit der Wohlthaten und Lasten der Erziehung, die in vielen Rücksichten unvermeidlich zu sein schien, so weit als möglich zu entfernen; und die Verwandtengunst mit der Wurzel auszureißen, welche die Ursache war daß Lehrer ohne eine gehörige Prüfung angestellt, und ausgewählt wurden, nicht sowohl aus Rücksicht sittlichen Betragens und geistiger Bildung, sondern vielmehr wegen Verwandtschaftsverhältnissen, und einer Volksstimmung zu ihrem Gunsten, entstanden aus Ränkespinnerei, oder anderem zweifelhaftem lokalem Einfluß. Direktoren können jetzt, wie früherhin, Aufschluß erhalten über die Wünsche des Volkes, und während sie nothwendig ihre Pflichten auf ihre eigene amtliche Verantwortlichkeit erfüllen, werden sie unbezweifelt gehörige Rücksicht nehmen auf die billigen und gerechten Wünsche ihrer Constituenten. Es ist hier nicht der Ort für weitläufige Erörterung des Gegenstandes, aber es läßt sich unwiderleglich bewei-

sen daß das gegenwärtige System großer Distrikte, wo getreu verwaltet, viel besser berechnet ist die fortwährende Wohlfahrt der Schulen zu sichern als entweder das letztherige Subdistrikt System unseres Staates, oder das Einzel Schul Distrikt System anderer Staaten. Und das bewähret sich durch das Beispiel wenigstens eines der älteren Staaten, welcher neuerdings die Distrikte nach Taunschip und Borough Grenzen gleichförmig gemacht hat, mit offenbarem Vortheil für die Schulen. Auch sollte man nicht vergessen, daß viele der vermeintlichen Ungelegenheiten über die man jetzt klagt, nicht dem System selbst eigen, sondern nur temporär sind, verursacht einzig und allein durch die Vertauschung eines alten Systems mit einem neuen; und so bald als das gegenwärtige System Zeit gehabt hat erst recht in Wirksamkeit zu kommen, und Direktoren und Volk es verstehen lernen, und die Veränderung gewohnt werden, wird man finden daß diese Beschwerden keine feste Grundlage haben. Es wird nicht behauptet daß das Gesetz in allen seinen Einzelnheiten vollkommen ist; aber in den Hauptgestaltungen—welche, beiläufig gesagt, wahrscheinlich nicht irgend eine wesentliche Veränderung erleiden werden—ist es eines der besten Systeme in den Vereinigten Staaten, und in manchen Rücksichten das beste. Aber es bedarf verständiger und ernster Mitwirkung von Seiten der Oberaufseher, Direktoren, Lehrer und des Volkes um ihm Lebenskraft einzuflößen, und dadurch daß man es in erfolgreiche Wirksamkeit setzt, es in der praktischen Ausführung zu dem zu machen was es in der Theorie ist. Der wirkliche, ursprüngliche Mangel des Systems ist gesetzgebende Verfügung für Staats-Normalschulen, für die systematische Heranbildung von Lehrern in den Pflichten ihres Standes. Wegen Mangel an diesen, mußten die Schulen alle Arten von unfähigen Menschen sich gefallen lassen, welche in Dienst genommen wurden blos darum weil sie sonst nicht zu irgend etwas Anderem zu gebrauchen waren, und von denen man deshalb vermuthete daß sie durch einen geheimnißvollen magischen Einfluß mit den für diesen schwersten und verantwortlichsten Beruf erforderlichen Eigenschaften begabt seien; in den meisten Fällen wurden, nothgedrungen, studirende Akademiker angestellt die einige Elementarkenntnisse besaßen, aber von der Lehrkunst nichts verstanden; und andere armselige Bewerber die weder irgend etwas Rechtes gelernt hatten, noch fähig waren das zu lehren was sie wußten—jedoch, vielleicht war der letztere Umstand eher ein glücklicher zu nennen, weil es besser ist daß Schüler gar keine Fortschritte machen, als den Krebsgang gehen.—In Ermangelung von Normalschulen, sind Lehrer Institute und Vereine das vortheilhafteste Bildungsmittel, und verdienen alle mögliche öffentliche Unterstützung.

Eide und Betheuerungen.

(Siehe Direktoren, 27.)

1. Autorität der Direktoren Eide abzunehmen. — In der Untersuchung von Mißhelligkeiten zwischen Lehrern und Zöglingen, oder deren Eltern, müssen Direktoren das Gewicht des Zeugnisses bestimmen nach dem Alter, Charakter und Verstande der Zeugen, ob Unmündige oder Erwachsene; aber sie haben keine gesetzliche Autorität Eide oder Betheuerungen abzunehmen.

Lehrer.

I. Lehrer-Certifikat.

1. Berufs-Certifikat — worin sein Werth bestehet. — Das Certifikat erster Klasse berechtiget den Inhaber zu dem Range eines berufenen Lehrers. Die Prüfung der Bewerber für solchen, sollte gründlich und durchgreifend sein in den, in dem Gesetze angeführten Zweigen, und in solchen anderen in welchen der Kandidat geprüft zu werden wünschet. Wird er in solchen anderen Zweigen als tüchtig befunden, so sollten sie in das Certifikat eingerückt werden, außer den in dem Gesetze namentlich angeführten, welche in den unausgefüllten Formularen gedruckt sind. Das Certifikat ist beabsichtiget als ein fortwährendes Zeugniß daß der Inhaber ein Mitglied des wahrhaft achtungswerthen Lehrstandes ist, unter dem Volksschulen-System von Pennsylvanien.

2. Einstweilige Bescheinigung. — Die temporäre oder einstweilige Bescheinigung berechtiget den Inhaber nicht zu dem Range eines berufenen Lehrers, sondern deutet seine stufenweise Befähigung unter jenem Maßstabe an.

3. Lehrer-Certifikate nicht gültig außerhalb des Caunty's. — Von Caunty Oberaufsehern an Lehrer ausgestellte Certifikate haben keine bindende Kraft außerhalb des Caunty's für welches sie ausgestellt wurden. Ein Stellenwechsel für ein anderes Caunty, würde eine nochmalige Prüfung von dem Oberaufseher des betreffenden Caunty's, und ein neues Certifikat erfordern. In solchen Fällen können jedoch Oberaufseher, wenn sie es vorziehen, das auswärtige Certifikat bestätigen, anstatt ein neues auszustellen, wenn sie es, nach Prüfung des Bewerbers, als der Wahrheit gemäß, und der Billigung werth befinden.

4. Wann ein Lehrer-Certifikat für ungültig erkläret werden sollte. — Wenn irgend ein Lehrer sich als untüchtig erweiset, oder dem Laster der Unmäßigkeit oder anderer Sittenlosigkeit sich ergiebt, sollte der Caunty Oberaufseher sein Certifikat ungesäumt für ungültig erklären. Diese Vorsichtsmaßregeln sind nothwendig, damit der Stand der Lehrer auf einer festen Grundlage gegründet, und dessen Achtungswürdigkeit, Wirksamkeit und Nützlichkeit unter allen Umständen behauptet werden möge. Es ist nicht nothwendig eine einstweilige Bescheinigung die nach ihrer eigenen vorgeschriebenen Zeit abgelaufen ist, für ungültig zu erklären.

5. Das Formular des Lehrer-Certifikats darf nicht verändert werden. — Caunty Oberaufseher dürfen die Form der ihnen von dem Departement gelieferten unausgefüllten Lehrer-Certifikate nicht nach Belieben verändern oder andere ausstellen.

II. Anstellung und Besoldung der Lehrer.

6. Direktoren sollen nicht Lehrer sein. — Niemand kann als Direktor und Lehrer zu gleicher Zeit dienen. Ein Amt oder das andere muß aufgegeben werden.

7. Verträge mit Lehrern müssen schriftlich gemacht werden. — Viele Zwistigkeiten zwischen Direktoren und Lehrern werden dem Departement für Beilegung zugewiesen, wovon die meisten in dem Mangel eines schriftlichen Vertrags zwischen den Parteien ihren Ursprung hatten. Um solche Mißhelligkeiten zu vermeiden, sollten Direktoren keinen Lehrer anstellen ohne die Bedingungen des Vertrags schriftlich abzufassen. Da es für den Sekretär allemal schwierig und bisweilen unmöglich ist so viele geschriebene Verträge auszufertigen als nöthig sind, wo eine Anzahl von Lehrern auf einmal in Dienst genommen werden, so sollten Direktoren gedruckte unausgefüllte Formulare für diesen Zweck in Bereitschaft halten, und aus der Schatzkammer des Distrikts dafür bezahlen. Das von dem Departement vorgeschriebene Formular ist am Ende dieser Flugschrift zu finden, und unbezweifelt würden Drucker in fast jedem Caunty dieselben zum Verkaufe vorräthig halten, wenn Direktoren sie zu kaufen pflegten, wie sie es sollten.

8. Verworfene und unzufriedene Lehrer. — In manchen Theilen des Staates sind organisirte Verbindungen von verworfenen Lehrern gemacht worden, um unerfahrene Direktoren irre zu leiten, und die Letzteren zu vermögen sie auf ihre eigene Verantwortlichkeit zu prüfen und in Dienst zu nehmen, und den gegenwärtigen Schulgesetzen Trotz zu bieten. Ein solches Verfahren kann nur unglückliche Folgen haben für die Parteien welche das Experiment wagen. Unter solchen Umständen in Dienst genommene Lehrer könnten nicht rechtmäßig ihre Besoldung aus der Schatzkammer des Distrikts beziehen; und Direktoren würden den Antheil ihres Distrikts an der Staats-Geldverwilligung verwirken, und dem Distrikte persönlich verantwortlich sein für den so verlorenen Betrag, sowohl als für den Lohn der Lehrer, wenn von dem Schulgelde bezahlet; und sie würden überdies Gefahr laufen, von der Court der Vierteljährlichen Sitzungen von ihrem Amte abgesetzt zu werden. Das Departement ist bereitwillig alle billige Theilnahme und Aufmunterung Lehrern angedeihen zu lassen welche nach den Vorschriften des Gesetzes sich richten, und Willigkeit zeigen sich heranzubilden nach der Richtschnur seiner Erfordernisse, so schnell als Muße und Gelegenheiten für Fortbildung es erlauben. Aber in solchen Fällen wie die oben angeführten, werden Widerspenstige die schwere Hand des Gesetzes und die gesetzmäßige Gewalt des Departements, mit unerbittlicher Strenge auf sie kommen sehen. Haben sie keine Lust für ihren Stand sich geschickt zu machen, so thäten sie besser das Geschäft sogleich aufzugeben, und würdigern Männern Platz zu machen. Fühlen Lehrer sich gekränket durch die Prüfung der sie sich unterwerfen müssen, so sollten sie ihre Verwünschungen gegen das Departement richten, und nicht gegen die Caunty Oberaufseher; denn die Letzteren vollziehen nur, in der getreuen und unparteiischen Erfüllung ihrer Pflicht, das Gesetz und gehorchen den ausdrücklichen Verhaltungsbefehlen des Departements. "Es ist eine zarte und schwierige Aufgabe — eine wichtige Verantwortlichkeit — die Erziehung der Jugend zu unternehmen, selbst in reifen Jahren, mit

reifem Urtheil, einer gründlichen Bildung, und mit allen den Vortheilen welche lange Erfahrung und umfassende Beobachtung gewähren. Die besten Interessen unserer Kinder verlangen die Anstellung begabter, geschickter, ausgebildeter, strebsamer und sich aufopfernder Lehrer." Und Diejenigen welche mit der Verwaltung des Systems beauftragt sind würden treulos handeln in dem ihnen anvertrauten wichtigen Amte, wenn sie das Eindringen unwürdiger und abgewiesener Bewerber billigten. Ward offenbares Unrecht gethan, aus Begünstigung oder Vorurtheil, so würde das einzig rechte Verfahren darin bestehen die Sache, mit dem Beweise, vor das Departement zu bringen für Untersuchung und Abhülfe.

9. Sittenlose, grausame oder zudringliche Lehrer sollten nicht angestellt oder beibehalten werden; aber läppische oder parteiische Klagen sollten Direktoren nicht billigen oder unterstützen.

10. Des Präsidenten Vertrag mit Lehrern — wann bindend. — Wenn der Präsident einer Behörde von Schuldirektoren einen Lehrer ohne Autorität in Dienst nimmt, so ist der Vertrag nicht bindend für den Distrikt; aber wenn die Direktoren in irgend einer Weise den Vertrag anerkennen, durch Bezahlung des Lehrers, oder Erlaubniß die Schule fortzuhalten, wohl wissend daß er dermaßen angestellt worden, &c., so ist der Distrikt verbunden den bestimmten Gehalt an ihn auszuzahlen, bis er rechtmäßig seiner Dienste entlassen ist.

11. Lehrergehalt muß von der Behörde bestimmt werden. — Schuldirektoren welche zusammen als eine Behörde handeln allein mögen schicklicher Weise Lehrer anstellen und deren Gehalt bestimmen. Ein "Gebrauch" Lehrer anzustellen und zu bezahlen ohne die Handlung der Behörde, kann nicht als ein gültiger Gebrauch anerkannt, und von selbst als entscheidend oder verpflichtend für die Behörde festgesetzt werden.

12. Extra Bezahlung für Lehrer nicht einzusammeln von Eltern, Vormündern, &c. — Das Gesetz autorisiret einen von den Direktoren angestellten Lehrer nicht weitere Vergütung von den Eltern, Vormündern, &c., der Zöglinge einzusameln, noch können die Direktoren ihn dazu bevollmächtigen, oder es selbst thun.

13. Beiträge für Lehrer. — Wo es von Personen welche Zöglinge in eine Schule schicken gewünschet wird einem Lehrer einen höheren Gehalt zu bezahlen als die Direktoren ihm zu bezahlen willig sind, da mögen sie entweder unmittelbar dem Lehrer einen Beitrag geben, oder denselben in die Schulschatzkammer des Distrikts bezahlen, und die Direktoren können ihn zu dem beabsichtigten Zwecke verwenden. Aber Niemand kann zu solchem Beitrage gezwungen werden, und die Schule muß in jeder Hinsicht regieret werden wie andere Volksschulen, und in allen Dingen nach den Erfordernissen des Schulgesetzes sich richten.

III. Entlassung der Lehrer.

14. Gewalt Lehrer zu entlassen wegen Grausamkeit, &c. — Schuldirektoren haben die Gewalt zu irgend einer Zeit einen Lehrer seiner Dienste zu entlassen "wegen Unfähigkeit, Grausamkeit, Nachlässigkeit oder Unsittlichkeit," und sie soll-

ten entschlossen handeln in der Ausübung dieser Gewalt, so oft eine oder die andere dieser Beschuldigungen gegen einen Lehrer begründet sind.

15. Ein schriftlicher Vertrag verhindert nicht des Lehrers augenblickliche Absetzung wegen Grausamkeit, ꝛc. — Die Klausel bezüglich der Entlassung eines Lehrers, in dem unausgefüllten Vertrage zwischen Direktoren und Lehrern, gedruckt in der Pamphlet-Ausgabe des Schulgesetzes, ist nur beabsichtiget die Direktoren in Stand zu setzen den Vertrag am Ende eines Monats, oder Vierteljahres, zu endigen, und bestimmet nicht, in irgend einer Weise, ihre Gewalt und Pflicht zu irgend einer Zeit einen Lehrer seiner Dienste zu entlassen, wegen "Unfähigkeit, Grausamkeit, Nachlässigkeit, oder Unsittlichkeit."

16. Ein Lehrer soll nicht Zöglinge aufnehmen wann anderswo angewiesen. — Nimmt ein Lehrer Zöglinge auf wenn er weiß daß sie von den Direktoren an eine andere Schule angewiesen worden sind, so ist er einer Handlung des Ungehorsams gegen Vorgesetzte und einer Pflichtvernachlässigung schuldig, wofür die Direktoren ihn seiner Dienste entlassen können.

17. Mündliche Entlassung eines Lehrers hinreichend. — Eine mündliche Entlassung eines Lehrers durch einen von der Behörde autorisirten Direktor, ist hinlänglich, allein es wird anempfohlen in allen Fällen dem Lehrer seine Dienstentlassung schriftlich anzuzeigen.

IV. Gesetzmäßige Gewalt der Lehrer über Zöglinge.

18. Recht des Lehrers Zöglinge zu züchtigen. — Ein Lehrer in den Volksschulen stehet an Vater's Statt, vertritt die Stelle eines Vaters gegen einen Zögling, und mag ihn züchtigen unter den nämlichen Einschränkungen wie in dem Falle eines Vaters. Das Recht des Lehrers solche Strafe zu verhängen ist gegründet auf die Nothwendigkeit des Falles, und nicht auf Verordnung. Es ist schlechterdings nothwendig gute Ordnung in den Schulen zu halten, und allen schicklichen Regeln, Einrichtungen und Befehlen des Lehrers streng und pünktlich zu gehorchen. Folglich ist eine Nothwendigkeit vorhanden für hinreichende Gewalt diese Pflicht zu erzwingen, und deshalb meinen wir daß ein Lehrer solche billige körperliche Züchtigung über seinen Zögling verhängen mag als der Vater oder die Mutter aus einer ähnlichen Ursache verhängen möchte.

19. Gerichtsbarkeit des Lehrers über Zöglinge. — Die Gerichtsbarkeit und gesetzmäßige Gewalt des Lehrers über Zöglinge ist weder beschränkt durch die Mauern des Schulhauses, noch auf die Zeit während welcher die Schule wirklich in Sitzung ist. Als eine allgemeine Regel, in allen Dingen die mit den Schulen und den Sitten und der Sittlichkeit der Schüler gesetzmäßig verbunden sind, fängt die Gerichtsbarkeit des Lehrers an wann Zöglinge das elterliche Haus und Gewalt verlassen um in die Schule zu gehen, und dauert fort bis zu ihrer Heimkunft aus der Schule.

20. Zöglinge nicht gezwungen Holz zu hacken, ꝛc. — Direktoren und Lehrer haben keine gesetzmäßige Gewalt Schüler zu zwingen Holz zu hacken, Feuer zu machen, das Schulhaus auszukehren, Kohlen zu bringen, oder irgend einen ähnlichen Dienst in der Schule zu verrichten. Es ist eben so sehr die Pflicht der Direktoren unabhängig für diese Dinge zu sorgen, als ihnen obliegt für ein Haus und für Feuerung zu sorgen. In manchen Gegenden ist es Gebrauch gewesen solche Dienste von Zöglingen zu verlangen, aber er kann nicht behauptet werden gegen die Wünsche der Eltern und Vormünder.

21. Gewalt der Direktoren Zöglinge auszustoßen. — Die Behörde der Direktoren hat hinlängliche Autorität einen Zögling wegen unverbesserlich schlechtem Betragen auszustoßen, aber sie können Lehrern solche Autorität nicht übertragen.

22. Einmischung in die Schulzucht. — Es ist die Pflicht der Direktoren und Lehrer die Disciplin und das Ansehen ihrer Schulen gegen die unschickliche Einmischung der Eltern und aller anderen Personen zu behaupten; und wenn solche Einmischung durch offenbare Handlungen der Uebertretung und Gewaltthätigkeit sich kundgibt, sollte der Uebertreter ohne weitere Umstände dem Gewahrsam des Gesetzes überantwortet werden.

V. Verbindlichkeiten der Lehrer.

23. Monatsberichte der Lehrer; Verlust der Besoldung. — Pünktliche und strenge Willfährigkeit bezüglich der Bedingungen des 27sten Abschnitts des Gesetzes von 1854, über diesen Punkt, sollte von Direktoren mit unbiegsamer Standhaftigkeit gefordert werden. Die Pflicht ist gleich obliegend, unabhängig von irgend einer gesetzlichen Verfügung über den Gegenstand. Es wird in großem Umfange als ein Sicherungsmittel gegen Schulversäumniß sich erweisen, ein Uebel von nicht geringer Bedeutung in unseren Dörfern, indem es eine unbestreitbare amtliche Urkunde der Schulversäumniß ausmacht, welche jederzeit der Einsicht der Eltern der Zöglinge, und aller anderen Bürger des Distrikts, unterworfen sein wird. Kein Zögling kann gleichgültig sein gegen die Beschaffenheit des Verzeichnisses am Ende der Linie die mit seinem oder ihrem Namen anfängt, und alle werden sich darum bestreben wo möglich die besten Fortschritte zu machen. Es wird ferner als eine kräftige Vertheidigung für den Lehrer sich erweisen gegen Klagen der Unwirksamkeit und Untüchtigkeit. Kann er, durch diese Urkunde, beweisen daß der Zögling nicht regelmäßig die Schule besuchte, so ist Ursache genug offenbar für den langsamen Fortschritt des Zöglings. War der Schulbesuch regelmäßig, alsdann muß der Lehrer eine befriedigende Ursache angeben für das langsame Fortschreiten des Zöglings, damit die Urkunde nicht gegen seinen eigenen Ruf für Geschicklichkeit und Treue zeugen, und solchergestalt die Direktoren, und andere betheiligte Personen, von der Nothwendigkeit der Anstellung eines anderen Lehrers überzeugen möchte. Das Departement wird unausgefüllte Formulare für diesen Zweck, durch den Caunty Oberaufseher, kostenfrei liefern; so daß Lehrer künftig keine Entschuldigung haben können für Pflichtversäumniß in diesem Punkte.

24. Wann Bosheit bewiesen werden muß. — Um einen Lehrer der Anklage vor Gericht für Angriff und Schlägerei wegen Züchtigung eines Zöglings zu unterwerfen, muß sich herausstellen daß er von Beweggründen der Bosheit oder Gottlosigkeit sich leiten ließ.

25. Die Geschworenen, und nicht Direktoren, sind Richter der Grausamkeit des Lehrers, wenn verklagt. — Die Billigung der Direktoren schützet einen Lehrer nicht vor der Strafe die das Gesetz ihm auferlegt für Grausamkeit oder anderen Mißbrauch seiner Autorität, und im Falle gerichtlicher Belangung, würden die Geschworenen die eigentlichen und einzigen Richter der Thatsache sein, ob oder nicht die verhängte Strafe vernünftig und gemäßiget war, oder das Gegentheil.

VI. Klasseneintheilung der Zöglinge.

26. Anordnung der Studien und Klassen. — Lehrer besitzen das ausschließliche Recht, nur unterworfen der Aufsicht der Behörde der Direktoren, ihre Zöglinge in stufenweise Klassen einzutheilen; und weder Eltern, noch sonst Jemand außer Direktoren, haben ein Recht zu sagen welche Lehrzweige von den Schülern in jeglicher Schule studirt werden sollen oder nicht. Zöglinge welche beharrlich sich weigern die von dem Lehrer vorgeschriebenen Zweige zu studiren, sollten ausgestoßen werden. Aber in Feststellung ihrer Klassen, sollten Lehrer sorgsam sich bemühen die Fähigkeiten und Talente der Zöglinge zu ermitteln, und sie demgemäß zu ordnen.

VII. Lehrer-Monat.

27. Anzahl von Tagen in einem Lehrer-Monat. — Um die genaue Anzahl von Tagen in einem Lehrer-Monate zu ermitteln, ziehe man zuerst alle die Sabbathe von jeglichem Kalendermonate ab in welchem Schule gehalten wurde, alsdann ziehe man jeden anderen Samstag ab, oder die zweite Hälfte jedes Samstags, und die übrige Zeit, aber nicht mehr, sollte von dem Lehrer gefordert werden. — Entschieden würde es bessere Politik sein, am Samstag gar keine Schule zu halten; und wann immer dieses der Fall ist, können die so erledigten Tage dem Lehrer nicht angerechnet werden.

VIII. Lehrerinnen.

28. Lehrerinnen. — Akademien und Seminarien in verschiedenen Theilen des Staates, entsenden jedes Jahr eine große Anzahl von verständigen Frauenzimmern, von welchen viele ausdrücklich zu Lehrerinnen gebildet worden sind. Diese suchen Beschäftigung in unseren Volksschulen, unter dem nämlichen Antriebe welcher junge Männer veranlaßt andere Beschäftigung zu suchen, lieber als das Lehr,

fach — das heißt, die Bezahlung ist besser als die meisten Frauenzimmer in irgend einem anderen Geschäfte von gleicher Achtungswürdigkeit bekommen können. — Schon bilden diese eine große und wichtige Klasse von Lehrern, und die Zahl vermehret sich beständig, und werden sie gehörig ermuthiget, so werden sie bald einen wohlthätigen Einfluß auf das System ausüben. Direktoren können selten etwas Besseres thun als eine wohlgebildete und erfahrene Lehrerin in Dienst zu nehmen. Die größere Reinheit des Charakters, der höhere sittliche und religiöse Maßstab, so wahr der eigenthümliche Charakterzug des Geschlechtes, wird immer eine kräftige Empfehlung zu ihrem Gunsten sein, und ihr die Achtung und den Gehorsam ihrer Zöglinge sichern.

Lehrer=Vereine.

1. Lehrer=Vereine. — Lehrer=Vereine in den verschiedenen Caunties können nicht allzu sehr empfohlen werden. Caunty Oberaufseher werden der Sache der Erziehung wesentliche Dienste leisten, wenn sie zu ihrer Bildung aufmuntern und durch alle ihnen zu Gebote stehende Mittel ihnen Unterstützung und Belehrung geben. Zunächst nach Normalschulen, würde ein Lehrerverein in jeglichem Caunty des Staates, mit Zweigvereinen in jeglichem Distrikte, den größten Dienst leisten; durch Erhebung des Lehrstandes, Einflößung von Vertrauen, und Anspornung zu Fortschritten in Kenntnissen und Geschicklichkeit in der Lehrkunst.

2. Pflicht der Direktoren. — Direktoren sollten alle in ihrer Macht stehende Unterstützung und Beistand Oberaufsehern und Lehrern zuwenden in der Bildung von Vereinen für die Vervollkommnung der Lehrer in den Pflichten ihres Standes. Manche Direktoren erlauben Lehrern einen kleinen Theil ihrer Zeit für diesen Zweck, ohne sie von ihrem Lohne abzuziehen, und das Departement hält dieses Verfahren für verständig, und berechnet dem Distrikte zum Vortheil, anstatt zum Schaden, zu gereichen.

Partei=Politik.

1. Keine Politik in dem Schulsystem. — Partei Politik hat nichts zu thun mit dem Volksschulen System, und man sollte sie nicht Einfluß haben lassen auf die Verwaltung seiner Angelegenheiten. Jeder mit dem System in Verbindung stehende Beamte, von dem höchsten bis zum niedrigsten, sollte seine Pflichten erfüllen einzig und allein mit Rücksicht auf die besten Interessen der Volksschulen und die Sache der Volksbildung.

Philadelphia.

1. Philadelphia nicht eingeschlossen in das allgemeine Schulgesetz.—Das allgemeine Schulgesetz von 1854 erstreckt sich nicht auf die Stadt Philadelphia, ausgenommen so weit als es die jährliche Staats Geldverwilligung betrifft. Die veröffentlichten Entscheidungen des Oberauffehers sind unter dem allgemeinen Gesetze gemacht, und sind deshalb nicht auf die Stadt Philadelphia anwendbar.

Pittsburg.

1. Pittsburger Schulen. — Die Schulen von Pittsburg haben sich hauptsächlich nach einem, von der Gesetzgebung von 1855 verordnetem besonderem Schul-Gesetze zu richten, das auf jene Stadt allein anwendbar ist; aber dennoch stehen sie unter der Gerichtsbarkeit des Departements, und des Caunty Oberauffehers.

Porto.

(Siehe Staats Oberauffeher, 3.)

Post-Amt.

(Siehe Staats Oberauffeher, 2.)

Postmeister.

(Siehe Direktoren, 10.)

Schüler.

I. Alter der Volksschulen-Schüler.

1. Zöglinge unter fünf, und über ein und zwanzig Jahre, nicht zulässig. — Das Gesetz trifft keine Vorkehrung für die Unterrichtung von Zöglingen unter fünf Jahren und über ein und zwanzig; und obgleich es die Zulassung der Mündigen

nicht ausdrücklich verbietet, so billiget doch das Departement nicht die Gewohnheit sie aufzunehmen. Von vielen Distrikten sind Klagen erhoben worden über Ungerechtigkeit gegen regelmäßige Zöglinge nach dem Gesetze, und über Verwirrung, Unbehaglichkeit und Ungehorsom gegen Vorgesetzte, veranlaßt durch Ueberhäufung von Zöglingen dieser Gattung. Es mögen Fälle vorkommen wo Jünglinge und Jungfrauen die es verdienen dringend bitten um Zulassung zu den Vorrechten der Schulen, als das einzige Mittel für sie die Anfangsgründe einer Erziehung zu erlangen. Allein erst sollte schriftliche Erlaubniß von den Direktoren erlanget, und diese nie gewähret werden wann zu befürchten ist daß die Behaglichkeit und gute Ordnung der Schulen im geringsten Grade beeinträchtiget werden wird.

2. Zöglinge unter fünf Jahren. — Das Gesetz gestattet Kindern den Zutritt in die Volksschulen wann sie völlig fünf Jahre alt sind; aber besser würde es sein wenn das geringste Alter auf sieben Jahre festgesetzt wäre, und mehr in Uebereinstimmung mit den organischen Gesetzen der Natur, und der gesunden Entwickelung des Geistes sowohl als des Körpers. Aber, nicht zufrieden mit dem in diesem Punkte gesetzlich erlaubtem liberalem Spielraume, sind Mütter bisweilen geneigt ihre Kinder aus der Kinderstube in die öffentliche Schule zu versetzen, lange zuvor ehe sie das gesetzliche Alter erreicht haben. Die Pflege der Kinder ist eine sehr interessante Beschäftigung, in rechten Händen und unter rechten Umständen, und sollte ein Liebesdienst sein für diejenigen deren Beruf sie ist. Aber Lehrer in Volksschulen werden nicht gebraucht als stellvertretende Kinderwärterinnen, für die Erleichterung gleichgültiger oder belästigter Mütter, denen es blos darum zu thun scheinet ihre Kinder "sich vom Halse zu schaffen;" und Direktoren sollten nicht erlauben daß Lehrer und Schulen auf diese Art in Verlegenheit gesetzt werden.

II. In welche Schule gesendet.

3. Schüler sind in die nächste Schule zu schicken. — Schulen sind gegründet und Häuser erbauet für die Bequemlichkeit der Nachbarschaft in welcher sie gelegen sind; und Zöglinge sollten, von Rechtswegen, in die nächste und am bequemsten gelegene Schule geschickt werden, es sei denn daß sie sonstwo zu größerem Vortheil untergebracht werden können, mit einem so geringen Unterschiede in Entfernung, daß es praktisch nicht wesentlich ist.

4. Eine Person die in zwei Distrikten Tax bezahlet, kann ihre Kinder nur in die Schulen desjenigen senden in welchem sie wohnet. — Eine Person welche in einem Distrikte wohnet, und Schultax auf Grundeigenthum in einem anderen bezahlet, erwirbt dadurch nicht ein Recht ihre Kinder in die Schulen irgend eines Distrikts zu senden, ausgenommen desjenigen in welchem sie wohnet.

III. Zöglinge von angrenzenden Distrikten.

5. Zöglinge von angrenzenden Distrikten. — Die Vorkehrung getroffen in dem neunten Paragraphen des 23sten Abschnitts des Gesetzes von 1854, für Zöglinge aus angrenzenden Distrikten, welche, aus den darin angegebenen Ursachen, nicht bequem in ihrem eigenem Distrikte untergebracht werden können, ist für Direktoren so verpflichtend und bindend als irgend ein anderer Theil des Gesetzes; und das Gesuch um deren Wohlthaten kann nicht umgangen oder verweigert werden, ohne Direktoren der Strafe der Absetzung vom Amte zu unterwerfen. Die Forderung für Unterricht in solchen Fällen sollten die Durchschnitts-Unterrichtskosten in dem Distrikte sein in welchen der Zögling so aufgenommen ist. Das Recht von Zöglingen in solcher Lage, zu den Wohlthaten dieser Einrichtung, ist so unbezweifelt, und so gut durch das Gesetz unterstützt, als das Recht eines Zöglings in seinem eigenem Distrikte unterrichtet zu werden.

6. Zöglinge mögen aufgenommen werden von angrenzenden Distrikten angrenzender Staaten. — Während das Gesetz es nicht ausdrücklich autorisirt, siehet der Oberaufseher nicht ein daß irgend ein billiger Einwand sein kann wenn Direktoren mit angrenzenden Distrikten in angrenzenden Staaten solche Einrichtung treffen wofür im drei und zwanzigsten Abschnitt des Schulgesetzes Vorkehrung getroffen ist; aber in solchem Falle ist es nothwendig daß die Einwilligung aller unmittelbar betheiligten Personen gegeben werde.

IV. Zöglinge von anderen Distrikten.

7. Zöglinge aus anderen Distrikten nicht zuläßig auf Staatskosten, ausgenommen unter dem 23sten Abschnitt. — Ausgenommen in Fällen wo von den Direktoren angrenzender Distrikte solche Einrichtung getroffen ist, als in der 9ten Abtheilung des 23sten Abschnitts des Schulgesetzes vorgeschrieben ist, kann Zöglingen nicht erlaubt werden die Schulen irgend eines anderen Distrikts als desjenigen in welchem sie einen rechtmäßigen Wohnort haben, auf Staatskosten zu besuchen. Haben Unmündige ihre Eltern noch am Leben, so wird das elterliche Haus als ihr rechtmäßiger Wohnort angenommen; sind es Waisen, die Wohnung ihrer Vormünder, oder der von ihren Vormündern als ihre immerwährende Heimath bestimmte Ort.

8. Unterrichtung von Zöglingen die für Beköstigung arbeiten außerhalb ihres eigenen Distrikts. — In manchen Fällen gehen junge Männer in andere Distrikte als die in welchen ihre Eltern wohnen, um des Morgens und Abends für ihre Kost zu arbeiten, und während des Tages die Schule zu besuchen. Solche Zöglinge können nicht schicklich in die öffentlichen Schulen zugelassen werden wenn ihr Unterricht nicht freiwillig bezahlt wird von dem Distrikte in welchem sie einen gesetzmäßigen Wohnort haben, oder von ihnen selbst oder ihren Freunden.

9. Kein Zwang für Direktoren von auswärtigen Bewerbern, ausgenommen unter dem 23sten Abschnitt. — Direktoren können nicht gezwungen werden Zög-

linge von anderen Distrikten anzunehmen, wenn sie nicht streng in den Bereich der Verfügungen der neunten Abtheilung des 23sten Abschnitts des Gesetzes kommen. Und, mit dieser Ausnahme, sollten auswärtige Bewerber nicht aufgenommen werden auf irgend Bedingungen, wenn zu befürchten ist daß die Behaglichkeit und das Gedeihen der Schulen in irgend einem wesentlichem Umfange beeinträchtiget werden würde.

Schulen.

I. Englische und deutsche Schulen.

1. Vier Monate englische Schulen autorisirt. — Es ist die offenbare Absicht des Schulgesetzes jedem Kinde in dem Staate, von dem gehörigen Alter, eine Gelegenheit zu geben wenigstens vier Monate englischen Schulunterricht in jedem Jahre zu erlangen. Wenn die Direktoren verweigern oder vernachlässigen solche Gelegenheit zu gewähren, mögen sie vom Amte abgesetzt werden in der Manier wie vorgeschrieben in dem 9ten Abschnitte des Schulgesetzes.

2. Deutsche Schulen mögen gegründet werden. — Schuldirektoren mögen deutsche Schulen gründen unter dem Volksschulen-Gesetz, oder in derselben Schule in deutscher und englischer Sprache Unterricht ertheilen lassen, aber von der Behörde der Direktoren kann nicht verlangt werden Deutsch lehren zu lassen. In diesem Punkte sollten sie Rücksicht nehmen auf die Wünsche des Volkes ihres Distrikts, und wenn irgend eine beträchtliche Anzahl von Deutschen ihre Kinder in ihrer Muttersprache unterrichten zu lassen wünschen, sollten ihre Wünsche befriediget werden. Die Direktoren haben ausschließliche Gerichtsbarkeit über diesen Gegenstand, und von ihrer Entscheidung darüber gilt keine Appellation — der Oberaufseher hat nur die Gewalt zu rathen. Wird die Stimme des Volkes von ihnen nicht geachtet, so ist das einzige Hülfsmittel Personen zu erwählen die sie achten.

II. Schulen für Farbige.

3. Schulen für farbige Kinder. — Der 24ste Abschnitt des Gesetzes von 1854, verlanget daß Direktoren abgesonderte Schulen für Neger- und Mulattenkinder errichten sollen, wann zwanzig oder mehr versorget werden können. Dieses ist eine gebieterische Pflicht, und, aus einleuchtenden Gründen, sollten Direktoren pünktlich und getreu sie erfüllen. Vernachlässigung oder Weigerung ihrerseits, würde sie der in dem 9ten Abschnitte des Gesetzes vorgeschriebenen Strafe unterwerfen.

III. Graduirte und Abendschulen.

4. Schulen mögen graduiret und jeder Zweig englischer Erziehung gelehret werden. — Schuldirektoren haben Gewalt Schulen verschiedener Grade in ihren respektiven Distrikten zu begründen, und die Zöglinge welche verschiedene Grade des Fortschritts erreicht haben anzuhalten diejenige Schule zu besuchen welche für den Lehr-Cursus eines jeglichen am besten geeignet ist. In jedem Zweige englischer Erziehung mag in den Volksschulen Unterricht ertheilet werden.

5. Die höheren Zweige — Graduirte Schulen. — Der 38ste Abschnitt des Schulgesetzes verlanget daß Unterricht gegeben werden soll in Orthographie, Lesen, Schreiben, englischer Grammatik, Geographie und Arithmetik in jedem Distrikte, nicht in jeder Schule jedes Distrikts. Die Absicht und Meinung dieses Abschnitts ist einfach, daß jedem Zöglinge in jeglichem Distrikte eine billige Gelegenheit gewähret werden soll gehörigen Unterricht in allen diesen Zweigen zu erlangen. Wenn dieser Zweck erreicht werden kann durch Unterricht in denselben in nur einer Schule, oder durch Abstufung der Schulen eines Distrikts, und die Forderung daß die genannten Zweige in nur einer oder mehreren Schulen eines höheren Grades gelehret werden sollen, so wird die Pflicht der Direktoren gehörig erfüllet sein durch Annahme dieser Verfahrungsart.

6. Sommer und Winter Schulen. — In neuen Ansiedelungen und dünn bevölkerten Distrikten, würde eine bequeme Methode der Abstufung sein die Eröffnung von Sommerschulen für kleine Kinder, die im Winter nicht wohl die Schule besuchen können wegen Beschaffenheit der Straßen und Entfernung; und für Winterschulen zu sorgen für die größeren Zöglinge.

7. Abendschulen in Cities und großen Landstädten. — Die Gründung von Abendschulen für die vernachlässigte und unbeschäftigte Jugend in Cities und großen Landstädten, wann eine große Menge solcher Hülfe bedarf, ist eben so sehr die Pflicht der Direktoren als die der Tagschulen. Es bedarf keines besonderen Gesetzes. Das Schulgesetz schreibt nicht die Stunde vor wann die Schulen geöffnet werden, noch die Anzahl von Stunden während welcher sie offen sein sollen. — Gewohnheit bestimmt allerdings den Zeitraum irgend zwischen acht Uhr Morgens und fünf Uhr Nachmittags; aber von dieser Gewohnheit mag abgewichen werden, nach dem Gutdünken der Direktoren, und um den Bedürfnissen der Zöglinge zu entsprechen. Es gibt weder ein Gesetz noch einen Grund der Idee Raum zu geben daß ein Knabe oder Mädchen, welche die Noth zwinget den Tag über für das tägliche Brod zu arbeiten, deswegen in Unwissenheit aufwachsen soll — sich selbst ein Fluch und eine Last für das Publikum. Im Gegentheil, das Gesetz wird nur dann erst recht verwaltet, und das Gebot der gesunden Vernunft befriediget, wann Kindern in solcher Lage so volle Gelegenheiten zur Einsammlung von Kenntnissen dargeboten werden, als ihre beklagenswerthen Verhältnisse ihnen zu benutzen gestatten. Keine Behörde von Direktoren sollte jedoch die Gierigkeit von Eltern befördern durch Errichtung von Abendschulen für die Kinder solcher welche sie ohne Ungelegenheit am Tage in die Schule schicken können. Das würde nicht nur eine Verdrehung des Gesetzes, sondern der also zu sehr angestrengten Jugend

schädlich sein. Es sollte daher die Regel gelten, daß Keine zugelassen werden sollen ausgenommen auf klaren Beweis, daß ihre Lage den Besuch der Tagschulen schlechterdings verbietet. Abendschulen befördern nicht nur die Bildung der Jugend einer Stadt, sondern gehören auch zu ihren wirksamsten Polizey-Verordnungen. Der Unterschied zwischen dem Zustande der Straßen, was Ruhe und Ordnung betrifft, an Abenden wo die Schulen offen sind, und jenen wo sie geschlossen, ist so auffallend daß er die Aufmerksamkeit des oberflächlichsten Beobachters auf sich ziehet. Wären keine anderen Gründe zu ihren Gunsten als dieser, so sollten sie schon aus diesem allgemein in allen großen Städten begründet werden. Nicht nur wird solchergestalt ein großer gewisser Betrag von Bösem verhütet, sondern der Stand der Ordnung und des Gehorsams, in welchem die Zöglinge Stunden lang gehalten werden, einen Abend nach dem anderen, muß nothwendig eine starke Richtung haben für Befestigung der Ordnung und des Gehorsams zu höchst schätzbaren lebenslänglichen Gewohnheiten. Von Mitte Oktober bis Mitte März scheinet ungefähr der Zeitraum zu sein den der Stand der Jahreszeiten und die nöthigen Erfordernisse der Arbeit für die Dauer der öffentlichen Abendschule festgestellt haben.

IV. Akademien und andere Schulen.

8. Schulgelder sind nur an Volksschulen auszuzahlen. — Direktoren sind nicht autorisiret die Schulfonds ihres Distrikts für irgend Schulen zu verwenden außer für solche die unter dem Volksschulen-Gesetz gegründet und unterhalten werden.

9. Begabte Schulen, &c.—Der 20ste und 21ste Abschnitt des Schulgesetzes von 1849, betreffend "begabte Schulen, und Schulen unter der Pflege religiöser Gesellschaften," wurden widerrufen durch das Gesetz von 1854, und sind nicht mehr gültig. Schuldirektoren haben nicht länger gesetzliche Autorität Schulgelder, oder irgend einen Theil derselben, an Schulen dieser Art auszuzahlen, oder an irgend andere Schulen die nicht unter der ausschließlichen Gerichtsbarkeit und Aufsicht der Direktoren, und unter der Beaufsichtigung des Caunty Oberaufsehers, stehen.

10. Vereinigung mit anderen Schulen. — Das gegenwärtige Gesetz autorisirt nicht die Verwendung von Schulgeldern oder der Staats-Geldverwilligung zu der Unterstützung irgend anderer als der Volksschulen des Staates. Ursprünglich wurden Schulen nur für die Armen verordnet; alsdann wurden ansehnliche Summen verwilliget für Akademien und Collegien; und begabte und religiöse Schulen wurden genehmiget. Aber endlich, im Jahre 1854, ward die wahre Grundlage und der Anfangspunkt getroffen, in Begründung der Volksschulen auf ihrem eigenem unabhängigem Fundamente, und in der Sorge für passendere Maschinerie für deren Unterstützung und Entwickelung. Das muß die Richtung der Volksschulen-Bestrebungen in Zukunft sein. Das System suchet keine Einmischung in andere Erziehungsanstalten, sondern ist seine erste und höchste Pflicht der Treue sich selbst schuldig; und es ist die offenbare und vornehmste Pflicht der Direktoren den besten Gebrauch zu machen von jedem Mittel welches das Gesetz ge-

währet, um die Volksschulen in ihrem eigenem Bereiche und durch sich selbst zu erbauen und zu entwickeln, bis auf den höchsten Punkt der Wirksamkeit und Nützlichkeit deren das System endlich fähig sein mag, und frei von schädlicher Verbindung mit anderen Schulunternehmungen. Direktoren würden also dem Buchstaben sowohl als dem Geiste des Schulgesetzes zuwiderhandeln, wollten sie die Volksschulen mit Akademien oder Seminarien in Verbindung bringen, es sei denn daß die letzteren dem Zwecke des Schulgesetzes, und der ausschließlichen Gerichtsbarkeit und Aufsicht der Direktoren und des Caunty Oberaufsehers streng sich unterwerfen wollen.

11. Volksschulen nicht autorisiret am Sonntag. — Schuldirektoren haben keine gesetzmäßige Gewalt irgend einen Theil der Schulfonds für Sonntagsschulen zu verwenden, noch am Sonntag in den Volksschulen Unterricht ertheilen zu lassen.

12. Direktoren können nicht gezwungen werden Schulen zu eröffnen wenn sie selbige nicht für nothwendig halten. — Es kann von Schuldirektoren gefordert werden jedem Zöglinge ihres Distrikts eine billige Gelegenheit zu verschaffen wenigstens vier Monate die Schule zu besuchen, und so lange als solche Gelegenheit anderen Zöglingen des Distrikts gewähret ist; allein es kann nicht von ihnen gefordert werden eine Schule in irgend einem bezeichneten Schulhause zu eröffnen und zu unterhalten, es sei denn daß die öffentlichen Interessen wesentlich dadurch befördert würden.

Schul-Apparat.

1. Schwarze Tafeln, Landkarten, Erdkugeln, ꝛc. — Personen von jedem Lebensalter, und insonderheit Kinder, lernen und verstehen weit vollkommener und dem Gedächtniß mehr getreu bleibend was sie sehen als was sie auf irgend eine andere Art erlernen. Je allgemeiner also schwarze Tafeln, Landkarten, Seekarten, Modelle, Erdkugeln, ꝛc., von einem sachverständigen Lehrer in einer Schule benutzet werden, desto anziehender und erfolgreicher ist der Schulunterricht. — Diese Hülfsmittel sind von sehr großer Wichtigkeit für den strebsamen Lehrer und für den Fortschritt der Zöglinge. Obgleich es keine königliche Straße zur Erlangung von Kenntnissen giebt, so führet doch eine natürliche Straße zur Erwerbung derselben; und je mehr die Natur der Dinge in dem Lehr-Cursus dargestellt wird, desto rascher und gründlicher ist der Fortschritt der Zöglinge. Es ist deswegen der ernste Rath und Befehl des Departements, daß Direktoren bald angemessene Vorkehrung für die Schulen in dieser Hinsicht treffen. Es ist offenbar innerhalb des allgemeinen Umfanges ihrer Pflicht, sowohl als der ausdrücklichen Worte der zweiten Abtheilung des 23sten Abschnitts des Gesetzes.

Schul=Baukunst.

1. Pennsylvanische Schul=Baukunst. — Diese Schrift über Lage, Abstufung, Bau, Heizung, Durchlüftung und Ausmöblirung von Schulhäusern, anbefohlen durch das Gesetz von 1854, und jetzt — July, 1855 — auf der Presse des Staats=Druckers, wird ein Werk von fortdauerndem Werthe sein, und sollte, wann in Empfang genommen, von dem Sekretär jeglicher Behörde von Direktoren, sorgfältig aufbewahret werden, als das Eigenthum des Distrikts; und während es für seine beabsichtigten Zwecke gebraucht wird, und ungehindert dem Publikum zugänglich ist, sollte man besorgt sein daß es nicht verloren gehet oder entwendet wird.

Schul=Bücher.

1. Unsittliche und sektirerische Bücher ausgeschlossen. — Das Gesetz überträgt der Behörde der Direktoren die Auswahl der in den Schulen zu gebrauchenden Bücher; aber Bücher von unsittlichem Gehalt, oder sektirerischem Charakter sollten ausgeschlossen sein. Die Schulen haben keinen sektirerischen Ursprung oder Absicht, sondern sie sind öffentlich und gemeinschaftlich für alle Personen innerhalb des gesetzlich bestimmten Alters. Die endliche Beilegung von Zwistigkeiten über diesen Gegenstand zwischen Eltern oder Vormündern und Direktoren, fällt den Gerichtshöfen anheim, und nicht dem Staats=Oberaufseher, welcher in der Angelegenheit nur Rath geben darf, aber keine gerichtliche Gewalt darin hat.

1. Die Behörde der Direktoren soll Schulbücher auswählen. — Die Behörde von Direktoren (nicht ein einzelner Direktor, noch die Direktoren als Einzelpersonen,) mag bestimmen "was für Bücher in der Schule gebrauchet werden sollen." Es ist die Pflicht der Behörde jährlich eine Reihenfolge von Büchern zum Gebrauche in den Schulen unter ihrer Gerichtsbarkeit auszuwählen, und alle anderen auszuschließen. Diese Verfahrungsart ist unerläßlich für die gute Verwaltung und den Wohlstand der Schulen. Ohne Gleichförmigkeit der Textbücher, und systematische Klasseneintheilung der Schüler welche anderweitig nicht gemacht werden kann, ist es selbst den fähigsten Lehrern unmöglich, entweder sich selbst, oder ihren Zöglingen, Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Der 25ste Abschnitt des Gesetzes von 1854 gebietet über diesen Punkt, und Direktoren können nicht willkührlich seine Vorschriften hintansetzen.

Schul=Gelder.

(Siehe Schulhäuser, 3, 4; und Schultax 29, 30.)

1. Theilung des Schulgeldes in einem Distrikte. — Unter dem neuen Schul-Gesetze giebt es keine Sub=Distrikte, und es kann keine Theilung des Schulgeldes

in irgend einem Distrikte sein, nach dem Steuerpflichtigen oder dem Schüler. — Es ist die Pflicht der Direktoren alle Schulen des Distrikts für den nämlichen Zeitraum offen zu halten, auf Kosten des ganzen Distrikts, und alle Ausgaben der Schulen für Unterrichtung, Brennmaterial, &c., aus der Schatzkammer des Distrikts zu bezahlen, ohne Rücksicht auf Unterabtheilungs-Grenzen, jedoch so daß jedem Theile so viel wie möglich gleiches Recht geschiehet.

Schul-Gesetze.

1. Exemplare des Schulgesetzes und der Entscheidungen. — Exemplare des Schulgesetzes, mit den Entscheidungeu des Oberaufsehers, sei es in englischer oder deutscher Sprache, werden kostenfrei geliefert, auf mündliches oder schriftliches Gesuch an das Departement.

Schul-Häuser.

I. Errichtung und Lage der Schulhäuser.

1. Schulhäuser zu errichten wann nöthig. — Schuldirektoren mögen in ihren respektiven Distrikten so viele Schulhäuser errichten als für Schulzwecke nöthig sein mögen, aber nicht mehr. Wenn die alten Häuser zu klein, oder aus irgend einer Ursache dem Zwecke nicht angemessen sind, sollten die Direktoren andere errichten.

2. Lage der Schulhäuser — Die Behörde der Direktoren hat das ausschließliche Recht einen Platz auszuwählen für Schulhäuser. Es ist jedoch ihre Pflicht einen Platz für sie auszuwählen an einem Punkte der für die Zöglinge, zu deren Besten sie errichtet werden, am bequemsten ist, und die Wünsche des betheiligten Volkes sollten gehörig berücksichtiget werden.

3. Baukosten der Schulhäuser. — Schulhäuser müssen neu gebauet und ausgebessert werden auf gemeinschaftliche Kosten des ganzen Distrikts, und nicht einzig und allein auf Kosten der Bürger in der unmittelbaren Nachbarschaft; auch können Direktoren den Schultermin in einem besonderen Schulhause deswegen nicht verkürzen, oder es auf einen niederen Grad herabsetzen, um für ihre Baukosten sich schadlos zu halten.

4. Schulhaus Tax ist auf den ganzen Distrikt abzuschätzen. — Der besondere Tax, unter Abschnitt 33, um Grund zu kaufen oder Schulhäuser zu bauen, sollte auf die Taxbezahler des ganzen Distrikts abgeschätzt werden, und nicht blos auf einen Theil. Es ist keine Verordnung in dem Gesetze für Beschränkung der Abschätzung auf die unmittelbare Nachbarschaft der vorgeschlagenen Gebäude.

5. Häuser gebauet von angrenzenden Distrikten — Unter dem 23sten Abschnitt, Abtheilung IX, des Schulgesetzes, ist es die Pflicht der Direktoren angrenzender Distrikte für Schulhäuser zu sorgen sowohl als für Unterrichtung, für Zöglinge für welche anderweitig in ihrem eigenen Distrikte nicht schicklich gesorget werden kann. Aber wenn es nothwendig wird Häuser zu errichten auf die gemeinschaftlichen Kosten und für den gemeinschaftlichen Besitz solcher angrenzenden Distrikte, sollte man sehr besorgt sein das Besitzrecht gehörig zu sichern, damit künftig Verlegenheit und Rechtsstreit verhütet werde.

6 Schuldirektoren und Stadträthe mögen gemeinschaftlich bauen. — Die Behörde von Schuldirektoren und der Rath einer Borough mögen ein Gebäude gemeinschaftlich errichten, wovon ein Stockwerk von dem Schuldistrikte, und das andere von der Borough geeignet und gebrauchet werden soll, vorausgesetzt daß die Schulen nicht in irgend einer Weise durch solche Besitznahme des Hauses beeinträchtiget oder benachtheiliget werden; und es wird empfohlen daß die Direktoren in allen Fällen das Vorrecht sich vorbehalten das ganze Haus in Besitz zu nehmen oder anzukaufen, wann immer es für Schulzwecke nöthig sein mag.

7. Vereinigte graduirte Schulhäuser. — Das Departement ermuntert zur Errichtung vereinigter graduirter Schulhäuser, wo immer die Bevölkerung und andere Umstände es rechtfertigen, als wohl berechnet die fortwährende Wohlfahrt der Volksschulen zu befördern.

8. Sachverständiger Contrahent angestellt. — Bei Errichtung von Schulhäusern, ist es die Pflicht der Direktoren zuerst ihre Pläne und Specifikationen anzunehmen, und alsdann den Bau derselben einer sachverständigen, verantwortlichen Person zu überlassen, zu einem so billigen Preise als sie erlangen können, oder wofür es zu thun solche Person sich angeboten. Aber in keinem Falle sollten sie den Bau eines Hauses an einen nicht competenten oder nicht verantwortlichen Contrahenten ablassen. Wer competent und verantwortlich sei — die Entscheidung dieser Frage kommt so recht eigentlich den Direktoren zu. Wegen irgend eines groben Mißbrauches ihrer Gewalten in dieser Hinsicht, mögen sie ihres Amtes entsetzt werden, unter dem 9ten Abschnitt des Gesetzes von 1854.

9. Direktoren sollen nicht Contrahenten sein. — Es ist eine Verletzung gesunder Politik und des Geistes des Schulgesetzes, wenn eine Behörde von Direktoren einen Vertrag abschließet mit einem aus ihrer Mitte für die Errichtung von Schulhäusern. Solche Verträge sind unrecht, nach Grundsätzen, und das Departement kann nicht umhin sie für gesetzwidrig und nichtig zu erklären.

10. Geborgtes Geld zum Bauen. — Unter dem 22sten Abschnitt des Gesetzes von 1854, können Direktoren Geld borgen für den Bau von Schulhäusern.

II. Land für Schulhäuser.

11. Ländereien können nicht genommen werden für Schulhäuser ohne Einwilligung der Eigenthümer — Wann die Bürger eines Distrikts verweigern Ländereien für die Errichtung eines Schulhauses entweder zu verkaufen, zu verpachten oder zu verschenken, so haben die Direktoren kein Hülfsmittel. Sie haben keine gesetzliche Gewalt Ländereien zu betreten, gegen die Einwilligung des Eigenthümers, um ein Schulhaus zu errichten, in der Manier wie Eisenbahn und Canal Compagnien Land wegnehmen für ihre Korporationszwecke.

12. Bei Verpachtung von Grund für ein Schulhaus, ist das Recht der Entfernung vorzubehalten. — Wann Grund zur Errichtung eines Schulhauses darauf, von Direktoren gepachtet wird, sollten sie das Recht sich vorbehalten das Haus bei dem Ablaufe der Verpachtung zu entfernen. Wenn dieser Vorbehalt nicht in dem Vertrage gemacht ist, mag der Eigenthümer des Landes sie verhindern es zu entfernen wenn zu einem Theile des Freilehens gemacht entweder vor oder nach dem Ablaufe der Verpachtung; noch kann der Distrikt den Werth des Hauses von dem Eigenthümer des Landes auf gerichtlichem Wege erlangen.

13. Eigenthumsrechte in getheilten Taunschips. — Wann Taunschips getheilet werden, wird der Theil in welchem die Schulgebäude gelegen sind, der Eigenthümer für die in ihrer Erbauung beabsichtigten Zwecke. In dem Falle unabhängiger Distrikte bestimmen die Gerichtshöfe die Eigenthumsrechte.

14. Staats-Straßen haben nichts mit Schulhaus Eigenthum zu schaffen.— Schulhäuser mit einer angemessenen Lotte Grund und Hofraum sind dem öffentlichen Gebrauche für öffentliche Zwecke gewidmet, und kein, das Auslegen einer Staatsstraße autorisirendes Gesetz könnte so ausgelegt werden daß die Benachtheiligung der Schulhaus Lotte oder des Hofraumes zu rechtfertigen wäre, außer durch die klarsten ausdrücklichen Bedingungen.

III. Pflegebefohlenes Eigenthum.

15. Pflegebefohlenes Eigenthum für Schulzwecke nicht zu verkaufen oder abzuwenden. — Liegenschaften, ausdrücklich "für Schulzwecke" Pflegern übermacht, und von ihnen den Schuldirektoren übertragen, können von den Letzteren nicht verkauft, oder in irgend einer Weise von den Nutzanwendungen abgewendet werden für welche sie ursprünglich den Pflegern verliehen wurden.

16. Pfleger für Schulzwecke mögen pflegebefohlenes Eigenthum für die nämlichen Nutzanwendungen übertragen oder verpachten. — Pfleger eines, für den Gebrauch einer Nachbarschaft oder eines Taunschips für Schulzwecke übermachten Schulhauses, oder eines durch freiwillige Unterschreibung für solche Zwecke errichteten Schulhauses, mögen selbiges an die Schudirektoren verkaufen oder vermiethen, "für dieselben Bedürfnisse für welche es ursprünglich besagten Pflegern verwilliget war." Wenn aus irgend einer Ursache keine rechtmäßigen Pfleger da sind, mag die Court solche bestellen.

17. Ein Herauswerfungsprozeß kann behauptet werden gegen Aufdringer für Schul-Grundlotten die durch mündliches Versprechen zugeeignet wurden. — Ein Grundeigenthümer widmete, in Auslegung eines Städtchens, durch mündliches Versprechen gewisse Grundlotten für Schulzwecke, ohne die Vermittelung von Pflegern. Es ward dafür gehalten, daß nach Inkorporation des Städtchens, das Eigenthum den Schuldirektoren anheimfalle, welche einen Herauswerfungs-Prozeß gegen einen Aufdringer behaupten möchten, obgleich der Betraute niemals wirklichen Besitz nähme oder ein Schulhaus auf den Grundstücken errichte. — [Klinkener vs. Direktoren, 1 J. 444.]

IV. Gebrauch der, und Gewalt über Schulhäuser.

18. Direktoren haben die ausschließliche Gewalt über Schulhäuser, und mögen Uebertreter verklagen und gerichtlich belangen. — Die Schuldirektoren allein haben die Gewalt über die Schulhäuser des Distrikts. Sie halten sie nur zu dem Gebrauche für Schulzwecke, und mögen deren Gebrauch für irgend einen anderen Zweck verbieten. Sie sollten deren Gebrauch für irgend andere als Schulzwecke nicht erlauben, wann sie einzig und allein von dem Schuldistrikte gehalten werden, außer in Fällen wo der Zweck unschuldig oder für das allgemeine Beste ersprießlich ist, und irgend ein beträchtlicher Theil der Tarbezahler des Distrikts nichts dagegen einzuwenden haben. Selbst in solchen Fällen haben die Direktoren das Recht den Gebrauch der Schulhäuser zu verweigern. Wenn andere Parteien von den Schulhäusern Besitz nehmen, ohne die Einwilligung der Direktoren, so sind sie Uebertreter, und mögen gemeinschaftlich oder einzeln für allen angerichteten Schaden, in einem bürgerlichen Prozesse, verbindlich gemacht, und ferner, wo die Besitznahme durch Zwang und Gewaltthätigkeit geschah, wegen gewaltsamer Besitznehmung in einen Criminalprozeß verwickelt werden.

19. Gebrauch der Schulhäuser für andere Zwecke. — Schuldirektoren mögen erlauben daß Subscriptionsschulen in den von dem Distrikte geeigneten Schulhäusern gehalten werden, wann sie für den Gebrauch der öffentlichen Schulen nicht nothwendig sind. Sie mögen gleichfalls erlauben daß Sonntagsschulen in ihnen gehalten werden. In solchen Fällen sind die, selbige in Besitz nehmenden Personen verantwortlich für irgend einen Schaden den die Schulhäuser während oder in Folge solcher Besitznehmung erleiden mögen.

20. Gebrauch eines durch Beiträge gebaueten Hauses. — Wo ein Schulhaus durch freiwillige Beiträge ganz oder theilweise gebauet worden ist, da mögen die Direktoren den Beitragenden und Mitgenossen dessen Gebrauch für öffentliche Versammlungen erlauben in solcher Weise daß die Schule nicht dadurch beeinträchtiget wird, gemäß dem ursprünglichen Einverständniß zwischen den Parteien.

Schul-Tax.

I. Abschätzung des Schultaxes.

1. Zuletzt ausgeglichene Schätzung ist nicht näher zu bestimmen oder zu vergrößern. — Bei Auflegung des Schultaxes, sind Direktoren in ihren Abschätzungen, durch den 11ten Abschnitt des Nachtrags, auf die, von den Caunty Commissären gelieferte "zuletzt ausgeglichene Schätzung" beschränkt, und können sie nicht näher bestimmen oder vergrößern, um entweder wirkliche oder vermeintliche Auslassungen von Seiten der Abschätzer zu ersetzen.

2. Direktoren sollen nicht von Abschätzern eine Abschrift der Schätzung verlangen. — Es ist die ausschließliche Pflicht der Caunty Commissäre den Direktoren eine Abschrift der zuletzt ausgeglichenen Schätzung zu liefern, und die Letzteren können sie nicht von irgend einer anderen Quelle empfangen, oder Abschätzer für eine Abschrift derselben bezahlen.

3. Schultax ist nur einmal im Jahre aufzulegen. — Direktoren können Schul-Tax nur einmal in irgend einem Schuljahre auflegen; und es ist zu ersehen daß unter dem 33sten Abschnitte des Gesetzes, der Bautax und der gewöhnliche Schultax, beides zu derselben Zeit, und in derselben Weise aufgelegt werden muß.

3 Schultax mag nach dem ersten Montag im Juny aufgelegt werden. — Die Pflicht der Direktoren den jährlichen Schultax an oder vor dem ersten Montag im Juny aufzulegen, ist blos anweisend. Wenn sie innerhalb der angegebenen Zeit den Tax vernachlässigen, oder aus irgend einer anderen Ursache nicht auflegen, so mögen sie ihn zu einer künftigen Zeit auflegen; und ein so aufgelegter Tax ist so gültig als wenn der Buchstabe des Gesetzes streng erfüllet worden wäre.

5. Minderheits-Tax nicht gesetzmäßig. — Ein, durch die Stimmen von weniger als einer Mehrheit der Behörde von Direktoren eines Distrikts aufgelegter Tax ist gesetzwidrig, und Einsammlung kann nicht erzwungen werden.

6. Tax nicht reguliret durch Abstimmung von Bürgern. — "Eine Abstimmung der Bürger" kann die Direktoren weder autorisiren noch verhindern einen specifizirten Betrag von Tax aufzulegen — sie haben sich in dieser Hinsicht nach dem Schulgesetz zu richten.

II. Gegenstände der Besteuerung.

7. Gegenstände der Besteuerung. — Es sind vier unterschiedene und unabhängige Klassen von Gegenständen der Besteuerung für Schulzwecke, welche keine Verbindung jeglicher Art mit, oder Abhängigkeit von einander haben, nämlich:

1. Unverheirathete freie Männer.
2. Handwerke, Geschäfte und Stände.
3. Gehalte und Amtsgefälle.
4. Eigenthum.

Man sehe Abschnitte 28 bis 35, inclusive, des Schulgesetzes von 1854, und die verschiedenen Akten welche Staats und Caunty Taxen regeln.

1. Unverheirathete freie Männer.

8. Tax auf unverheirathete freie Männer. — Der Tax auf "unverheirathete freie Mönner," leidet nur Anwendung auf solche unverheirathete freie Männer als nicht "irgend ein Geschäft betreiben oder einem Berufe folgen," und nicht auf unverheirathete Männer im Allgemeinen; und dessen Betrag kann nicht mehr oder weniger sein als fünfzig Cents.

9. Der fünfzig Cent Tax auf unverheirathete freie Männer, und auf Handwerke, Stände und Geschäfte, vorgeschrieben durch den 30sten Abschnitt des Schulgesetzes, ist abgesondert und unabhängig von allen anderen Taxen, und dazu hinzugesetzt.

10. Wann Wittwer zu besteuern als unverheirathete freie Männer. — Wann Wittwer kein Geschäft oder Beruf haben, sind sie einem Tax von fünfzig Cents unterworfen wie unverheirathete freie Männer, aber nicht anderweitig.

2. Handwerke, Geschäfte und Stände.

11. Tax auf Handwerke, Geschäfte und Stände — Wenn der abgeschätzte Werth des Handwerks, Geschäfts oder Standes irgend einer Person weniger ist als $200, so ist es gar nicht zu besteuern. Wird es geschätzet zu $200 bis $250, dann sollte der Tax fünfzig Cents sein. Wird es auf mehr als $250 geschätzet, so sollte der Tax fünfzig Cents sein, und dann, außer den fünfzig Cents, ein Prozent auf jeden Thaler der Schätzung über $250; und das ist der gesetzlich autorisirte höchste Betrag in diesem besonderem Falle.

12. Der Erlaubnißschein eines Kaufmannes oder eines anderen Handelsmannes, macht ihn nicht frei von einem Tax auf sein Geschäft.

13. Bauern sind frei von einem "Geschäftstax." — Kraft des 32sten Abschnitts der Akte vom 29sten April, 1844, (Pamphlet-Gesetze 1844, Seite 499,) sind Bauern frei von Tax auf ihr Geschäft.

14. Neger der Besteuerung unterworfen. — Neger sind für ihr Geschäft, rc., der Besteuerung unterworfen in gleicher Weise als weiße Männer, und ihre Kinder haben dasselbe Recht zu den Wohlthaten unseres Systems öffentlicher Schulen, unterworfen dem vier und zwanzigsten Abschnitt des Schulgesetzes von 1854.

3. Gehalte und Amtsgefälle.

15. Tax auf Gehalte und Amtsgefälle. — Der Tax auf Gehalte und Gefälle von Aemtern errichtet durch oder gehalten unter der Constitution oder Gesetzen dieser Republik, oder errichtet von oder gehalten unter irgend einer Korporation, Anstalt oder Gesellschaft inkorporirt von dieser Republik, wann solche Gehalte oder

Gefälle $200 übersteigen, ist zwei Prozent auf jeden Thaler des Werthes derselben über zwei hundert Thaler.

16. Gehalt des Präsident-Richters nicht taxirbar. — Die Supreme Court hat entschieden daß der "Gehalt" eines Präsidentrichters nicht durch Besteuerung vermindert werden kann.—5 W. u. S. 403.

4. Eigenthum; liegendes, bewegliches und gemischtes.

17. Tax auf Eigenthum. — Der Tax auf Eigenthum, liegendes, bewegliches und gemischtes, sollte nach den nothwendigen Bedürfnissen des Distrikts eingerichtet werden, kann aber nicht dreizehn Mills auf den Thaler übersteigen. Das rechte Verfahren ist die Liste der Steuerpflichtigen durchzusehen und zu ermitteln welcher Betrag von unverheiratheten freien Männern, Handwerken, Geschäften und Ständen, und von Gehalten und Amtsgefällen, realisiret werden kann, und alsdann die Bilanz welche vonnöthen sein mag um die Schulen vier Monate, oder was immer für ein längerer Zeitraum beabsichtiget sein mag, offen zu halten, auf das taxirbare Eigenthum des Distrikts abzuschätzen, innerhalb des obgemeldeten Betrages von dreizehn Mills.

18. Ausgeliehenes Geld taxirbar für Schulzwecke. — Alle "für Staats oder County Zwecke steuerbar gemachte Gegenstände oder Dinge," und eingeschlossen in die bescheinigte Abschrift der County Commissäre von der zuletzt ausgeglichenen Schätzung, sind taxirbar für Schulzwecke. Ausgeliehenes Geld ist folglich taxirbar für Schulzwecke.

19. Eigenthum einer Wittwe nicht frei von Besteuerung. — Alles unter unseren Intestat-Gesetzen von einer Wittwe erworbene Eigenthum, welches anderweitig der Besteuerung für Schulzwecke unterworfen ist, verbleibet so in ihrem Besitze.

20. Bank Stocks nicht zu besteuern für Schulzwecke. — Unter der Operation des 11ten Abschnitts des Nachtrags zu dem Schulgesetze, genehmiget den 8ten May, 1855, sind Bank Stocks nicht zu besteuern für Schulzwecke.

21. Bank Stocks in dem Staate Maryland sind jenseits des Bereiches der Gerichtsbarkeit Pennsylvanischer Schuldirektoren, und sind nicht zu besteuern in diesem Staate für Schulzwecke.

22. Wohnhafte Vormünder von Mündeln außerhalb des Staates sind hier zu besteuern. — Ein in diesem Staate wohnhafter Vormund, dessen Mündel außerhalb des Staates wohnet, ist dadurch nicht entlastet von der Bezahlung von Schul Tax auf irgend welches Eigenthum in diesem Staate, das er in Pflege hält für den Nutzen solches Mündels. Das Gesetz ist so verpflichtend für ihn als ob der Mündel innerhalb dieses Staates wohnhaft wäre.

23. Vormünder sind zu besteuern in ihrem eigenem Distrikte, für persönliches Eigenthum von Mündeln welche anderswo wohnen. — Vormünder welche in einem Distrikte wohnhaft sind, und deren Mündel anderswo wohnen, mögen gehalten sein den Schultax zu bezahlen auf alles das taxirbare persönliche Eigenthum das sie zum Besten ihrer Mündel repräsentiren.

25. Wo Liegenschaften zu besteuern. — Liegenschaften sind zu besteuern nur in dem Distrikte in welchem sie gelegen sind.

25. Höchster gemeinsamer Tax auf Eigenthum. — Der höchste Tax der auf Eigenthum für Bau- und Schulzwecke abgeschätzt werden kann, ist sechs und zwanzig Mills auf den Thaler.

a. Kutschen und Taschenuhren.

26. Besonderer Tax auf gewisse Artikel von beweglichem Eigenthum. — Der Schultax auf Kutschen die zum Gebrauch geeignet und gehalten werden, ist ein Prozent auf jeden Thaler des Werthes derselben; auf Taschenuhren die zum Gebrauch geeignet und gehalten werden, wie folget, nämlich: auf goldene Repetiruhren oder andere goldene Taschenuhren von gleichem Werthe, für jede einen Thaler; auf jede andere Art von goldenen Taschenuhren, und auf silberne Repetiruhren von gleichem Werthe, fünf und siebenzig Cents; und auf jede andere Art von Taschenuhren von dem Werthe von zwanzig Thalern oder darüber, fünfzig Cents.

b. Unangesiedelte Ländereien.

27. Tax auf, wie eingesammelt. — Der 34ste Abschnitt des Schulgesetzes von 1854, trifft hinlängliche Vorkehrung für die Einsammlung von Schultax der auf unangesiedelte Ländereien abgeschätzt wurde, und Direktoren können keine Schwierigkeit haben aus diesem Grunde.

III. Bau-Tax.

28. Bautax autorisirt. — Der 33ste Abschnitt des Schulgesetzes autorisiret jede Behörde von Direktoren einen besonderen Tax aufzulegen für den Bau von Schulhäusern; und verleihet die nämliche Autorität Behörden von Aufsehern in Cities und Boroughs, wo das Schuleigenthum selbigen übertragen ist.

29. Gewöhnlicher Schultax ist nicht zum Bauen zu verwenden. — Der unter dem 30sten Abschnitt des Schulgesetzes aufgelegte Tax sollte einzig und allein auf die Unterstützung und Unterhaltung der Schulen, und zur Bestreitung ihrer gewöhnlichen Kosten, einschließend Ausbesserungen, verwendet werden; und Direktoren können nicht rechtmäßig irgend einen Theil desselben als einen Baufond gebrauchen.

30. Bautax beschränkt und abgesondert zu halten. — Der besondere Tax für Bauzwecke unter dem 33sten Abschnitt des Gesetzes, kann den "Betrag des regelmäßigen jährlichen Taxes" für das laufende Schuljahr, aufgelegt unter dem 30sten Abschnitt, nicht übersteigen. Eine sorgfältige Rechnung sollte über jeden Fond abgesondert gehalten werden.

31. Was taxirbar für Bauzwecke. — Unter dem 33sten Abschnitt des Gesetzes von 1854, kann so viel Tax für Bauzwecke gleichfalls, wenn nöthig, aufgelegt werden, als für Schulzwecke abgeschätzt ist; und die nämlichen Gegenstände und Dinge sind zu besteuern für Bauzwecke, als für Schulzwecke zu besteuern sind.

IV. Einnehmer des Schultaxes.

1. Anstellung des Einnehmers.

32. Ein Direktor ist nicht zu bestellen als Einnehmer. — Es ist nicht zulässig einen Direktor als Einnehmer von Schultax zu bestellen, ausgenommen in dem einzigen Falle der in dem Vorbehalte zum 31sten Abschnitt des Gesetzes von 1854 angeführet ist, wann der Schatzmeister als Einnehmer bestellt und zufällig ein Mitglied der Behörde ist; und dieses sollte vermieden werden wo nur immer möglich. Die Thatsache daß die Behörde Entlastungen macht, und daß ein, das Amt des Einnehmers verwaltender Direktor solchergestalt eine Stimme haben würde in Entlastung seiner selbst von der Einnahme von Tax um dessen Einsammlung er sich nicht gehörig bemühete, bietet hinreichenden Grund dar für diese Entscheidung.

33. Nur der Constabel gezwungen, als Einnehmer zu dienen. — Gemäß den Ausdrücken des 12ten Abschnitts des Nachtrages, ist der Constabel des Distrikts die einzige Person die gezwungen werden kann als Einnehmer von Schultax zu dienen, unter der Straffälligkeit von fünfzig Thalern, auferlegt durch den Vorbehalt zu dem 31sten Abschnitts des Gesetzes von 1854.

34. Einnehmer müssen Bürgschaft stellen als solche. — Unter dem 32sten Abschnitt des Schulgesetzes von 1854, sollte ein Jeder wer auch immer als Einnehmer von Schultax bestellt ist, — sei es der Schatzmeister, Constabel, oder eine dritte Person, — Bürgschaft stellen als Einnehmer. Die amtliche Obligation des Schatzmeisters oder Constabels als solche, decket nicht die Verbindlichkeiten des Einnehmers.

2. Gewalten, Pflichten, Verbindlichkeiten, &c, des Einnehmers.

35. Gewalt des Einnehmers Bezahlung von Schultax zu erzwingen. — Der 31ste Abschnitt des Schulgesetzes autorisiret Einnehmer von Schultax, "von jeder in solchem Dupplikate genannten Person, die Summe welche solche Person zu bezahlen hat, zu fordern und einzunehmen, in derselben Weise und mit gleicher Gewalt und Autorität die Einsammlung derselben zu erzwingen, als dem Einnehmer von Caunty Taxen jetzt gesetzlich verliehen ist oder künftig verliehen werden mag."

Der 51ste Abschnitt der Akte vom 15ten April, 1834, (welches die späteste Verfügung über diesen Gegenstand ist) verordnet in dem Falle des Taxeinnehmers, daß, 'wenn irgend eine Person verabsäumen oder verweigern wird den von ihm für solchen [Caunty] Tax schuldigen Betrag, innerhalb dreißig Tagen von der Zeit der so gemachten Forderung, zu bezahlen, dem vorbesagten Einnehmer die Pflicht obliegen soll, solchen Betrag zu erheben durch Beschlagnahme und Verkauf der Güter und des beweglichen Vermögens solches Pflichtvergessenen, nachdem er zehn Tage öffentliche Anzeige von solchem Verkaufe gegeben, durch geschriebene oder gedruckte Bekanntmachungen; und im Falle Güter und bewegliches Vermögen hinreichend zur Befriedigung desselben, mit den Kosten, nicht gefunden werden können, soll solcher Einnehmer autorisiret sein die Person des besagten Pflichtvergessenen gefangen zu nehmen, und ihn in das Gefängniß des betreffenden

County's zu bringen, daselbst zu verbleiben, bis der Betrag solches Taxes, nebst den Kosten, bezahlt, oder dessen Bezahlung gesichert sein wird, oder bis er anderweitig nach gebührendem Rechtsgange der Haft entlassen werden wird."

36. Wer frei von Verhaftung. — Ein Einnehmer von Schultax hat keine gesetzliche Autorität irgend ein Frauenzimmer, oder Kind, (unmündige Person) oder eine Person die auf Untersuchung ihres Verstandes nicht mächtig befunden wird, wegen Nichtbezahlung solches Taxes zu verhaften oder gefangen zu setzen.

37. Die drei hundert Thaler Akte keine Befreiung von Taxen. — Die "drei hundert Thaler Akte" befreiet Eigenthum nicht von Auflage und Verkauf für Taxen.

38. Einnehmer's Vollmacht gültig für zwei Jahre. — Der Zeitraum während welchem an Einnehmer von Schultax ausgestellte Vollmachten wirksam sind für die Einsammlung solches Taxes, ist zwei Jahre, und nicht mehr. Aber sie sollten sich angelegen sein lassen den Tax innerhalb des ersten Jahres einzusammeln, damit den Schulen pecuniäre Verlegenheit erspart werde.

39. Recht des Einnehmers gerichtlich zu belangen für Tax. — In allen Fällen wo Taxen geschuldet und an den Einnehmer von Schultax nicht bezahlet sind, nach dem Ablaufe seiner Vollmacht, wann solcher Einnehmer nicht gesetzmäßig davon entlastet worden ist, hat jeder solche Einnehmer, seine Vollzieher, Verwalter, oder irgend einer von ihnen, volles Recht und Gewalt dafür gerichtlich zu belangen und durch gerichtliches Verfahren dieselben mit Zinsen darauf zu erlangen, nach dem Ablaufe seiner Vollmacht wie vorbesagt, von jeder Person und allen Personen, politischen und inkorporirten Gesellschaften, welche dieselben schuldig sind, wie andere Schulden von gleichem Betrage durch gerichtliches Verfahren heutzutage zu erlangen sind.

40. Wann und wie Tax zu bezahlen ist auf Wegziehen aus einem Distrikte in einen anderen. — Der 35ste Abschnitt des Schulgesetzes von 1854, trifft besondere Vorkehrung für die Abschätzung und Einsammlung von Schultax von Personen welche ihren Wohnort von einem Distrikte in einen anderen verlegen.

41. Einnehmer's Zahlungen an Schatzmeister. — Einnehmer müssen den von ihnen eingesammelten Tax an die Person überbezahlen welche Schatzmeister ist zu der Zeit wo Bezahlung gemacht wird, in gesetzmäßig umlaufendem Gelde, oder so gutem gangbarem Gelde als sie erhielten.

42. Einnehmer soll nicht Schulanweisungen kaufen. — Es ist ein Uebelverhalten im Amte für einen Einnehmer Schul-Vollmachten, oder Anweisungen, mit den Schulgeldern zu kaufen. (Siehe "Direktoren," 41.)

43. Einnehmer's Prozente beschränkt auf wirkliche Einnahmen. — Einnehmer können Prozente empfangen nur auf die von ihnen wirklich eingenommenen Taxen.

44. Einnehmer berechtiget nur zu fünf Prozent. — Direktoren haben keine Autorität dem Einnehmer mehr als fünf Prozent für Einsammlung von Schultax zu bezahlen, unter irgend welchen Umständen.

45. Gelder geschuldet von Einnehmern für vergangene Jahre sind durch den Rechtsgang zu erlangen. — Was immer für Geld geschuldet wird von Taxein-

nehmern vorhergehender Jahre, kann von ihnen eingesammelt werden von dem Distrikte durch Prozeß auf die Obligationen der Einnehmer; oder wenn sie keine ausgestellt haben, durch einen gewöhnlichen Schuldprozeß. Direktoren sind von dem Departement angewiesen alte Dupplikate baldigst einzusammeln.

46. Das drei hundert Thaler Gesetz nicht anwendbar auf einen ermangelnden Einnehmer. — Das $ 300 Gesetz ist nur anwendbar auf gewöhnliche Schulden auf Contrakt. Ein ermangelnder Einnehmer von Schultax, gegen welchen ein gerichtliches Erkenntniß erlanget und gerichtlicher Zwang ausgestellt worden ist, kann die Wohlthat seiner Verfügungen nicht in Anspruch nehmen.

47. Das Dupplikat ist zurück zu nehmen im Todesfalle des Einnehmers. — Wenn ein Einnehmer von Schultax stirbt mit einem Dupplikate unter seiner Obhut, müssen die Direktoren es zurücknehmen; der Administrator des Verstorbenen ist nur gehalten mit den Direktoren für solchen Theil des Dupplikats abzurechnen als der verstorbene Einnehmer eingesammelt oder sich selbst persönlich dafür verbindlich gemacht hatte.

Schul-Zeitung.

1. Pennsylvanische Schul-Zeitung. — Der 9te Abschnitt des Nachtrags macht die Pennsylvanische Schul-Zeitung, (publizirt zu Lancaster, Pa., von Tho. H. Burrowes, Herausgeber,) zu dem amtlichen Mittel monatlicher Mittheilung zwischen dem Departement und Schuldistrikten und Beamten, durchaus den Staat; worin gültige Entscheidungen, Erläuterungen und Instruktionen kostenfrei veröffentlichet werden. Der Staats-Oberaufseher hat unterschrieben für ein Exemplar für jeglichen Distrikt, anfangend mit der Juny Nummer, 1855, welche durch die Post regelmäßig an den Sekretär der Behörde befördert wird, dem die Pflicht obliegt sie in Empfang zu nehmen; Porto darauf zu bezahlen zu dem, auf dem gedruckten Umschlage angegebenen Preise; sie aufzubewahren für den Gebrauch der Behörde, und anderer Personen welche darin Belehrung zu suchen wünschen; und sie am Schlusse jedes Bandes einbinden zu lassen, zur Aufbewahrung als das fortwährende Eigenthum des Distrikts. Direktoren können, wenn sie belieben, für ein Exemplar für jegliches Mitglied der Behörde unterschreiben, und von den Schulgeldern in der Schatzkammer des Distrikts dafür bezahlen. Das Departement ist nur für den "amtlichen" Inhalt der Zeitung verantwortlich. Die anderen Theile der Zeitschrift stehen unter der ausschließlichen Aufsicht des Herausgebers.

Staats-Oberaufseher.

1. Wann Belehrung gewünschet wird. — Direktoren und andere Personen die Belehrung hinsichtlich des Schulsystems wünschen, sollten zuerst die Pamphle-

Ausgabe des Gesetzes und der Entscheidungen, alsdann das amtliche Departement der Schul-Zeitung prüfen; und wenn sie den gewünschten Aufschluß nicht finden können, an das Departement zu Harrisburg schreiben, dessen Pflicht und Vergnügen es ist allen Personen Aufschluß und Rath zu ertheilen welche Veranlassung haben mögen darum zu bitten.

2. Postamt ist allemal in Briefen zu melden. — Direktoren und Andere welche an das Departement schreiben, sind besonders ersucht ihr Postamt und Caunty zu erwähnen sowohl als den Distrikt. Das Postzeichen auf dem Umschlage ist häufig der einzige Leitfaden zu der Lokalität des Briefstellers, und bisweilen fehlet auch dieses; in welchem Falle Briefe unbeantwortet bleiben, zufolge der Unmöglichkeit zu wissen wohin man die Antwort richten soll.

3. Porto. — Nach einer Anordnung mit dem General Postmeister, unter einer Assembly Akte, kann das Postgeld auf alle Briefe an das Departement in Amtsgeschäften, gesendet werden ohne Vorausbezahlung an dem Orte der Uebergabe des Briefes, sondern wird in dem Postamte zu Harrisburg, von dem Departement bezahlet.

4. Wirkung und Werth der Entscheidungen des Staats-Oberaufsehers. — Die Entscheidungen des Oberaufsehers haben nicht "gleiche Geltung mit gesetzgebender Verfügung." Sie geben dem Gesetze die rechte Auslegung, ertheilen allen betheiligten Personen Rath wie sie sich verhalten sollen, und hinsichtlich des Umfanges und der Beschaffenheit ihrer Pflichten. Sie sind eine autorisirte amtliche Erklärung des Gesetzes, der Rechte und Pflichten der Eltern, Vormünder, Zöglinge, Lehrer, Direktoren und Anderer, und gewähren als solche Schutz und eine sichere Richtschnur des Verhaltens für alle Personen auf welche das Volksschulen System Einfluß hat. Sie sind hinlängliche Autorität für Eltern, Lehrer, Direktoren, &c., für die Vollziehung der Pflichten, Handlungen und Dienstleistungen die sie einschärfen: und es ist die Pflicht aller Personen die mit dem Volksschulen-System in Verbindung stehen, der Belehrung, dem Rathe, der Erklärung und dem Aufschluß die sie geben, willigen Gehorsam zu leisten.

5. Gewisse Entscheidungen haben gleiche Geltung mit dem Urtheil eines Gerichtshofes höchster Instanz. — Unter der ersten Abtheilung des sechs und vierzigsten Abschnitts des Schulgesetzes gemachte Entscheidungen, sind für die betheiligten Parteien so verpflichtend als ein Endurtheil des höchsten Gerichtshofes des Staates sein könnte.

6. Zahlungen von dem Staats-Oberaufseher. — Der Oberaufseher nimmt nicht Anweisungen an von, oder stellt Zahlungen ein geschuldet an Caunty Oberaufseher, oder irgend einen anderen mit dem Departement in Verbindung stehenden Beamten. Vollmachten an den Staats-Schatzmeister werden ausgestellt auf die Anweisung der amtlich zu dem Gelde berechtigten Personen, und auf keine anderen. Irgend eine andere Verfahrungsart würde ohne Autorität des Gesetzes sein, und Anlaß geben zu unendlicher Verlegenheit und Verwirrung in den Rechnungen des Departements.

Zeitungen.

1. Caunty Zeitungen und Erziehung. — Die Lokalpresse kann als ein Mittel dienen, viel nützliche und wichtige Belehrung in Betreff der Erziehung zu verbreiten. Mittheilungen über Erziehung, Volksschulen, Lehrkunst, und verwandte Gegenstände, werden von Jedermann gelesen; und solchergestalt dem Publikum mitgetheilte Thatsachen und Erörterungen müssen nothwendig zu großem Vortheil gereichen, sowohl für die Zeitung selbst, als für die Sache der Erziehung. Viele Herausgeber von Caunty Zeitungen durchaus den Staat, haben einen Theil ihrer Spalten diesem Gegenstande gewidmet; größtentheils unter der besonderen Aufsicht des Oberaufsehers, oder eines tüchtigen und unternehmenden Lehrers, oder sonst eines verständigen und von Gemeingeist beseelten Freundes der Sache. — In dieser Form, können viele lokale Schulangelegenheiten vorgetragen und erörtert werden, welche nicht von hinlänglich allgemeinem Interesse für Einrückung in eine Staats-Zeitschrift sein würden — wenn in der That die letztere die Hälfte derselben enthalten könnte — und die Sache kann dermaßen, wöchentlich und zu Hause, in einer anderweitig nicht erreichbaren Manier, der Aufmerksamkeit aller Betheiligten vorgehalten werden. Erfreulich wäre es wenn dieser Gebrauch allgemeiner würde, denn der Einfluß der Presse ist allzu mächtig als daß er übersehen oder vernachlässiget werden könnte. Sehr zu seinem Bedauern, besitzet das Departement nicht die Mittel regelmäßige Jahrgänge dieser Zeitungen sich zu verschaffen, obschon es von Nutzen sein würde sie zur Hand zu haben. Aber wann immer irgend eine Anregung oder Ereigniß im Erziehungsfache von mehr als gewöhnlichem örtlichem oder allgemeinem Interesse stattfindet, würde ein Exemplar der Zeitung in welcher es erwähnet ist, willkommen sein.

Verbesserte Formulare.

1. Formular der Obligation des Distrikt-Schatzmeisters.

Sei Jedermann in Kenntniß gesetzt durch diese Urkunde, daß wir, C......D........, E......F, und G......H......., von..........in.........Caunty, gehalten und fest verpflichtet sind gegen A......B......, Präsident der Behörde der Schuldirektoren des........Schuldistrikts, in........Caunty, für den Gebrauch besagten Schuldistrikts, in der Summe von [hier rücke man ein den doppelten Betrag der Summe welche wahrscheinlich in die Hände des Schatzmeisters kommen wird für ein Jahr, für Schulzwecke,] Thalern, gesetzmäßiges Geld, zu bezahlen an den besagten........Schuldistrikt; und wir verpflichten uns selbst, gemeinschaftlich und besonders, unsere Erben, Exekutoren und Administratoren, und jeden derselben, standhaft durch diese Urkunde, zu getreuer und richtiger Bezahlung dieser Summe. Besiegelt mit unseren Siegeln. Datirt den........ Tag....... in dem Jahre unseres Herrn, Ein tausend acht hundert und........

Sintemal, der besagte C....... D......., rechtmäßig als Schatzmeister des besagten........Schuldistrikts für und während des Termines von einem Jahre erwählet worden ist: So ist die Bedingung dieser Schuldverschreibung dermaßen, daß, wenn der besagte C .... D......., alle Handlungen und Pflichten welche rechtmäßig zu seinem Amte als vorbesagter Distrikt-Schatzmeister gehören gut und getreu verrichten und erfüllen wird und verrichtet und erfüllet nach Maßgabe der Bedingungen des Schulgesetzes genehmiget den 8ten May, A. D. 1854, und der Nachträge dazu, alsdann diese Schuldverschreibung nichtig sein; sonst aber in voller Kraft und Wirksamkeit sein und bleiben soll.

Besiegelt u. abgeliefert in Gegenwart von	C......D...... [L.S.]
L....M....	E...... F...... [L.S.]
N....O....	G...... H...... [L.S.]

2. Formular der Obligation des Einnehmers von Schultax.

Sei Jedermann in Kenntniß gesetzt durch diese Urkunde, daß wir, A B, C D, und E F, von........in dem Caunty........gehalten und fest verpflichtet sind

gegen........Schuldistrikt, in dem Caunty........, in der Summe von [hier rücke man den doppelten Betrag des Dupplikats ein] Thalern, gesetzmäßiges Geld, zu bezahlen an den besagten Schuldistrikt; und wir verpflichten uns selbst gemeinschaftlich und besonders, unsere Erben, Executoren, Administratoren und jeden derselben standhaft, durch diese Urkunde, zu getreuer und richtiger Bezahlung dieser Summe Besiegelt mit unseren Siegeln. Datirt den........Tag........in dem Jahre unseres Herrn, Ein tausend acht hundert und........

Sintemal, der besagte A B, von der Behörde der Direktoren des vorbesagten Schuldistrikts, ein Dupplikat und Vollmacht für die Einsammlung von Schul-Taxen empfangen hat, auf die Summe von........Thalern sich belaufend: Nun, deshalb, wenn der besagte A B, besagten Tax gut und getreu nach Maßgabe der Erfordernisse besagter Vollmacht einsammeln, und denselben in die Hände des betreffenden Schatzmeisters besagten Distrikts dem Gesetze gemäß bezahlen, und besagtes Dupplikat mit besagtem Distrikte an oder vor dem........Tag des nächsten........abrechnen wird, alsdann soll diese Schuldverschreibung nichtig sein, sonst aber in voller Kraft und Wirksamkeit sein und bleiben.

Besiegelt und überliefert in Gegenwart von L......M...... N......O......	A...... B...... L.S. C...... D...... L.S. E...... F...... L.S.

---

3. Formular der Vollmacht an Einnehmer von Schultax.

——Caunty,
——Distrikt, } ss.

An C......D......, Einnehmer des......Schuldistrikts, in besagtem Co.:

Hierdurch sind Sie bevollmächtigt und gehalten von jeder, in dem beigefügten Schultax-Dupplikate besagten Distrikts genannten Person die Summe welche von solcher Person gefordert wird, zu verlangen und in Empfang zu nehmen; und dieselbe an E...... F......, Schatzmeister des besagten Schuldistrikts, und seine Amtsnachfolger, an oder vor dem nächsten.......... zu bezahlen, zu welcher Zeit Abzug oder Erlaubniß für Irrthümer oder bedürftige Personen, oder andere Entlastungen, bewilligt werden wird, je nachdem es gerecht und billig erscheinen mag; und an oder vor dem nächsten........haben Sie den ganzen, in dem beigefügten Dupplikate geforderten und abgeschätzten Betrag der Taxen ohne weiteren Verzug in die Hände des besagten Schatzmeisters zu bezahlen, ausgenommen solche Summe welcher die besagten Direktoren nach ihrem Gutdünken Sie entlasten mögen. Und wenn irgend eine Person verabsäumen oder verweigern wird den von ihm für solchen Tax schuldigen Betrag, innerhalb dreißig Tagen von der Zeit der so gemachten Forderung, zu bezahlen, so soll Ihnen, dem

vorbesagten Einnehmer, die Pflicht obliegen, solchen Betrag zu erheben durch Beschlagnahme und Verkauf der Güter und des beweglichen Vermögens solches Pflichtvergessenen, zehn Tage öffentliche Anzeige von solchem Verkaufe durch geschriebene oder gedruckte Bekanntmachungen zu geben, und den Rest, (wenn irgend welcher vorhanden ist,) dem Eigenthümer wieder zu erstatten. Und im Falle Güter und bewegliches Vermögen hinreichend zur Befriedigung desselben, mit den Kosten, nicht gefunden werden können, sind Sie hierdurch bevollmächtiget die Person solches Pflichtvergessenen gefangen zu nehmen, und ihn in das Gefängniß des betreffenden Caunty's zu bringen, daselbst zu verbleiben bis der Betrag solches Taxes, nebst den Kosten, bezahlet, oder dessen Bezahlung gesichert sein wird, oder bis er anderweitig nach gebührendem Rechtsgange der Haft entlassen werden wird: Mit dem Vorbehalt, Daß nichts hierin Enthaltene die Verhaftung oder Einsperrung irgend eines Frauenzimmers, oder Kindes, oder einer Person die bei Untersuchung ihres Verstandes nicht mächtig befunden wird, wegen Nichtbezahlung irgend eines Taxes, authorisiren soll. Wonach zu achten.

Gegeben unter meiner Handschrift und Siegel, zu........den..............
A. D. 18..

Contrasignirt,
G...... H......   A...... B...... L.S.
Sekretär der Behörde.   Präsident der Behörde der Schuldirektoren des....Distrikts.

---

4. Formular der Bescheinigung an Caunty Commissäre, der Nichtbezahlung von Schultax auf unangesiedeltes Land.

An die Commissäre des Caunty's........

Meine Herren:—Ich bescheinige hierdurch daß der folgende Schultax auf unangesiedeltes Land innerhalb des Distrikts von........, regelmäßig abgeschätzt und dargestellt war in dem Dupplikate von Schultax für das Jahr 18.., mir eingehändiget für Einsammlung von dem Präsidenten der Behörde der Direktoren desselben, und daß selbiger von dem Eigenthümer desselben nicht an mich bezahlet worden ist. Sie sind deshalb gehalten selbigen einsammeln und überbezahlen zu lassen, gemäß dem vier und dreißigsten Abschnitt der Akte, betitelt "Eine Akte für die Regulirung und das Fortbestehen eines Erziehungs-Systems vermittelst Volksschulen," passirt den 8ten May, 1854.

Nämlich auf das Land von A. B....................................	$00 00
Do...... ....C. D..	00 00
	$000 00

E........ F........
Einnehmer des.....Schuldistrikts.
Caunty.

........, August......, A. D., 18..

5. Formular des Jahresberichts der Direktoren von Volksschulen.

An A....... B......, Caunty Oberaufseher von........Caunty.

Die Direktoren von.......... Distrikt, berichten für das Schuljahr 185. ., welches sich endiget am ersten Montag im Juni, 18. .

			Bemerkungen.
Schulen.	Ganze Anzahl der Schulen.		
	Noch erforderliche Anzahl.		
	Durchschnittszahl der Lehrmonate.		
Lehrer.	Anzahl der Lehrer.		
	Anzahl der Lehrerinnen.		
	Durchschnitts-Gehalt der Lehrer per Monat.	$	
	Durchschnitts-Gehalt der Lehrerinnen per Monat.	$	
Zöglinge.	Anzahl der männlichen Zöglinge.		
	Anzahl der weiblichen Zöglinge.		
	Anzahl der Deutsch Lernenden.		
	Durchschnittszl. der den Schulen beiwoh. Zöglinge.		
	Lehrkosten eines jeden Zöglings per Monat.	$	
Einnahmen.	Betrag des aufgelegten Taxes für Schulzwecke.	$	
	" " " Gebäude "	$	
	Ganzer Betrag aufgelegt.	$	
	Erhalten von der Staats Verwilligung.	$	
	Von dem Einnehmer des Schultaxes.	$	
Ausgaben.	Unterrichtskosten; das ist der ganze den Lehrer bezahlte Betrag.	$	
	Brennmaterial und Zufälliges.	$	
	Kosten der Schulhäuser—Ankauf, Gebäude, Miethe, Ausbesserung, rc.	$	

Unterzeichnet von uns, diesen 185

——— ——— Präsident.

——— ——— Sekretär.

Anweisungen

I. Direktoren sind ersucht den Bericht, wenn möglich, zu der in dem Gesetze bezeichneten Zeit, (den ersten Montag im Juny,) an den Caunty Oberaufseher zu befördern. Wenn aus irgend einer Ursache diese Pflicht bis nach jener Zeit verzögert wird, so hoffen wir daß Direktoren sie nicht in irgend einem Falle, länger aufschieben werden als Nothwendigkeit es erheischet.

II Direktoren sind ersucht nicht irgend eine der gedruckten Zahlen in dem leeren Raume zu verändern.

III. Nach Einrückung der Namen des Caunty's und Distrikts am Anfange des Berichts, fülle man den leeren Raum gegenüber den respektiven Nachfragen mit der betreffenden Anzahl in Zahlen aus, Erklärungen, ꝛc., für den für Bemerkungen bestimmten Raum ersparend.

IV. Wo eine Schule zu verschiedenen Zeiten während des Jahres in dem nämlichen Schulhause offen gehalten worden ist, berichte man es als eine Schule.

V. Um die Durchschnittszahl der Unterrichtsmonate auszufinden, dividire man die Gesammtzahl der Unterrichtsmonate in allen Schulen, mit der Anzahl von Schulen in dem Distrikte.

VI. Wo eine Schule, nur einen Lehrer zu einer Zeit beschäftigend, von verschiedenen Individuen während des Jahres unterrichtet worden ist, berichte man nur einen Lehrer.

VII. Man berichte die ganze Anzahl von Schülern welche während des Jahres in der Schule gewesen sind, ohne Rücksicht auf die Länge der Zeit wo sie zugegen waren.

VIII. Um die Durchschnittszahl der schulbesuchenden Schüler herauszubringen, ermittele man zuerst die Durchnittszahl in jeglicher Schule in dem Distrikte, alsdann zähle man diese Durchschnittszahlen zusammen.

IX Um die "Unterichtskosten jedes Schülers per Monat" zu ermitteln, rechne man die "Unterrichtskosten" und "Brennmaterial und zufällige Ausgaben" zusammen, und dividire mit der ganzen Zahl der schulbesuchenden Schüler, und dividire wiederum mit der Durchschnittszahl von Monaten welche die Schulen in dem Distrikte offen gehalten worden sind.

---

6. Formular der Anweisung an den Distrikt-Schatzmeister.

$........ ...., August .., A. D. 18..

An den Schatzmeister des........ Schuldistrikts, ... Caunty:

Mein Herr:—Bezahlen Sie an E. F., oder Anweisung ....Thaler und........Cents, welches ein Vierteljahr Gehalt ist ihm geschuldet als Lehrer bis zum........, [oder auf Rechnung von Gehalt, oder für Brennmaterial

geliefert für........ Schulhaus, oder für Miethe des Schulhauses, rc., wie der Fall sein mag;] wofür dieses ihre hinreichende Quittung bei dem Abschlusse Ihrer Rechnungen sein wird.

Auf Befehl der Behörde der Direktoren: A...... B......,
Präsident.
Contrasignirt:
C...... D......,
Sekrätär.

---

7. Formular eines Kaufbriefes von Land für Schuldirektoren.

Sei Jedermann in Kenntniß gesetzt durch diese Urkunde, daß A. B., von....., Landeigenthümer, [oder wie der Fall sein mag,] und C., sein Weib, für und in Rücksicht auf........ Thaler, an sie bezahlet bei Besiegelung dieser Urkunde vom..........Schuldistrikt in dem Caunty...... deren Empfang hierdurch anerkannt ist, verwilligen, verhandeln, verkaufen, versichern und übertragen an den vorbesagten Schuldistrikt, seine Nachfolger und Bevollmächtigten, ein Stück Grund gelegen in dem besagten......Schuldistrikte, beschrieben wie folget, nämlich: anfangend, [hier rücke man eine Beschreibung der Grundstücke ein,] enthaltend........, welches ein Theil ist der Grundstücke übertragen von........, an die Verleiher, durch Kaufbrief, datirt, [hier rücke man die nöthige Wiederholung ein;] nebst allen seinen Rechten, Theilen, und Zubehör. Der besagte Schuldistrikt wie vorbesagt, seine Nachfolger und Bevollmächtigten, für immer, sollen das besagte Grundstück und Zubehör besitzen und behalten, für die Gründung und Unterstützung von Volksschulen in besagtem Distrikte, dem Gesetze gemäß.

Und sie, der besagte A. B. und C. sein Weib, kommen hierdurch überein mit dem besagten Distrikte und seinen Bevollmächtigten, daß sie die oben verwilligten Grundstücke rechtmäßig besitzen; daß sie frei sind von allen Lasten; daß sie ein gutes Recht haben dieselben an den besagten Distrikt zu verkaufen und zu übertragen, und sie wollen die nämlichen Grundstücke sicherstellen und vertheidigen für den besagten Distrikt und seine Bevollmächtigten, für immer, gegen die gesetzmäßigen Ansprüche und Forderungen aller Personen wer auch immer, [der vorhergehende Paragraph bestimmet eine allgemeine Gewährleistung; wenn eine besondere Gewährleistung gewünschet wird, lasse man die folgenden Worte hinzufügen:] welche Anspruch machen durch sie, von, oder unter ihnen, oder irgend einem derselben.

Zu Beurkundung, rc.

Besiegelt und überliefert in Gegenwart von
G...... H......
J...... K......

A...... B...... L.S.
C...... D...... L.S.

Der Empfangschein für das Kaufgeld, und Anerkennung vor einem Friedensrichter, sollen in der gebräuchlichen Form sein.

8. Formular der Verpachtung eines Schulhauses und Grundlotte an Schuldirektoren.

Sei Jedermann in Kenntniß gesetzt durch diese Urkunde, daß ich, A. B., von ...., übereinkomme abzulassen und zu vermiethen an........ Schuldistrikt in.......... Caunty, ein Haus oder Gebäude in besagtem Taunschip, mit ungefähr........ Grund, angrenzend an Ländereien von......, für die Gründung und Unterhaltung von Volksschulen in besagtem Distrikte, dem Gesetze gemäß, für den Termin von...... von dem......, zu dem jährlichen Pachtzins von......, zu bezahlen in ...... Zahlungen; die Grundstücke sind abzutreten bei dem Ablaufe besagten Termins, in guter Ordnung, Zufälle ausgenommen.

Zu Beurkundung, ꝛc.

Besiegelt und überliefert in Gegenwart von
G...... H......
J....... K......

A...... B...... L.S.

---

9. Formular eines Vertrags zwischen einer Behörde der Direktoren von Volksschulen und einem Lehrer.

Es ist beschlossen von und zwischen A. B., Lehrer, und ...... Schuldistrikt, in ...... Caunty, daß besagter A B, unter der Beaufsichtigung und ausschließlichen Leitung der Behörde der Direktoren besagten Distrikts, und ihrer Nachfolger, unterrichten soll in dem Schulhause oder Gebäude zu (oder unweit) ...... für den Termin von......, zu und für die Vergütung von, zu bezahlen...... ; mit Vorbehaltung des Rechts für die Behörde der Direktoren für die jedesmalige Zeit, besagten A. B. am Ende irgend eines Monats (oder Vierteljahres) besagten Termins seiner Dienste zu entlassen, ohne irgend eine Ursache anzuführen, und des ferneren Rechts zu irgend einer Zeit welche auch immer ihn zu entlassen, aus irgend einer der Ursachen angegeben in dem 23sten Abschnitt der Akte vom 8ten May, 1854, betitelt "Eine Akte für die Regulirung und das Fortbestehen eines Erziehungs-Systems vermittelst Volksschulen." Der wirkliche Besitz des besagten vorerwähnten Schulhauses und Gebäudes, und der Grundstücke, soll verbleiben und von allen Parteien betrachtet werden als zu allen Zeiten verbleibend und in dem Besitze der besagten Behörde der Direktoren und ihrer Nachfolger.

Zu Beurkundung dessen, haben wir unsere Handschriften und Siegel hierzugesetzt, an dem......Tag......A. D. 18..

Präsident. L.S.

Contrasignirt:
C......D......
Sekretär der Behörde.

Lehrer. L.S.

10. Formulare von Certifikaten der Caunty Oberaufseher von Volksschulen, für Lehrer.

Volksschulen von Pennsylvanien.

No. ——— Lehrer-Certifikat.

L.S. Es wird hierdurch bescheiniget daß A.............B...........eine gründliche Prüfung bestanden hat in Orthographie, Lesen, Schreiben, Englischer Grammatik, Geographie, Arithmetik,.......................... Und in der Lehrkunst.

Kraft Autorität des Gesetzes.

.................................., Caunty Oberaufseher.

................................185..

No. ——— Nur für ein Jahr gültig.

Lehrer-Certifikat—Einstweiliges.

C..........D, ... hat eine Prüfung bestanden in den folgenden Unterrichtszweigen, mit dem beigefügten Resultat:

Orthographie................	2	Grammatik....................	5
Lesen........................	3	Arithmetik....................	3
Schreiben....................	4	Lehren........................	2
Geographie...................	1		

..............................., Caunty Oberaufseher.

von...........Caunty.

.... 185

Erklärung:—No. 1, bedeutet sehr gut; 2, gut; 3, mittelmäßig; 4, dürftig; 5, sehr dürftig.

11. Bescheinigung und eidliche Bekräftigung des Präsidenten der Behörde von Direktoren, [oder Aufsehern,] daß die Schulen vier Monate offen gehalten worden sind.

An A........ B........, Caunty Oberaufseher von...... Caunty.

Mein Herr:—Ich, C........ D........, Präsident der Behörde der Schuldirektoren [oder Aufseher] des........ Schuldistrikts, in dem besagten Caunty......, bescheinige hierdurch unter Eid [oder "feierlicher Bekräftigung," wie der Fall sein mag,] daß die Volksschulen besagten Distrikts offen gehalten worden und in Thätigkeit gewesen sind wenigstens vier Monate nach [das heißt, seit] dem ersten Montag im Juny," 185., nach meinem besten Wissen und Glauben; und daß E...... F......, dessen Postamts-Addresse ist...... in...... Caunty, der Schatzmeister besagten Distrikts ist.

C...... D......
Präsident. L.S.

Bezeugt:

G...... H......, Sekretär.

.... Caunty, ss.

.... und unterschrieben von dem obengenannten C....... D........, Präsident wie vorbesagt, den.........., A. D. 185.., vor mir,

J...... K......
Friedensrichter.

12. Bericht des Lehrers an die Behörde der Direktoren.

An....................Sekretär der Behörde der Direktoren vom................Distrikt................ Caunty.
Bericht von..............., Lehrer der Schule No...... für den Monat..........., 185..
Gebrauchte Bücher..........
Lehrzweige..........

Namen der Schüler.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	Total.	Fortschritt.	Aufführung.
Männliche Zöglinge.																																		
A. B....................	1		1			1		1		1		1	½		1	1	1	1	1	1		1	1	1	1	1	1		1	1		20½	Gut.	Gut.
C. D....................		1	1	1	1	1			1	1	1	1					1	1	1	1		1	1	1	1	1	1		1	1	1	22	Mittelmäßig.	Mittelmäßig.
E. F....................	1					1			1	1	1				1		1			1		1	1	1	1				1	1		14	Sehr gut.	Sehr gut.
G. H....................	1	1	1	1	1	1		1	1	1	1	1	1		1	1	1	1	1	1		1	1	1	1	1	1		1	1	1	27	Sehr schlecht.	Sehrschlecht.
Weibliche Zöglinge.																																		
A. B....................	1	1	1	1	1			1	1	1	1	1	1		1	1		1	1			1	1	1	1	1	1		1	1	1	24	Gut.	Gut.
C. D....................	1	1		1	1				1	1	1	1			1	1	1		1	1		1		1	1	1			1		1	19	Mittelmäßig.	Mittelmäßig.
E. F....................			1	1	1			1			1		1		1		1	1		1			1		1	1			1	1		15	Sehr gut.	Sehr gut.
G. H....................	1	1	1	1	1	1		1	1	1	1	1			1	1	1	1	1	1		1	1	1	1	1	1		1	1	1	26	Sehr schlecht.	Sehr schlecht.

Die Schulen sollten am Samstag nicht offen gehalten werden. Die Schüler bedürfen diesen Tag für heilsame Erholung, oder Arbeit zu Hause; und Lehrer bedürfen seiner für Erholung und eigene Vervollkommnung in ihrem Berufe. Direktoren werden es auch vortheilhaft finden Lehrern einen kleinen Theil ihrer Zeit zu erlauben, für Theilnahme an Lehrer-Instituten und Vereinen.

Inhaltsverzeichniß der Schul-Gesetze.

Inhaltsverzeichniß.

Nachträgliches.

Die folgenden Anstellungen von Caunty Oberaufsehern sind gemacht worden um Stellen zu besetzen welche durch Entsagung erlediget wurden, seit die erste Form dieser Ausgabe der Gesetze abgedruckt wurde.

Caunties.	Namen.	Post-Amt.
Clinton	Heinrich L. Dieffenbach	Lock Haven.
Juniata	Wm. M. Burchfield	Mifflintown.
Union	D. Heckendorn	Beaver Spr.
Warren	Lewis L. Spencer	Columbus.
Westmoreland	James J. M'Cormick	Tinker Run.
York	George E. Stair	York.

Nachträgliches.

Die folgenden Ernennungen von County Superintendenten sind gemacht worden um Stellen zu besetzen welche durch Resignation erledigt wurden, seit die erste Liste dieser Ausgabe der Gesetze abgedruckt wurde.

County.	Namen.	Post-Amt.
Clinton	Heinrich L. Dieffenbach	Lock Haven.
Juniata	Wm. M. Burchfield	Mifflintown.
Snyder	T. Hoffmann	Beaver Spr.
Warren	[illegible] L. Spencer	Columbus.
Westmoreland	James J. M'Cormick	Tinker Run.
York	George W. Stair	York.